



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

Dieser Basisprospekt ist ab dem 2. Juni 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

Basisprospekt vom 2. Juni 2026

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von**

**Wertpapieren
(Anleihen und Zertifikate)**

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite <https://www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate> abgerufen werden.

*Potenzielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass sämtliche Webseiten, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sofern die Informationen nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden (siehe hierzu III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben), keinen Teil dieses Basisprospekts darstellen und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 geprüft oder gebilligt wurden.*

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	9
1.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	9
2.	Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere	9
3.	Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel	11
II.	RISIKOFAKTOREN	13
A.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	14
B.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	14
C.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	14
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin	14
a)	<i>Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere</i>	14
b)	<i>Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.</i>	14
c)	<i>Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin ...</i>	15
d)	<i>Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin</i>	16
e)	<i>Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung</i>	16
2.	Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	17
a)	Produkt Nr. 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung.....	17
b)	Produkt Nr. 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate	18
c)	Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate	20
d)	Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate	21
e)	Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate	23
f)	Produkt Nr. 6: Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis / Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate	25
g)	Produkt Nr. 7: Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung	28
3.	Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben	30
a)	Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen	30
b)	<i>Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</i>	33
c)	<i>Marktstörungen</i>	34
d)	Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko	34
e)	<i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	36
f)	<i>Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin</i>	37
f)	<i>Risiken im Zusammenhang mit Green Bonds bzw. Social Bonds bzw. EU Sovereignty Bonds</i>	37
4.	Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	40

a)	<i>Marktpreisrisiken</i>	40
b)	Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere	41
c)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	42
d)	<i>Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin</i>	44
e)	Risiken im Hinblick auf die Besteuerung	44
f)	<i>Risiken durch Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin</i>	47
g)	<i>Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Einschaltung von Verwahrstelle bzw. Registerführender Stelle</i>	47
h)	<i>Spezifische Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen</i>	47
5.	Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert	49
a)	Risiken, die allen Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind	49
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine oder Partizipationsscheine)) als Basiswert bzw. Korbbestandteil	53
c)	Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	54
d)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ..	55
e)	Risiken im Zusammenhang mit Proprietären Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil	57
f)	<i>Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil</i>	60
g)	Risiken im Zusammenhang mit Börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	62
h)	Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	66
i)	<i>Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil</i>	69
j)	<i>Risiken im Zusammenhang mit Körben</i>	69
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	71
1.	Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	71
2.	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	72
3.	Verantwortliche Personen	72
4.	Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel	72
5.	Angaben von Seiten Dritter	73
6.	Mittels Verweis einbezogene Angaben	73
7.	Einsehbare Dokumente	86

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	88
V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	89
VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	93
VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	94
VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	99
1. Angaben über die Wertpapiere	99
(i) Produkt Nr. 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung	101
(ii) Produkt Nr. 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate	104
(iii) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate	104
(iv) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate	105
(v) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate	106
(vi) Produkt Nr. 6: Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis / Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate	107
(vii) Produkt Nr. 7: Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung	108
2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren.	110
3. Angaben über den Basiswert	110
4. Angaben über strukturierte Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen	111
IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	114
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	114
2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	114
3. Lieferung der Wertpapiere	115
4. Zahlstelle und Verwahrstelle bzw. Registerführende Stelle	115
5. Potenzielle Investoren	116
6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	116
7. Nicht-Begebung der Wertpapiere	116
8. Verkaufsbeschränkungen	116
9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	119
X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	121
XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	122
XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	125
Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):	125
Produkt Nr. 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung	125
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	126
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	149

§ 3 Rückzahlung	160
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung	160
Produkt Nr. 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate	163
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	163
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	199
§ 3 Rückzahlung	210
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung	211
Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate	215
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	215
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	252
§ 3 Rückzahlung	263
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung	264
Produkt Nr. 4 (Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate)	267
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	267
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	306
§ 3 Rückzahlung	316
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung	319
Produkt Nr. 5 (Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate)	323
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	323
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	360
§ 3 Rückzahlung	373
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung	374
Produkt Nr. 6 (Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis) / (Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate)	378
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	378
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	416
§ 3 Rückzahlung	427
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung	428
Produkt Nr. 7 Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung	432
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	432
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	472
§ 3 Rückzahlung	483
§ 4 Automatische vorzeitige Auszahlung	484
Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	488
§ 5 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	488
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	488
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	490
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	491
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	495
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	496

§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	498
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	499
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	500
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	504
§ 5 (nicht anwendbar)]	509
[§ 6 Marktstörungen	509
§ 6 (nicht anwendbar)]	516
§ 6 (nicht anwendbar)]	516
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	517
§ 7 Automatische Ausübung der Wertpapierrechte	517
§ 8 Zahlungen	517
§ 9 Form der Wertpapiere	517
§ 10 Status; Garantie	518
§ 11 Berechnungsstelle, Zahlstelle	519
§ 12 Bekanntmachungen	520
§ 13 Aufstockung, Rückkauf	520
§ 14 Verschiedenes	520
Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	521
XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASIPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN	636
XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	638
XV. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE	656

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung Anleihen und Zertifikate (die "**Wertpapiere**").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 71 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN".

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder auch "**BNPP**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 93 ff. dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 94 ff. dieses Basisprospekts.

2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen. Während Produkt 1 kein strukturiertes Rückzahlungsprofil vorsieht, handelt es sich bei den anderen Produkten um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt Zahlungen unter den Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung eines Index, eines Inflationsindex, einer Aktie (einschließlich eines sonstigen Dividendenpapiers), eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Terminkontrakts, eines nicht börsennotierten Fondsanteils, eines börsennotierten Fondsanteils und/oder eines Währungswechselkurses oder mehrerer Indizes, Inflationsindizes, Aktien (einschließlich sonstiger Dividendenpapiere), Metalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, nicht börsennotierte Fondsanteile, börsennotierte Fondsanteile und/oder Währungswechselkurse (jeweils ein "**Basiswert**") ab. Weiterhin können sich die Wertpapiere auf einen Korb als Basiswert beziehen, wobei der Korb aus den folgenden Korbbestandteilen bestehen kann: Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Metalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, nicht börsennotierte Fondsanteile, börsennotierte Fondsanteile bzw. Währungswechselkurse.

Der Wertpapierinhaber hat am Fälligkeitstag Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrags entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts (dem so genannten "Basisbetrag"), gegebenenfalls sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – zuzüglich eines Zusatzbetrags, wobei dessen Zahlung bzw. dessen Höhe abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen ist. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung (Produkttyp 1).

Im Fall von Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung erhält der Anleger am Fälligkeitstag eine Rückzahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts bzw. Berechnungswerts, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin werden die Wertpapiere bezogen auf ihren Nennwert bzw. Berechnungswert mit einem Zinssatz verzinst.

- Call Anleihen bzw. Zertifikate (Produkttyp 2).

Call Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Der Zusatzbetrag entspricht mindestens null (0).

- Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate (Produkttyp 3).

Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Ferner sind die Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber darüber hinaus einen Zusatzbetrag erhalten kann, der vom Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen sowie von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Die Höhe des Zusatzbetrags ist insbesondere auch davon abhängig, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.

- Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate (Produkttyp 4).

Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens einen Basisbetrag bzw. Mindestrückzahlungsbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Ferner sind die Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber darüber hinaus einen Zusatzbetrag erhalten kann, der vom Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen sowie von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt.

- Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate (Produkttyp 5)

Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber einen bei Emission festgelegten Zusatzbetrag erhält bzw. einen Zusatzbetrag erhält, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines bestimmten Korbbestandteils abhängig ist, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

- Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis / Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate (Produkttyp 6)

Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis auch bezeichnet als Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt.

- Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung (Produkttyp 7).

Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Da die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" unter der Ziffer 1 "Angaben über die Wertpapiere" auf Seite 99 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 13 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere zu lesen.

3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere können in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden ("**Zentralregisterwertpapiere**"), ausgestaltet sein.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen für das jeweilige Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG).

Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Wertpapierinhabers besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere umzustellen (von Globalurkunde auf elektronische Wertpapiere und umgekehrt).

Die Wertpapiere sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Unter diesem Basisprospekt können auch sogenannte strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen begeben werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und Handel der Wertpapiere, sowie im Falle von strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" auf Seite 99 ff. dieses Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die Wertpapiere (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "**Aufgewendete Kapital**") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Wertpapierinhaber ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "**1 Risikofaktoren**" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 5. Februar 2026 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 22 in section "**1 Risk Factors**" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 8 October 2025 in the English language (the "**BNPP 2025 Registration Document**"), as supplemented by Supplement No. 2 of 26 March 2026 to the BNPP 2025 Registration Document ("**Supplement No. 2**") including, if applicable, any supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 22 of the BNPP 2025 Registration Document and page 4 to 22 of the Supplement No. 2 are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere und Risiken aufgrund der Garantie der Wertpapiere eingeschätzt.

a) Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Damit besteht für die Wertpapierinhaber mit diesen Wertpapieren ein höheres Verlustrisiko, als mit Wertpapieren, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.

Die BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der

Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, können die Wertpapierinhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Wertpapierinhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Wertpapiere als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNP Paribas S.A..

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzte.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Wertpapierinhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Wertpapiere sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Wertpapierinhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Wertpapierbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Wertpapiere zeitlich verschieben. Wertpapierinhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Wertpapieren später als ursprünglich in den Wertpapierbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können zu erheblichen Verlusten und sogar zum Totalverlust des von den Wertpapierinhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("**ACPR**") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNP Paribas S.A. zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Wertpapiere nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden produktbezogen die Risikofaktoren, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

a) Produkt Nr. 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risikofaktoren Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Bei den Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit immer einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts, dem so genannten Basisbetrag, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Daher kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können.

Die Emittentin kann– sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Selbst wenn kein Verlust des Aufgewendeten Kapitals eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Sollte sich das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag verwirklichen, führt dies zu einer Begrenzung von Erträgen.

b) Produkt Nr. 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Call Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Call Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Basisbetrag entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem Aufgewendeten Kapital und dem Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Aufgewendeten Kapital verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können.

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Sollte dies allerdings der Fall sein, kann dies zu einer Begrenzung auf den Basisbetrag und damit zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass der Auszahlungsbetrag, bestehend aus Basisbetrag und Zusatzbetrag, auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt ist. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestands schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikaten ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag mindestens einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Zusätzlich erhält der Anleger gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) bestimmt. Maßgeblich ist insoweit, ob während der Laufzeit ein Barriereereignis eingetreten ist. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barriereereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barriereereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Selbst wenn kein Verlust des Aufgewendeten Kapitals eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Sollte sich das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag verwirklichen, führt dies zu einer Begrenzung von Erträgen.

Auszahlungsbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Auszahlungsbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des maßgeblichen Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 4: Twin-Win Anleihen bzw. Zertifikaten ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag mindestens einen Basisbetrag bzw. Mindestrückzahlungsbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) bestimmt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barriere Anwendung findet, ist für die Höhe des Auszahlungsbetrags maßgeblich, ob während der Laufzeit ein Barriereereignis eingetreten ist. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barriereereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barriereereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Selbst wenn kein Verlust des Aufgewendeten Kapitals eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Sollte sich das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag verwirklichen, führt dies zu einer Begrenzung von Erträgen.

Auszahlungsbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Auszahlungsbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des maßgeblichen Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 5: Altiplano-Anleihen bzw. Zertifikaten ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen

Zusatzbetrag erhält, der bzw. dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – vom Nichteintritt eines Barriereereignisses abhängt. Der Zusatzbetrag kann – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt sein, wobei in diesem Fall zu beachten ist, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – bei Eintritt eines Barriereereignisses – beträgt der Zusatzbetrag null bzw. entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barriereereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestands teils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barriereereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die

Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass die Verzinsung der Wertpapiere abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt. Bei solchen Wertpapieren erfolgt die Verzinsung zu einem bei Emission festgelegten Zinssatz unter der Voraussetzung, dass eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt ist (z.B. kein Eintritt eines Barriereereignisses, Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts). Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, erfolgt an dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – an allen zukünftigen Zinszahlungstagen keine Verzinsung der Wertpapiere bzw. es erfolgt lediglich eine Verzinsung zum Mindestzinssatz. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

f) Produkt Nr. 6: Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis / Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 6: Call-Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis auch bezeichnet als Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikaten ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis auch bezeichnet als Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, d.h. sofern ein Schwellenwert-Ereignis eingetreten ist, kann der Zusatzbetrag – vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestzusatzbetrags - auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls

einen erheblichen Teil des Aufgewendeten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes Aufgewendetes Kapital verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Schwellenwert-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Schwellenwert-Ereignis eintritt. Steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schwellenwert-Ereignis eintritt, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Schwellenwert-Ereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass ein Schwellenwert-Ereignis durch einen Korbbestandteil eintritt.

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Selbst wenn kein Verlust des Aufgewendeten Kapitals eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Sollte sich das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag verwirklichen, führt dies zu einer Begrenzung von Erträgen.

Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass der Auszahlungsbetrag, bestehend aus Basisbetrag und Zusatzbetrag, auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt ist. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Produkt Nr. 7: Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 7: Anleihen bzw. Zertifikaten mit vorzeitiger Rückzahlung ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger

als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Basisbetrag entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem Aufgewendeten Kapital und dem Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Aufgewendeten Kapital verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere dadurch charakterisiert sein, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Sollte dies allerdings der Fall sein, kann dies zu einer Begrenzung auf den Basisbetrag und damit zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass der Auszahlungsbetrag, bestehend aus Basisbetrag und Zusatzbetrag, auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt ist. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung

der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin

Da die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung und Rückzahlung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, dargestellt.

a) Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Bedingungen können für die Wertpapiere eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feste, variable oder strukturierte Zinszahlungen handeln. Der jeweilige Zinsbetrag wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ermittelt und kann, sofern die Endgültigen Bedingungen keine feste Verzinsung bzw. keine Mindestverzinsung vorsehen, gegebenenfalls null betragen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko bei festem Zinssatz und Risiko bei variablem Zinssatz eingeschätzt.

Risiko bei festem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können eine feste Verzinsung vorsehen. Eine besondere Ausgestaltungsmöglichkeit fester Verzinsung ist dabei die sogenannte Step-up-Verzinsung. Hierbei erhöht sich der Zinssatz während der Laufzeit schrittweise um einen vorher festgelegten Betrag zu vorher festgelegten Zeitpunkten.

Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere,

bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Wertpapierinhaber vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende vorzeitig zurückgezahlt werden. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem Verlust oder einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko bei variablem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die Wertpapiere vorsehen. Eine besondere Gestaltungsart variabler Verzinsung ist dabei die Inflationsgebundene Verzinsung. Hierbei kann sich der Zinssatz nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an dem Verbraucherpreisindex der Euro-Zone orientieren.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Wertpapiere ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. D.h., Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Zinssatz für eine Zinsperiode gegebenenfalls auch null (0) beträgt, abhängig von der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Bezugsgröße, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Anleger sollten insoweit ferner berücksichtigen, dass die Bezugsgröße auch dann die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes bildet, wenn sie negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit der negativen Bezugsgröße verrechnet wird.

Falls sich die Höhe der variablen Verzinsung auf einen Inflationsindex bzw. einen Verbraucherpreisindex bezieht, nehmen die Wertpapierinhaber an der Entwicklung solcher Inflationsindizes bzw. Verbraucherindizes teil, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Wertpapierinhaber in der entsprechenden Jurisdiktion wahrnehmen. Die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes kann sich auf einen Monat beziehen, der mehrere Monate vor dem für die Wertpapiere maßgeblichen Zinszahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der der variablen Verzinsung zugrundeliegende Inflationsindex bzw. Verbraucherpreisindex zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der "**Neuberechnete Index**") ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet.

Sofern die Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, ist zu beachten, dass in diesem Fall der zur Berechnung des Zinsbetrags anzuwendende variable Zinssatz in keinem Fall über den festgelegten Höchstzinssatz steigen kann, so dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung jenseits des Höchstzinssatzes teilhaben kann. Anleger sollten beachten, dass wenn der Marktzins über den Höchstzinssatz steigt, der Kurs für die Wertpapiere sinkt. Dementsprechend kann der Preis der Wertpapiere bei Verkauf vor Fälligkeit deutlich unter dem Nennwert bzw. Berechnungswert bzw. dem Basisbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen. Die Rendite derartiger Wertpapiere kann erheblich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Höchstzinssatz.

Als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes können beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Sterling Overnight Index Average (SONIA), die Secured Overnight Financing Rate (SOFR), die Swiss Average Rate Overnight (SARON) oder andere Referenzzinssätze herangezogen werden so dass im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen Risiken relevant werden können, die in diesem Basisprospekt auf Seite 51 unter dem Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten" unter Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert, a) Risiken, die allen Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind", dargestellt werden.

Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen – vorbehaltlich der noch zum Teil laufenden Übergangsfrist – einen Referenzwert, bei dem es sich um einen "kritischen Referenzwert" oder einen "signifikanten Referenzwert" im Sinne der EU Referenzwert Verordnung handelt, im Rahmen von Wertpapieren nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen ist. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, die der Emittentin zum Datum der Endgültigen Bedingungen bekannt sind. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob ein Administrator bzw. der Referenzwert zu diesem Zeitpunkt in das öffentliche Register gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung eingetragen ist oder nicht sowie ggf. etwaige anwendbare zusätzliche Informationen.

Sofern der ursprüngliche Referenzzinssatz nicht mehr verfügbar ist und der variable Zinssatz daher angepasst werden muss, kann dies nach den Vorschriften in den jeweiligen Wertpapierbedingungen letztlich auch dazu führen, dass der variable Zinssatz durch einen festen Zinssatz ersetzt wird. In diesem Fall wird das oben dargestellte Risiko bei festem Zinssatz relevant.

Sollte sich das Risiko im Hinblick auf einen variablen Zinssatz verwirklichen, kann dies für den Wertpapierinhaber zu einem Verlust oder einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination fester und variabler Verzinsungsstrukturen vorsehen. Das heißt die Wertpapiere werden in bestimmten Zinsperioden mit variablem Zinssatz bzw. in bestimmten anderen Zinsperioden mit festem Zinssatz verzinst. Es gelten in diesem Fall nicht nur die oben unter "Risiko bei festem Zinssatz" sowie "Risiko bei variablem Zinssatz" dargestellten Risikofaktoren, sondern zusätzlich kann sich auch gerade die Kombination negativ auswirken. Dies gilt für den Fall, dass sowohl in einer mit variablen Zinssatz verzinsten Zinsperiode ein fester Zinssatz für den Wertpapierinhaber günstiger gewesen wäre, als auch in einer mit festem Zinssatz verzinsten Zinsperiode ein variabler Zinssatz günstiger gewesen wäre. Das Zinszahlungsprofil ist bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung insofern weder dauerhaft fest, noch dauerhaft variabel. Dies macht dem Wertpapierinhaber eine Positionierung im Hinblick auf seine Erwartung der zukünftigen Zinsentwicklung komplexer. Insbesondere kann eine Zinsperioden bezogene Änderung des Marktzinssatzes (im Fall einer fest verzinsten Zinsperiode) oder ein Wegfall des relevanten Referenzwerts (im Fall einer variabel verzinsten Zinsperiode) für den Wertpapierinhaber zu einem Verlust oder zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

Risiken bei der Verwendung Risikofreier Zinssätze (Risk Free Rates) als Bezugsgröße

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen können u.a. der Sterling Overnight Index Average (SONIA), die Secured Overnight Financing Rate (SOFR) und die Swiss Average Rate Overnight (SARON) verwendet werden.

Bei den Referenzzinssätzen SONIA, SOFR und SARON handelt es sich um sogenannte Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates*). Solche Risikofreien Zinssätze sind aktuell noch nicht breit im Markt etabliert, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Nutzung nur in bedingtem Umfang Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die Risikofreien Zinssätze, in ihrer Ausprägung entweder als über den Bildschirm festgestellte Bezugsgröße (Bildschirmfeststellung) oder als formelhaft berechnete Bezugsgröße als adäquaten Ersatz für die bisher üblicherweise verwendeten Referenzzinssätze, wie den LIBOR ansehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der Risikofreien Zinssätze haben und dazu führen, dass die Risikofreien Zinssätze keine vergleichbare Verbreitung wie die bislang verwendeten Referenzzinssätze finden. Auch kann bei der Verwendung Risikofreier Zinssätze eine Methodik zur Anwendung kommen, die für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der Methodik im Zusammenhang mit den bislang verwendeten Referenzzinssätzen ist.

Durch die bisher noch nicht besonders ausgeprägte Marktverbreitung und die neuartige Methodik neben der Bildschirmfeststellung, die auf einer Berechnung anhand der tatsächlichen Transaktionen im Interbankenhandel beruht, ist es für Wertpapierinhaber schwierig, die Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen und es bleibt unklar, ob andere Marktteilnehmer unter bestimmten Umständen willens und in der Lage sind, die Wertpapiere zu handeln. Jeder dieser Faktoren kann daher gegebenenfalls einen erheblichen negativen Einfluss auf den Marktwert und die Zinszahlungen der Wertpapiere haben, was für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und ggf. sogar zu erheblichen Verlusten bei einer Veräußerung über den Sekundärmarkt führen kann.

b) Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts, der in der Regel unterhalb von 100% des Nennwerts bzw. Berechnungswerts liegen wird, zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Falls die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Wertpapierinhaber ergeben (Wiederanlagerisiko).

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des Basiswerts bzw. des Referenzzinssatzes, der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Wertpapiere sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Anleger muss daher damit rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Wertpapiere aufgrund der Marktumstände für die Wertpapierinhaber besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Das Kündigungsrecht der Emittentin bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Zinsentwicklung geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Die vorzeitige Rückzahlung eines Wertpapiers kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder der zurückgezahlte Betrag im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin niedriger als der für die Wertpapiere vom

Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das Aufgewendete Kapital zum Teil verloren ist.

c) Marktstörungen

Die Berechnungsstelle oder die Emittentin können feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Wertpapierbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handeln die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB). Dabei sind sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Das Eintreten einer Marktstörung kann die Ermittlung des Referenzpreises des Basiswerts verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle oder die Emittentin den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB) feststellen. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle oder die Emittentin auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Der Referenzpreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags benötigt. Diese Maßnahmen können die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts später als unzutreffend herausstellt. Dies kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Marktstörungen können damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko

Am wesentlichsten in dieser Unterkategorie werden die Risikofaktoren Anpassungsereignisse und Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin eingeschätzt.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ist es möglich, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Auch der Wegfall der Möglichkeit für den Emittenten oder die Anbieterin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, ist ein Beispiel für ein Anpassungsereignis.

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des

Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen als Referenzzinssätze u.a. die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**"), die Tokyo Overnight Average Rate ("**TONAR**") oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu in Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" den Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Im Fall einer Anpassung der Wertpapierbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vor der Anpassungsmaßnahme.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb dem Nennwert bzw. Berechnungswert bzw. dem Basisbetrag bzw. dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und im äußersten Fall **Null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des Aufgewendeten Kapitals erleiden kann.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen

von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Hierbei ergeben sich Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in Bezug auf den Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wiederanlagerisiko

Sowohl im Fall einer Ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden und es zu einer Begrenzung von Erträgen kommt.

e) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft, bzw. im Fall von Zentralregisterwertpapieren vertraglich eingeräumte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt (wie es bei ausländischen Basiswerten häufig vorkommt), hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Die Schwankungen der Währungswechselkurse sind gegebenenfalls als Risiko weniger augenfällig als die mit dem Auszahlungsprofil verbundenen Risiken und daher von besonderer Relevanz. Solche Entwicklungen in Bezug auf Währungswechselkurse können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Zahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und bei einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses sogar zu erheblichen Verlusten führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin

Ermessensspielräume der Berechnungsstelle und/oder der Emittentin können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Wertpapiere hat. Ermessensspielräume spielen zum Beispiel eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen;
- bei der Bestimmung des außerordentlichen Kündigungsbetrags.

Die Berechnungsstelle und die Emittentin nehmen solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 bzw. 315 BGB) vor. Wertpapierinhaber müssen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen. Ermessenshandlungen außerhalb der Kontrolle des Wertpapierinhabers können damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall sogar zu erheblichen Verlusten führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit Green Bonds bzw. Social Bonds Bonds bzw. EU Sovereignty Bonds

Wertpapiere unter diesem Basisprospekt können auch als Green Bonds oder Social Bonds oder EU Sovereignty Bonds begeben werden. Hierfür nutzt die Emittentin freiwillige Regelwerke (Englisch: Frameworks) der BNP Paribas Gruppe. Soweit die anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine Verwendung eines Betrags entsprechend der Netto - Emissionserlöse für ökologische Zwecke (Green Bonds) oder soziale Zwecke (Social Bonds) oder Zwecke europäischer Souveränität (EU Sovereignty Bonds) vorsehen, beabsichtigt die Emittentin einen Betrag der den Netto - Emissionserlösen entspricht für ökologische bzw. soziale Anlagen bzw. Anlagen zur Stärkung der europäischen Souveränität zu verwenden, wie sie im jeweils anwendbaren Framework der BNP Paribas Gruppe definiert und weiter beschrieben sind. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Green Bond Framework, das jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: <https://invest.bnpparibas/document/green-bond-framework-may-2025>.

Das BNP Paribas Green Bond Framework enthält auch Angaben zu sog. "Blue Bonds", die die Verwendung der Emissionserlöse für Anlagen in sog. "blaue" Zwecke beschreiben. Hierbei handelt es sich um einen Unterfall von Green Bonds, bei dem nachhaltige Wasser- und Meeresprojekte im Vordergrund stehen.

Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Social Bond Framework, das ebenfalls jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: <https://invest.bnpparibas/document/social-bond-framework-july-2025>. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas EU Sovereignty Bond Framework, das jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: https://rates-globalmarkets.bnpparibas.com/documents/legaldocs/index_files/EU_Sovereignty_Framework_June_2025.pdf.

Es gibt derzeit keine klare und einheitliche Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder einen Marktkonsens darüber, welche exakten Eigenschaften erforderlich sind, damit eine bestimmte Anlage als ökologisch oder sozial oder als die europäische Souveränität stärkend anzusehen ist. Vielmehr gibt es verschiedene Konzepte, einschließlich der EU-Taxonomieverordnung und eines EU Green Bond-Standards auf der Grundlage der EU Green Bond Verordnung.

Auch wenn die Frameworks der BNP Paribas Gruppe an den diversen aktuellen Konzepten aus dem Bereich ökologischer und sozialer Anlagen bzw. Anlagen in europäische Souveränität orientiert sind, kann es konzeptionelle Unterschiede zwischen den BNP Paribas Frameworks und anderen Konzepten geben. Dementsprechend sollten Anleger berücksichtigen, dass nicht sichergestellt ist, dass jede Verwendung von Beträgen entsprechend der jeweiligen Netto - Emissionserlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt für ökologische oder soziale Zwecke bzw. Zwecke der europäischen Souveränität den Erwartungen einzelner oder aller Anleger betreffend ökologischen oder sozialen Eigenschaften entsprechen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin die den Netto - Emissionserlösen entsprechenden Beträge nicht oder nicht vollständig während der Laufzeit eines Green Bonds oder eines Social Bonds oder eines EU Sovereignty Bonds in geeignete ökologische oder soziale Anlagen bzw. Anlagen in europäische Souveränität investiert bzw. investieren kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn – mangels geeigneter Projekte – nicht ausreichend geeignete Anlagen getätigt werden können oder die Anlage nicht zum gleichen Zeitpunkt oder über den gesamten der Laufzeit entsprechenden Zeitraum erfolgen kann. Auch können vorzeitige Rückflüsse von Beträgen aus geeigneten Anlagen dazu führen, dass vorübergehend oder für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere diese Beträge nicht mehr in andere geeignete Anlagen investiert werden können.

Für den Fall, dass die Mittel nicht unmittelbar und vollständig eingesetzt werden können, werden die Erlöse in Übereinstimmung mit dem BNP Paribas Green Bond Framework bzw. dem BNP Paribas Social Bond Framework bzw. dem BNP Paribas EU Sovereignty Bond Framework entsprechend den allgemeinen Liquiditätsrichtlinien der Emittentin verwendet, bis die Zuteilung für geeignete Anlagen (wieder) möglich ist. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass nicht gewährleistet ist, dass (i) ein bestimmtes mit einer geeigneten ökologischen oder sozialen Anlage bzw. Anlage in europäische Souveränität finanziertes Projekt umgesetzt wird bzw. im Wesentlichen in einer ökologischen oder sozialen Weise oder die europäische stärkende Weise und / oder gemäß einem bestimmten Zeitplan durchgeführt werden kann, (ii) Beträge entsprechend den jeweiligen Netto - Emissionserlösen vollständig oder teilweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt in geeignete ökologische oder soziale Anlagen bzw. Anlagen in europäische Souveränität investiert werden können und/oder (iii) den Emissionserlösen entsprechende Beträge mit den Ergebnissen oder dem Resultaten in der ursprünglich von der Emittentin erwarteten oder prognostizierten Weise verwendet werden.

Eine etwaige anderweitige vollständige oder teilweise Verwendung des Netto - Emissionserlöses aus den Green Bonds oder Social Bonds oder EU Sovereignty Bonds durch die Emittentin stellt daher weder für die Emittentin, noch für die Wertpapierinhaber, einen Kündigungsgrund im Rahmen der Wertpapierbedingungen dar, begründet keine Verpflichtung der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Wertpapiere und ist kein Faktor für die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin. Ein Verstoß berechtigt Wertpapierinhaber nicht zur Kündigung der Wertpapiere.

Bei nicht erfolgreicher Verwendung von Beträgen, die den Erlösen aus der Emission der betreffenden Wertpapiere entsprechen, für geeignete ökologische oder soziale Anlagen bzw. Anlagen in europäische Souveränität besteht das Risiko, dass die jeweiligen Präferenzen oder Ziele des

Anlegers in Bezug auf Ökologie und soziale Wirkung bzw. europäische Souveränität nicht erfüllt werden und dass sich ferner eine nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere ergibt.

Eine nicht erfolgreiche Mittelverwendung kann auch dazu führen, dass benötigte Zertifizierungen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Zertifizierungen wieder entfallen, Börsennotierungen in speziellen Segmenten entweder nicht vorgenommen werden oder nicht mehr aufrechterhalten werden können, was ebenfalls eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

Eine nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere kann zudem aufgrund künftiger Änderungen des BNPP Paribas Green Bond Framework bzw. des BNP Paribas Social Bond Framework bzw. des BNP Paribas EU Sovereignty Bond Frameworks, der Entwicklung neuer freiwilliger oder gesetzlicher Taxonomien, der Einführung EU-weiter Standards und der Nichtveröffentlichung von Berichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Beträgen, die den Erlösen aus der Emission der betreffenden Wertpapiere entsprechen, eintreten.

4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, dargestellt.

a) Marktpreisrisiken

Insbesondere aufgrund der basiswertabhängigen Struktur der Wertpapiere ergeben sich Marktpreisrisiken. Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbs abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts bzw. des jeweiligen Korbbestandteils - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, politischen Gegebenheiten oder den Auswirkungen von durch Pandemien wie dem Coronavirus, bedingten Gesundheitsrisiken.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – "ESMA") kommt im Rahmen ihrer regelmäßigen Risikobewertung (Risk Assessment) weiterhin zum Schluss, dass Risiken insgesamt auf einem hohen oder sehr hohen Niveau bestehen bleiben. Die ESMA hat ihre Einschätzung zuletzt am 9. September 2025 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme: "ESMA Trends, Risks and Vulnerabilities report – Risk Monitor (TRV Risk Monitor report) No. 2, 2025" bestätigt. Der Bericht hebt hervor, dass die Märkte unter der Aufsicht der ESMA in den ersten vier Monaten des Jahres 2025 eine hohe Volatilität aufwiesen, jedoch im gesamten ersten Halbjahr 2025 Widerstandsfähigkeit zeigten. Weiterhin wird im Bericht festgestellt, dass die politische Unsicherheit sich im März und April 2025 durch die Zollankündigungen der US-Regierung sowie die Änderung der deutschen Fiskalpolitik manifestierte. Es wird darauf hingewiesen, dass kurzfristige Marktbewegungen historisch groß waren, mit starken Rückgängen bei Aktienkursen und Spitzen bei Credit-Spreads, gefolgt von einer schnellen Erholung der Bewertungen bei anhaltend hoher Volatilität. Mit Blick auf die Zukunft hebt der Bericht hervor, dass die Auswirkungen der Zölle Bedenken hinsichtlich Marktkorrekturen, einer schwächeren wirtschaftlichen Perspektive und inflationsbedingten Drucks aufwerfen. Zudem wird betont, dass anhaltend hohe Bewertungen von Aktien und Krypto das Risiko von Marktkorrekturen verstärken, insbesondere bei einer sehr hohen Marktreaktion. Darüber hinaus identifiziert der Report, dass Risiken durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit von technischen Störungen weiter verschärft werden, insbesondere durch Cyber- und Hybridbedrohungen. ESMA identifiziert die folgenden zentralen Risikotreiber in dem Bericht: geopolitische und periphere Risiken, Unsicherheiten durch einen grundlegenden Wandel im makroökonomischen Kontext, operative und technologische Störungen, Übergangsrisiken im Bereich Umweltschutz und Auswirkungen von Verhaltensverzerrungen beim Investieren.

Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile negative Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennwert bzw. Berechnungswert bzw. dem Basisbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Marktpreisrisiken können daher zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts

Die Wertpapierinhaber erhalten vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen.

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber (potentiellen) Anlegern durchgehend An- und Verkaufspreise zu stellen oder diese Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Produkten Nr. 2 bis Nr. 7 wird der Börsenhandel gegebenenfalls vor dem Bewertungstag eingestellt bzw. bei Produkt Nr. 1 gegebenenfalls vor dem Fälligkeitstag.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Basiswert, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Wertpapierinhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Weitere Transaktionen

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen.

Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "Market Maker") maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

Interessenkonflikte im Hinblick auf die Preisstellung durch die Anbieterin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen, können für den Wertpapierinhaber zu Mehrkosten oder einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

d) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Wertpapiere. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs des Basiswerts und damit den Auszahlungsbetrag beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft ein Wertpapier, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere und Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten eingeschätzt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("FATCA") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert besteht daher für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des

Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Selbst wenn der wirtschaftlich Berechtigte im Hinblick auf eine Zahlung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen das Recht auf einen ermäßigten Steuersatz hat, kann es zu einem übermäßigen Einbehalt kommen und der wirtschaftlich Berechtigte ist möglicherweise nicht in der Lage eine Erstattung zu erreichen. In diesem Fall wird die Emittentin nicht mit dem Doppelbesteuerungsabkommen oder Erstattungsansprüchen darunter helfen können.

Ein solcher Steuereinbehalt oder die Nichterreichung einer Erstattung könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit Quellensteuerbestimmungen in Frankreich

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf die Wertentwicklung französischer Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder Korbs, der französische Aktien enthält), können gemäß Artikel 119 *bis* A des französischen Steuergesetzbuchs (*Code général des impôts*, in der aktuellen und ggf. durch Verwaltungsvorschriften präzisierten Fassung) einem Steuereinbehalt unterliegen. Daher besteht für Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die französische Aktien oder Indizes mit französischen Aktien als Basiswert haben, das Risiko, dass Zahlungen oder Wertübertragungen auf die Wertpapiere gemäß Artikel 119 *bis* A des französischen Steuergesetzbuchs der französischen Quellensteuer unterliegen, da auf Ebene des Basiswerts Dividenden ausgeschüttet werden. Wird aufgrund von Artikel 119 *bis* A des französischen Steuergesetzbuchs ein Betrag von den Zinsen, dem Kapital oder anderen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten, sind weder der Emittent noch eine Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund des Abzugs oder des Einbehalts dieser Steuer zusätzliche Beträge zu zahlen. Infolgedessen erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet. Selbst wenn der Begünstigte hinsichtlich einer Zahlung einem ermäßigten Steuersatz unter einem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegt, kann ein zu hoher Betrag einbehalten werden, und der wirtschaftliche Eigentümer erhält möglicherweise keine Rückerstattung. In diesem Fall kann der Emittent keine Hilfe in Bezug auf das Doppelbesteuerungsabkommen oder etwaige Rückerstattungsansprüche daraus leisten. Eine solcher Steuereinbehalt oder das Ausbleiben einer Rückerstattung kann zu einer Begrenzung von Erträgen des Wertpapierinhabers und im Extremfall sogar zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz

Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz), das im Hinblick auf die Quellensteuermaßnahmen seit 1. Januar 2022 anwendbar ist, regelt einen Quellensteuereinbehalt betreffend Einkünfte aus Finanzierungsbeziehungen, die Personen (einschließlich juristischer Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) erzielen, welche in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind. Es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Quellensteuereinbehalt durch die Emittentin in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren notwendig ist. Entscheidend hierfür ist unter anderem, ob die Wertpapiere als "Finanzierungsbeziehung" zu qualifizieren sind. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind nicht

als Finanzierungsbeziehungen gelten. Sollten Wertpapiere unter diesem Basisprospekt als Finanzierungsbeziehungen qualifizieren, kann ein Quellensteuereinbehalt nicht ausgeschlossen werden.

Ein solcher Steuereinbehalt oder die Nichterreichung einer Erstattung könnte für den Wertpapierinhaber mit Ansässigkeit in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten, zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

f) Risiken durch Fremdsprachige Informationen in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

Informationen in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Einschaltung von Verwahrstelle bzw. Registerführender Stelle

Wertpapiere werden entweder in Urkundenform verbrieft und begeben oder in Form von Zentralregisterwertpapieren begeben. Die Globalurkunden werden bei der Verwahrstelle verwahrt und geführt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Zentralregisterwertpapiere werden auf den Namen des als Wertpapiersammelbank agierenden Clearing-Systems als dessen Inhaber eingetragen (Sammeleintragung). Einzeleintragungen im Zentralen Register werden nicht vorgenommen. Die Verwahrstelle wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde bzw. die Registerführende Stelle das Zentrale Register für die Zentralregisterwertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorgaben führen. Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche gegen die Verwahrstelle bzw. das Clearing-System nur gemäß dessen Regularien und den gesetzlichen Regelungen geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an die Verwahrstelle bzw. die Registerführende Stelle zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber sind auf die Verfahren der Verwahrstelle bzw. der Registerführenden Stelle angewiesen, um die auf das Wertpapier entfallenden Zahlungen zu erhalten.

Für den Fall, dass die Verwahrstelle oder die Registerführende Stelle die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht oder verspätet ausführt, unterliegen Wertpapierinhaber dem Risiko von verspäteten Zahlungen oder von Kapitalverlusten. Die Insolvenz der Verwahrstelle oder der Registerführenden Stelle kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

h) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Wenn unter diesem Basisprospekt sog. strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen begeben werden, richtet sich deren Klassifizierung zum Einen nach dem sog. "*Nachhaltigkeits-Kodex*", als Selbstverpflichtung des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), der bis zum September 2023 als Deutscher Derivate Verband (DDV) firmierte und dem die BNP Paribas

angehört und zum Anderen nach dem "*Ansatz zum ESG-Zielmarkt in Deutschland*" der BNP Paribas Gruppe.

Es bestehen derzeit allerdings noch keine finalen Definitionen oder ein völliger Marktkonsens hinsichtlich der Klassifizierung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, so dass Nachhaltigkeitsbewertungen aus verschiedenen Quellen voneinander abweichen können. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitskriterien (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels) unterschiedlich gewichtet werden oder die Zurechnung zu einem bestimmten Nachhaltigkeitsziel abweichen. Zudem können sich Nachhaltigkeitskriterien mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen verändern.

Zusätzlich befinden sich unter anderem auf Ebene der Europäischen Union derzeit diesbezügliche regulatorische Maßnahmen in Vorbereitung oder Umsetzung, welche voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die künftige Bewertung und Klassifizierung von (strukturierten) Wertpapieren anhand von Nachhaltigkeitskriterien haben werden.

Wertpapierinhaber sollten daher berücksichtigen, dass sich die Klassifizierung eines Wertpapiers als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen aufgrund materieller Änderungen bei den Nachhaltigkeitskriterien oder formaler Änderungen im Rahmen neuer Regulierung nachträglich ändern kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Markt die Nachhaltigkeits-Klassifizierung bereits begebener Wertpapiere vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abweichend bewertet. Die Nachhaltigkeits-Klassifizierung kann sich insbesondere auch dann verändern, wenn sich ein Basiswert nach Begebung nicht mehr nachhaltig im Sinne der relevanten Klassifizierung verhält oder sich der Nachhaltigkeitsstatus der BNP Paribas Gruppe ändert und sich dadurch die Nachhaltigkeits-Klassifizierung der Wertpapiere ändern könnte. Die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen oder Ziele des Anlegers können in solchen Fällen nachträglich möglicherweise nicht mehr erfüllt werden. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Wertpapiere ist nicht auszuschließen.

Eine Änderung der Nachhaltigkeits-Klassifizierung eines Wertpapiers oder eine nachträglich abweichende Bewertung der Nachhaltigkeits-Klassifizierung eines Wertpapiers durch den Markt kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch Korbbestandteile und die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, im Zusammenhang mit einem Basiswert allgemein und im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten, dargestellt.

a) Risiken, die allen Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils und Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen eingeschätzt.

Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. Korbbestandteils.

Kursänderungen des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere überproportional, bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere bis zu einem geplanten Verkauf oder einer Ordentlichen Kündigung durch den Anleger rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen des Basiswerts bzw. Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert bzw. Korbbestandteils oder bezogen auf den Basiswert bzw. Korbbestandteils, bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert bzw. Korbbestandteil und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. Die Wertpapierinhaber nehmen in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ab. Die Wertentwicklung wiederum wird je nach der Natur des Basiswerts von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zum Beispiel:

- der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte,
- dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten,
- den Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, sowie
- politischen Gegebenheiten.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. Korbbestandteil sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Eine negative Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert bzw. ein Korbbestandteil kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden, gegenüber einer Investition in einen Basiswert der nicht der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegt.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert bzw. den Korbbestandteil verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Korbbestandteile, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**"), die Tokyo Overnight Average Rate ("**TONAR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, Exchange Traded Products, Währungswechselkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks* - "**IOSCO-Grundsätze**") und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer geänderten Fassung ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU Referenzwert Verordnung gilt insbesondere für sogenannte signifikante und kritische Referenzwerte wie EURIBOR, die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz ((EU - geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**")) oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "kritischen Referenzwert" oder einen "signifikanten Referenzwert" im Sinne der EU Referenzwert Verordnung darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);
- die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- die in den Wertpapierbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Wertpapiere für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;
- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;
- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Wertpapieren erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Wertpapiere nach Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Wertpapierbedingungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine oder Partizipationsscheine)) als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein oder Partizipationsschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien und Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien eingeschätzt.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf

Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen;

Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko der Änderung der Indexberechnung und Besondere politische Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil eingeschätzt.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von

Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Besondere politische Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil unterliegen gegebenenfalls besonderen politischen Risiken, insbesondere in Abhängigkeit von ihrem geographischen Fokus. Im Zusammenhang mit politischen Entwicklungen besteht das Risiko, dass ein bestimmter Index in einem ersten Schritt vorübergehend, länger andauernd oder endgültig nicht mehr berechnet wird bzw. werden kann. In einem zweiten Schritt besteht das Risiko einer vorübergehenden oder dauerhaften Aufhebung eines Index. Dies kann sogar dazu führen, dass die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapieren zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aus Gründen, die nicht gleichzeitig eine Marktstörung darstellen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. als Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. als Korbbestandteil um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert bzw. als Korbbestandteil enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts bzw. Korbbestandteils führen. Anleger profitieren somit

nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Wertpapierbedingungen relevante Barriere oder ein nach den Wertpapierbedingungen relevanter Schwellenwert verletzt wird, was negative Folgen für die Höhe der etwaigen Verzinsung und/oder die Rückzahlung haben kann.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Besondere Risiken im Hinblick auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert bzw. Referenzwert

Sofern sich die Wertpapiere auf einen Verbraucherpreisindex als Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist zu beachten, dass maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile die Entwicklung der einzelnen dem Index zugrunde liegenden Warenkörbe ist. Diese wiederum lässt sich nicht vorhersagen. Sie wird abhängen von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in den einzelnen in den Verbraucherpreisindex einbezogenen Ländern wie auch weltweit, von der Geldmenge, Energiepreisen, Währungswechselkursentwicklungen, der Arbeitsmarktlage, dem Konsum- bzw. Sparverhalten der Verbraucher, konjunkturellen Erwartungen, politischen Gegebenheiten etc.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Währungsrisiko bei Indizes

Sofern vorgesehen, kann sich der Wert bestimmter Bestandteile des Index in fremden Währungseinheiten bestimmen, d.h. in Währungen, die von der Währung des Index abweichen. In diesem Fall hängt die Wertentwicklung des jeweiligen Index regelmäßig nicht nur von der Wertentwicklung der Bestandteile des Index, sondern auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der jeweilige Währungswechselkurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Index negativ aus. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Proprietären Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes und Risiken im Hinblick auf das Berechnungsmodell bei Proprietären Indizes eingeschätzt.

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Als Proprietäre Indizes werden Indizes bezeichnet, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Aufgrund der Wahrnehmung

unterschiedlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren auf Proprietäre Indizes sind die Emittentin und andere Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Proprietären Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Proprietären Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Proprietären Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Proprietären Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Proprietären Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Proprietären Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Proprietären Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert die BNP Paribas Financial Markets S.N.C. im Sinne der Bedingungen sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Stelle (die "**Index-Berechnungsstelle**", auch "**Referenzstelle**" genannt), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Proprietäre Index wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Proprietären Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet, die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Proprietären Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Proprietären Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Die für den Proprietären Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Proprietären Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Proprietären Index.

Risiken im Hinblick auf das Berechnungsmodell bei Proprietären Indizes

Die Berechnung des jeweiligen Proprietären Index beruht auf einem festgelegten Berechnungsmodell. Nach diesem wird in Abhängigkeit von der Schwankung jeweils eine tägliche Gewichtungsanpassung vorgenommen und die Teilnahme an den Bestandteilen des Proprietären Index (auch die **"Korbbestandteile"** bzw. die **"Indexbestandteile"** genannt) ebenfalls täglich angepasst. Soweit das Berechnungsmodell bestimmte Umstände nicht berücksichtigt, oder sich in der Zukunft Änderungen ergeben, wird dieses grundsätzlich nicht entsprechend angepasst. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die dem Berechnungsmodell zugrunde liegenden Annahmen aus einem der Index-Berechnungsstelle nicht bekannten Grund nicht zutreffen.

Die Berechnung des jeweiligen Proprietären Index beruht auf bestimmten Annahmen, Theorien und Modellen, die sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellen können. Die jeweilige Zusammensetzung des Proprietären Index wird ausschließlich auf der Grundlage historischer Daten festgelegt. Historische Daten lassen generell keine verlässlichen Schlussfolgerungen auf künftige Wertentwicklungen zu.

Je nach Proprietärem Index (beispielsweise beim BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index), kann das maßgebliche Berechnungsmodell, das zur Festlegung einer positiven oder negativen Gewichtung genutzt wird, vorsehen, dass nicht die aktuelle Marktlage in die Berechnung mit einbezogen wird, sondern dass die Gewichtung an der historischen Schwankung ausgerichtet ist. Damit besteht das Risiko, dass bei einer gegebenen Marktlage die Bestandteile des Proprietären Index positiv oder negativ gewichtet sind, obwohl die gerade umgekehrte Gewichtung zu einem besseren Ergebnis für den Stand des Proprietären Index führen würde. Weiterhin besteht das Risiko, dass der Proprietäre Index von der Entwicklung der Bestandteile des Proprietären Index lediglich in einem geringen Maße partizipiert. Dies ist der Fall, wenn eine steigende Wertentwicklung der Bestandteile des Proprietären Index gegebenenfalls nicht mit einer niedrigen, sondern einer hohen historischen Schwankung dieser einhergeht.

Risiken aufgrund der Berücksichtigung von Gebühren bei der Indexberechnung

Im Rahmen des Berechnungsmodells zur Berechnung des Proprietären Index ist zu berücksichtigen, dass eine Gebühr auf die Entwicklung des Proprietären Index in Abzug gebracht wird. Daneben werden gegebenenfalls Gebühren für jeden Bestandteil des Proprietären Index für die Abwicklung und Nachbildung in unterschiedlicher Höhe erhoben. Diese Gebühren wirken sich negativ auf die Entwicklung des Proprietären Index aus. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Risiko verschiedener Vermögensklassen

Die im Proprietären Index enthaltenen Bestandteile können unterschiedliche Vermögensklassen betreffen. Auch wenn damit das Risiko bezogen auf eine Vermögensklasse nicht unmittelbar eine andere Vermögensklasse betreffen muss, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken sich auf alle Vermögensklassen auswirken oder dass bestimmte Risiken in Wechselbeziehung zueinander stehen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Anpassung bzw. Beendigung des Index durch Ereignisse in Bezug auf den Proprietären Index

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle Anpassungen auf den Proprietären Index vornimmt. Im Rahmen solcher Anpassungen kann der Index Sponsor, entweder die Referenzstelle anweisen, einen bestehenden Indexbestandteil durch einen in ihrem Ermessen geeigneten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index

vorzunehmen oder den Proprietären Index unter bestimmten Voraussetzungen beenden. Dies ist insbesondere bei erhöhten Kosten, einem Verstoß gegen die Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung, höhere Gewalt, einer Änderung der Rechtslage, einem Steuerereignis oder einem Abbildungskostenereignis im Rahmen der Indexnachbildung der Fall. Anpassungen auf den Proprietären Index können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Anpassung des Proprietären Index durch Ereignisse in Bezug auf einzelne Bestandteile des Proprietären Index

Bestimmte Ereignisse, die im Hinblick auf die Bestandteile des Proprietären Index auftreten können, können eine Anpassung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Proprietären Index auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bestandteil des Proprietären Index nicht mehr existiert oder in sonstiger Weise angepasst wird oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Proprietären Index beeinträchtigt bzw. beschränkt ist. In diesem Fall kann der Index Sponsor den Proprietären Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anpassen. Insbesondere kann in diesem Fall unter bestimmten Umständen der betroffene Bestandteil des Proprietären Index ausgetauscht werden oder der Indexstand ohne den betroffenen Bestandteil des Proprietären Index berechnet werden. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

Risiko bei börsengehandelten Referenzfondsanteilen als Bestandteil des Proprietären Index

Im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil als Bestandteil des Proprietären Index ist zu beachten, dass der für die Bestimmung eines nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Preises sowohl der von der in den Wertpapierbedingungen genannten Maßgeblichen Börse als auch der durch den in den Wertpapierbedingungen genannten Administrator ermittelte Kurs maßgeblich sein kann. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der für ihn ungünstigere Kurs jeweils berücksichtigt wird. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall erheblichen Verlusten führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten bei den Wertpapieren kommen kann bzw.

aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Kryptowerte

Bei Terminkontrakten bezogen auf Kryptowerte bestehen besondere basiswerttypische Risiken.

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Terminkontrakt bezogen auf einen Kryptowert unterliegt ähnlichen bzw. gegebenenfalls sogar höheren Risiken als eine Direktanlage in einen Kryptowert.

Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte ("**MiCA-Verordnung**") handelt es sich bei einem "Kryptowert" um eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Beispiele für Kryptowerte sind etwa Bitcoin (BTC) oder Ethereum (ETH).

Eine Anlage in Kryptowerte - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Kryptowerte - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen. Kryptowerte sind durch keine reellen Vermögenswerte, wie Unternehmenswerte oder Zahlungsversprechen, unterlegt. Sie haben daher keinen intrinsischen Wert. Ihr Preis spiegelt ausschließlich die Bewertung durch Marktteilnehmer, die erwartete zukünftige Nutzung sowie die Dynamik von Angebot und Nachfrage wider. Fundierte Bewertungsmodelle fehlen. Preisbildungsprozesse sind stark stimmungsgesteuert. Medienberichte und Mitteilungen in sozialen Netzwerken können Herdeneffekte auslösen und die Preisbildung so stark verzerren bzw. beeinflussen. Infolgedessen ist der Wert von Kryptowerten spekulativer und volatiler als der traditioneller Vermögenswerte, die etwa Ansprüche auf Erträge und Gewinne widerspiegeln. Zudem können politische Entscheidungen, etwa die Bildung von staatlichen "Krypto-Reserven" und die diesbezügliche Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung verschiedener Kryptowerte die Preisbildung stark beeinflussen.

Der Kurs von Kryptowerten wird von einer Vielzahl kaum überschaubarer Faktoren beeinflusst und unterlag in der Vergangenheit oft starken Schwankungen. Kursbewegungen können abrupt und erheblich sein, ohne dass eine fundamentale Ursache erkennbar ist. Preisschwankungen können insbesondere bei Nachrichtenereignissen, Protokoll-Updates, regulatorischen Mitteilungen oder am Wochenende auftreten, wenn die meisten Handelsplätze illiquider als zu üblichen Handelszeiten sind. Die Marktliquidität ist über zahlreiche Handelsplätze fragmentiert. Geringe Markttiefe, breite Spreads, begrenzte Orderbücher und algorithmischer Handel können zu erheblichen Preisabweichungen und unerwarteten Ausführungspreisen führen.

Darüberhinaus bestehen technische Risiken und Netzwerkrisiken. Kryptowerte basieren in der Regel auf dezentralen Netzwerken, die durch komplexe technische Infrastruktur wie Blockchain-Protokolle und Konsensmechanismen (z.B. Proof-of-Work bei Bitcoin und Proof-of-Stake bei Ethereum) betrieben werden. Hier können beispielsweise technische Fehler im Protokoll, Angriffe auf das Netzwerk oder Konsensprobleme bei der Netzwerkaktualisierung (Hard/Soft Forks oder Netzwerksplits) zu Unsicherheiten, konkurrierenden Chains und damit zu Wertverlusten führen. Aufgrund der Dezentralität gibt es auch keine Instanz, die im Falle von Verlusten in potenziell großem Ausmaß durch z.B. Cyber-Angriffe auf Wallets, Börsen oder Verwahrer, die verloren gegangenen Vermögenswerte wiederherstellen könnte.

Mangels zentraler Aufsicht unterliegen Kryptomärkte einem erhöhten Risiko von Marktmanipulation. Die Intransparenz der Handelsaktivitäten kann ebenfalls zu verzerrten Preisentwicklungen führen.

Fortschritte in Rechentechnik (z.B. Quantencomputing) oder neue Angriffsvektoren können derzeit eingesetzte Kryptographie schwächen bzw. völlig obsolet machen. Wie Netzwerke auf solche

Bedrohungen reagieren, ist unklar, insbesondere potenzielle Migrationen auf neue Protokolle sind komplex und risikobehaftet

Die langfristige Werthaltigkeit eines Kryptowerts hängt auch von seiner Akzeptanz und Nutzung ab. Eine mangelnde Ausweitung der Nutzung von bestimmten Kryptowerten könnte sich negativ auf deren Preis auswirken. Selbst wenn die Akzeptanz von bestimmten Kryptowerten kurzfristig zunimmt, gibt es keine Garantie dafür, dass auch die Nutzung tatsächlich langfristig steigt oder auf Dauer gegeben ist.

Die Nutzung und Akzeptanz von Bitcoin und anderen Kryptowerten, die technisch grundsätzlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden könnten (sog. "Krypto-Währung"), ist nach wie vor sehr begrenzt und gegebenenfalls nicht auf Dauer gegeben. Außerdem besteht Wettbewerb zwischen Krypto-Währungen untereinander sowie zwischen Krypto-Währungen und digitalem Zentralbankgeld, was bereits bestehende Use-Cases verdrängen kann. Auch hier ist die Entwicklung höchst unklar. So könnte digitales Zentralbankgeld in den Jurisdiktionen, in denen es eingeführt wird, andere Kryptowerte als Zahlungsmittel obsolet machen. Auch könnte die Nutzung von Kryptowerten als Zahlungsmittel verboten werden, was eine Adaption unmöglich machen würde.

Kryptowerte unterliegen einem sich rasch wandelnden und teilweise fragmentierten Regulierungsumfeld. Gesetzesänderungen, neue Auslegungen der Aufsichtsbehörden oder Gerichtsentscheidungen können den rechtlichen Status eines Kryptowerts verändern. Dies kann Handelsbeschränkungen, Zulassungspflichten, Registrierungs- und Reportinganforderungen oder gar Verbote nach sich ziehen, mit unmittelbaren Auswirkungen auf Handelbarkeit, Liquidität und Preisbildung. In der Vergangenheit haben bestimmte Länder die Verwendung von Kryptowerten wie Bitcoin verboten bzw. zu beschränken versucht. So wurden 2021 in China Bitcoin-Transaktionen sowie das Bitcoin-Mining verboten und Kryptowerte beschlagnahmt.

Auch Reputationsfaktoren können die Nutzung und den Preis von Kryptowerten beeinträchtigen. So herrscht unter anderem Kritik an Energieverbrauch, Governance-Strukturen und potenziell illegaler Nutzung von Kryptowerten, was die breite Akzeptanz hemmen und regulatorische Maßnahmen auslösen könnte.

g) Risiken im Zusammenhang mit Börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile und Konzept eines börsennotierten Fonds; Börsennotierung eingeschätzt.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Konzept eines börsennotierten Fonds; Börsennotierung

Ein börsennotierter Fonds ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft ("Manager") verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("Fondsanteile") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines börsennotierten Fonds während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an börsennotierten Fonds stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann. Diese speziellen Marktrisiken können zu einer Begrenzung von Erträgen,

erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines börsennotierten Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des börsennotierten Fonds und damit auf dem Wert der durch den börsennotierten Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen etwa auch im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des börsennotierten Fonds niederschlägt.

Da börsennotierte Fonds ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des börsennotierten Fonds in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des börsennotierten Fonds und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des börsennotierten Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem börsennotierten Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des börsennotierten Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines börsennotierten Fonds, der die Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte abbilden soll ("**ETF**") ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der

Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter börsennotierter Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen, im Falle eines ETF im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die börsennotierten Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei börsennotierten Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Börsennotierte Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein börsennotierter Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des börsennotierten Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können zu einer

Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des börsennotierten Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des börsennotierten Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines börsennotierten Fonds können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass, im Falle eines ETF, die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines börsennotierten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des börsennotierten Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des börsennotierten Fonds können potenzielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des börsennotierten Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des börsennotierten Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des börsennotierten Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des börsennotierten Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den börsennotierten Fonds erteilt bzw. für oder durch den börsennotierten Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem börsennotierten Fonds konkurrieren. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines börsennotierten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den börsennotierten Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei börsennotierten Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des börsennotierten Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des börsennotierten Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom börsennotierten Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des börsennotierten Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines börsennotierten Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren

gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des börsennotierten Fonds die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des börsennotierten Fonds insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des börsennotierten Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Börsennotierte Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht durch die BaFin oder die ESMA bzw. anderer Aufsichtsbehörden oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner solchen Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte, börsennotierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den börsennotierten Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

h) Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil und Illiquide Anlagen eingeschätzt.

Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die

Wertpapiere ein Verlust eintritt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

i) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle kommen kann.**

Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

j) Risiken im Zusammenhang mit Körben

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für die Risikoeinschätzung zu beachten, inwieweit es auf die Wertentwicklung der im Korb enthaltenen Korbbestandteile in der Gesamtheit oder auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Korbbestandteils des Korbs ankommt.

Weiterhin sind unter anderem die Volatilität der einzelnen Korbbestandteile und die Korrelation der Korbbestandteile untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Korbbestandteils. Eine hohe Volatilität erhöht beispielsweise das Risiko, dass eine bestimmte Barriere bzw. ein bestimmter Schwellenwert verletzt wird. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Wenn die Entwicklung der Korbbestandteile in ihrer Gesamtheit für die Höhe der etwaigen Verzinsung und/oder Rückzahlung maßgeblich ist, können die einzelnen Korbbestandteile im Korb - je nach Ausstattung der Wertpapiere - gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat eine positive Kursentwicklung und je größer ein Gewichtungsfaktor ist, desto größeren Einfluss hat eine negative Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes.

Soweit die Entwicklung einzelner Korbbestandteile des Korbs maßgeblich für die Höhe der etwaigen Verzinsung und/oder Rückzahlung ist, ist darauf zu achten, wie der maßgebliche Korbbestandteil nach der Ausgestaltung der Wertpapiere bestimmt wird. Sofern es sich um den Korbbestandteil mit der ungünstigsten Entwicklung handelt, ist zu beachten, dass das Risiko aus den Wertpapieren umso höher ist, je höher die Zahl der Korbbestandteile im Korb ist.

Risiken im Zusammenhang mit Körben als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

i) Risiken bei einer Rückzahlung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers

Wertpapierinhaber tragen ein Währungsrisiko, wenn ihr Konto in einer anderen Währung geführt wird als der Auszahlungswährung der Wertpapiere.

Es besteht ein Währungsrisiko, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, auf das der Rückzahlungsbetrag oder ein sonstiger geschuldeter Betrag gezahlt wird, in einer anderen Währung geführt wird als der Auszahlungswährung der Wertpapiere, weil in diesem Fall der Rückzahlungsbetrag oder ein sonstiger unter den Wertpapieren geschuldeter Betrag eine Umrechnung in die Währung des Kontos des Wertpapierinhabers erfordert. Wenn der Wechselkurs bei dieser Umrechnung für den Wertpapierinhaber ungünstig ist, verringert sich der gezahlte Betrag entsprechend.

Dies kann dazu führen, dass der Ertrag des Wertpapierinhabers begrenzt ist und im Falle einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses, sogar mit erheblichen Verlusten des Wertpapierinhabers einhergehen.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 2. Juni 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 5. Februar 2026 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 8. Oktober 2025 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2025 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 1 of 30 October 2025 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2025 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 2 of 26 March 2026 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2025 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 3 of 5 May 2026 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2025 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen weiteren Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2025 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts) und

den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

3. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "Anbieterin").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Wertpapiere jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Wertpapiere.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel

Mit diesem Basisprospekt hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten:

- Sie kann neue Wertpapiere begeben,
- Sie kann ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- Sie kann das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen bzw.
- Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage der Basisprospekte vom 10. März 2015, 8. März 2016, 14. März 2017, 14. November 2017, 2. November 2018, vom 11. Juli 2019, vom 23. Juni 2020, vom 21. Juni 2021, vom 20. Juni 2022, vom 19. Juni 2023 bzw. vom 18. Juni 2024 bzw. vom 17. Juni 2025 (die "**Früheren Basisprospekte**") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen wurden, werden die Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt durch die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen unter folgenden Umständen ersetzt,

- (i) Die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere wird nach Ablauf der Gültigkeit der Früheren Basisprospekte erhöht (Aufstockung);
- (ii) Die Zulassung der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt wird nach Ablauf der Früheren Basisprospekte beantragt (Notierungsaufnahme); oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" dieses Basisprospekts mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts).

5. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Angaben zum Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts und seine Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

6. Mittels Verweis einbezogene Angaben

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten in den Früheren Basisprospekten:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 17. Juni 2025 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2025 ") (die " Wertpapierbedingungen 2025 ").	Seiten 122 bis 640 des Basisprospekts vom 17. Juni 2025	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 18. Juni 2024 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2024 ") (die " Wertpapierbedingungen 2024 ").	Seiten 117 bis 637 des Basisprospekts vom 18. Juni 2024	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 19. Juni 2023 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2023 ") (die " Wertpapierbedingungen 2023 ").	Seiten 114 bis 634 des Basisprospekts vom 19. Juni 2023	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 20. Juni 2022 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2022 ") (die	Seiten 108 bis 536 des Basisprospekts vom 20. Juni 2022	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)

"Wertpapierbedingungen 2022").		
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 21. Juni 2021 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2021") (die "Wertpapierbedingungen 2021").	Seiten 106 bis 532 des Basisprospekts vom 21. Juni 2021	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 23. Juni 2020 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2020") (die "Wertpapierbedingungen 2020").	Seiten 99 bis 423 des Basisprospekts vom 23. Juni 2020	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2019") (die "Wertpapierbedingungen 2019").	Seiten 163 bis 490 des Basisprospekts vom 11. Juli 2019	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 2. November 2018 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2018") (die "Wertpapierbedingungen 2018").	Seiten 171 bis 400 des Basisprospekts vom 2. November 2018	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 14. November 2017 zur	Seiten 171 bis 364 des Basisprospekts vom 14. November 2017	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN

Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt November 2017") (die "Wertpapierbedingungen November 2017")		DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 14. März 2017 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt März 2017") (die "Wertpapierbedingungen März 2017")	Seiten 106 bis 331 des Basisprospekts vom 14. März 2017	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 8. März 2016 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2016") (die "Wertpapierbedingungen 2016")	Seiten 100 bis 321 des Basisprospekts vom 8. März 2016	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 10. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2015") (die "Wertpapierbedingungen 2015")	Seiten 94 bis 306 des Basisprospekts vom 10. März 2015	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 636 dieses Basisprospekts)

(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 5. Februar 2026 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "**Registrierungsformular 2026**") wie nachgetragen durch etwaige Nachträge dazu:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im Registrierungsformular 2026 bzw. in den Nachträgen:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2026	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2026	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2026	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seiten 8 und 9 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seiten 9 und 10 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seiten 10 und 11 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 11 bis 13 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.1 Historische Finanzinformationen	Seiten 11 bis 13 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.2 Rechnungslegungsstandards	Seite 13 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 13 des Registrierungsformulars 2026	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Die folgenden Informationen sind nach Artikel 19 (1) *lit. d*) der Prospekt-Verordnung mittels Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 und Bestätigungsvermerk zum 31. Dezember 2025, und
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und Bestätigungsvermerk zum 31. Dezember 2024.

Die oben genannten Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Emittentin, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: <https://www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen> eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die folgenden Informationen in Bezug auf neue (zukünftige) Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse, die veröffentlicht werden, wenn der Basisprospekt gemäß Artikel 12 (1) der Prospekt-Verordnung noch gültig ist, sind nach Artikel 19 (1b) der Prospekt-Verordnung mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen:

- sämtliche zukünftigen geprüften und auf der Webseite <https://www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen> so veröffentlichten Jahresabschlüsse nebst dazugehörigen Lageberichten, Bestätigungsvermerken und Anhängen der Emittentin bzw.
- sämtliche zukünftigen und auf der Webseite <https://www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen> veröffentlichten Zwischenabschlüsse nebst dazugehörigen Zwischenlageberichten und Anhängen der Emittentin.

In Zusammenhang mit der Einbeziehung zukünftiger Finanzinformationen per Verweis, wird darauf hingewiesen, dass die BaFin bei der Prüfung und Billigung des Basisprospekts die zukünftig aufgenommenen Finanzinformationen nicht berücksichtigt.

Die Emittentin wird im Falle neuer Umstände, bei denen es sich nicht um die Veröffentlichung neuer Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse nach Artikel 19 (1b) der Prospekt-Verordnung handelt (etwa Angaben zu einer wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, zu einer wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der BNP Paribas Gruppe oder zu einer wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Emittentin), gemäß Artikel 23 (1) der Prospekt-Verordnung einen Nachtrag zu ihrem Registrierungsformular erstellen und von der BaFin billigen lassen und die geänderten Angaben zur Emittentin dann auch für diesen Basisprospekt per Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Prospekt-Verordnung einführen.

Die oben genannten Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Emittentin, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: <https://www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen> eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil. Die Informationen zu den Risiken aus dem Registration Document vom 8. Oktober 2025 der BNP Paribas S.A. (das "**BNPP 2025 Registration Document**"), wie nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Oktober 2025 zum BNPP 2025 Registration Document, den **Nachtrag Nr. 2 vom 26. März 2026 zum BNPP 2025 Registration Document** und den Nachtrag **Nachtrag Nr. 3 vom 5. Mai 2026 zum BNPP 2025 Registration Document** einschließlich etwaiger weiterer Nachträge hierzu, werden unter II. RISIKOFAKTOREN, B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem BNPP 2025 Registration Document sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden unter VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung BNP Paribas S.A.	
Registrierungsformular BNP Paribas S.A.	
BNPP 2025 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-22
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	22
3 IMPORTANT NOTICES	22
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.1 Introduction	22-23
4.2 Corporate Information	23-24
4.3 Statutory Auditors	24-25
4.4 Credit Rating and ESG Rating assigned to BNPP	25-27
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	27-28

5 BUSINESS OVERVIEW	28
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	28
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	29
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	29
7.3 Trend Information	29
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	29
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	29-31
10 ADDITIONAL INFORMATION	31
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	31
12.2 Interim Financial Information	31
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	32
Supplement No. 1 of 30 October 2025 zum BNPP 2025 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.3 Statutory Auditors	4-5
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	5
7 TREND INFORMATION	
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	5
7.3 Trend Information	5
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	5-7
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	

12.2 Interim Financial Information	7
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	7
Supplement No. 2 of 26 March 2026 zum BNPP 2025 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-22
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.1 Introduction	22-23
4.2 Corporate Information	23-24
4.3 Statutory Auditors	24
4.4 Credit Rating and ESG Rating assigned to BNPP	24-26
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	26-27
5 BUSINESS OVERVIEW	27
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	27
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	27
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	27
7.3 Trend Information	27
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	27
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	27-30
10 ADDITIONAL INFORMATION	30
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	30
12.2 Interim Financial Information	30
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	30-31

Supplement No. 3 of 5 May 2026 zum BNPP 2025 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.3 Statutory Auditors	4
4.4 Credit Rating and ESG Rating assigned to BNPP	4-5
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	5
7 TREND INFORMATION	
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	5
7.3 Trend Information	5
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	5-7
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.2 Interim Financial Information	8
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	8
BNPP 2025 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
Information about BNPP	
History and development of BNPP	7 und 8
A brief description of - BNPP's principal activities stating, - the main categories of products sold and/or services performed.	9 bis 22, 242 bis 247 und 898 bis 914
A brief description of the group and BNPP's position in it.	4 bis 5, 316 bis 333, 683 bis 687, 707 und 898 bis 912

An indication of any significant new products and/or activities.	9 bis 22, 242 bis 247 und 898 bis 914
A brief description of the principal markets in which BNPP competes.	9 bis 22, 242 bis 247 und 898 bis 914
Trend Informationen	
Information on any known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the issuer's prospects for at least the current financial year.	177 (3.6 "Recent Events"), 178 bis 180 (3.7 "Outlook") und 897 (8.4 "Significant changes")
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	181 (3.8 "Financial structure") und 563 beginnend mit der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 582
Administrative, Management, and Supervisory Bodies	
Names, business addresses and functions in the Issuer of the members of the administrative, management or supervisory bodies, and an indication of the principal activities performed by them outside BNPP where these are significant with respect to that Issuer: (a) members of the administrative, management or supervisory bodies; (b) partners with unlimited liability, in the case of a limited partnership with a share capital.	37 bis 53, 58 bis 63, 79 bis 81, 86 bis 92, 102, 125 und 131

First Amendment to the BNPP 2025 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	8 ("Financial structure as of 31 st March 2026")
Trend Information	49 bis 52 (7.3 "Recent Events") und 53 (8.2 "Significant change")
Finanzinformationen	
BNPP 2024 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
2024 Financial Statements	
Profit and loss account for the year ended 31 December 2024	190
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	191
Balance sheet at 31 December 2024	192
Cash flow statement for the year ended 31 December 2024	193
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2023 and 31 December 2024	194
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	196-322
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2024	323-329
BNPP 2025 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
2025 Financial Statements	

Profit and loss account for the year ended 31 December 2025	200
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	201
Balance sheet at 31 December 2025	202
Cash flow statement for the year ended 31 December 2025	203
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2024 and 31 December 2025	204-205
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	206-335
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2025	336-342
First Amendment to the BNPP 2025 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
First Quarter 2026 Results	4-25
Balance Sheet as at 31 March 2026	25

Die oben genannten Dokumente können sowohl per Klick auf den jeweiligen Link als auch auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

7. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;

- das Registrierungsformular vom 5. Februar 2026 einschließlich etwaiger Nachträge; und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie etwaige Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2025 Registration Document (BNPP 2025 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 1 of 30 October 2025 (Nachtrag Nr. 1 vom 30. Oktober 2025) to the BNPP 2025 Registration Document (zum BNPP 2025 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 2 of 26 March 2026 (Nachtrag Nr. 2 vom 26. März 2026) to the BNPP 2025 Registration Document (zum BNPP 2025 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 3 of 5 May 2026 (Nachtrag Nr. 3 vom 5. Mai 2026) to the BNPP 2025 Registration Document (zum BNPP 2025 Registrierungsformular);
- the BNPP 2024 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP 2025 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP Paribas Green Bond Framework (Mai 2025);
- the BNPP Paribas Social Bond Framework (June 2025); and
- the BNPP Paribas EU Sovereignty Bond Framework (June 2025).

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 5. Februar 2026 (das "**Registrierungsformular 2026**") wie nachgetragen durch etwaige Nachträge dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2026 bzw. in den Nachträgen:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 und 8 des Registrierungsformulars 2026
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2026
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2026
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 und 8 des Registrierungsformulars 2026
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2026
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2026
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 und 9 des Registrierungsformulars 2026
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026

7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2026
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seiten 9 und 10 des Registrierungsformulars 2026
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2026
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2026
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2026
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seiten 10 und 11 des Registrierungsformulars 2026
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2026
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 11 bis 13 des Registrierungsformulars 2026
15.1 Historische Finanzinformationen	Seiten 11 bis 13 des Registrierungsformulars 2026
15.2 Rechnungslegungsstandards	Seite 13 des Registrierungsformulars 2026
15.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 13 des Registrierungsformulars 2026

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 und Bestätigungsvermerk und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und Bestätigungsvermerk werden an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Dokument	Informationen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 und Bestätigungsvermerk zum 31. Dezember 2025 (die Seitenangaben in der rechten Spalte beziehen sich jeweils auf die PDF-Seitenzählung des Testatemplars)	• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, bestehend aus - Bilanz auf Seite 8, - Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 9, - Anhang auf den Seiten 11 bis 30 (einschließlich), - Kapitalflussrechnung auf Seite 10, - Ergänzende Angaben auf den Seiten 30 bis 32, • Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 auf den Seiten 3 bis 7, sowie • Bestätigungsvermerk auf den Seiten 33 bis 37
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und Bestätigungsvermerk zum 31. Dezember 2024 (die Seitenangaben in der rechten Spalte beziehen sich jeweils auf die PDF-Seitenzählung des Testatemplars)	• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus - Bilanz auf Seite 8, - Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 9, - Anhang auf den Seiten 10 bis 27 (einschließlich), - Kapitalflussrechnung auf Seiten 27 und 28, - Ergänzende Angaben auf den Seiten 29 und 30, • Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 auf den Seiten 3 bis 7, sowie • Bestätigungsvermerk auf den Seiten 31 bis 35

Darüber hinaus werden die Informationen aus sämtlichen zukünftigen Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen nebst dazugehörigen Zwischenlageberichten und Anhängen der Emittentin (die "Finanzberichte") an dieser Stelle des Basisprospekts, im gleichen Umfang wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt, mittels Verweis einbezogen (siehe Kapitel III. ALLGEMEINE

INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, Abschnitt 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben unter (b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin).

Die Einbeziehung mittels Verweis bezieht sich auf die zukünftigen Finanzberichte, die während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts veröffentlicht werden.

Sämtliche Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Emittentin werden jeweils auf der Webseite <https://www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen> veröffentlicht.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83.

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) für die Zwecke dieses Basisprospekts werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin".

VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 2. Juni 2026 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 125 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere
- (ii) als auch Wertpapiere, die auf Grundlage des Basisprospekts vom 10. März 2015 bzw. des Basisprospekts vom 8. März 2016 bzw. des Basisprospekts vom 14. März 2017 bzw. des Basisprospekts vom 14. November 2017 bzw. des Basisprospekts vom 2. November 2018 bzw. des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 bzw. des Basisprospekts vom 23. Juni 2020 bzw. des Basisprospekts vom 21. Juni 2021 bzw. des Basisprospekts vom 20. Juni 2022 bzw. des Basisprospekts vom 19. Juni 2023 bzw. des Basisprospekts vom 18. Juni 2024 bzw. des Basisprospekts vom 17. Juni 2025 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") bzw. der darin jeweils enthaltenen Wertpapierbedingungen begeben worden sind, und
 - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 2. Juni 2026 erhöht wird (Aufstockung),
 - (b) die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 2. Juni 2026 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
 - (c) das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 2. Juni 2026 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Wertpapiere**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von entsprechenden Früheren Wertpapieren werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren" auf Seite 119 dieses Basisprospekts.

Die jeweils maßgeblichen Wertpapierbedingungen der Früheren Wertpapiere enthalten gegebenenfalls keine Bezugnahmen auf die Garantie bzw. BNPP als Garantin, sondern sind ausschließlich vertraglich durch die Übernahme der unbedingten und unwiderruflichen Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre, garantiert.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/siteassets/basisprospekte/zertifikate-und-anleihen/garantie-der-bnpp.pdf in der verbindlichen englischen Sprachfassung abrufbar. Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.derivate.bnpparibas.com/siteassets/basisprospekte/zertifikate-und-anleihen/garantie-der-bnpp--deutsche-fassung.pdf. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of

such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"Cash Settled Certificates" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

"Conditions" mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

"Guaranteed Cash Settlement Amount" means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

"Guaranteed Obligations" mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency ("**Cash Settlement Amount**"); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind ("**Physical Delivery Entitlement**")

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

"Physical Delivery Certificates" mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. Liability of BNPP and EHG

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the

Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. BNPPs continuing liability

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates.

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France.** A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.

VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

(a) *Allgemeiner Hinweis*

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB.

Die Wertpapiere können in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden ("**Zentralregisterwertpapiere**"), ausgestaltet sein.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen für das jeweilige Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Wertpapierinhabers besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen.

Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere umzustellen (von Globalurkunde auf elektronische Wertpapiere und umgekehrt).

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) *Rangfolge*

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher

Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

(c) Rating

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

(d) Green Bonds, Social Bonds und EU Sovereignty Bonds

Wertpapiere unter diesem Basisprospekt können auch als Green Bonds oder Social Bonds oder EU Sovereignty Bonds begeben werden. Hierfür nutzt die Emittentin freiwillige Regelwerke (Englisch: Frameworks) der BNP Paribas Gruppe.

Soweit die anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine Verwendung eines Betrags entsprechend der Netto - Emissionserlöse für ökologische Zwecke (Green Bonds) oder soziale Zwecke (Social Bonds) oder Zwecke europäischer Souveränität (EU Sovereignty Bonds) vorsehen, beabsichtigt die Emittentin einen Betrag der den Netto - Emissionserlösen entspricht für ökologische bzw. soziale Anlagen bzw. Anlagen zur Stärkung der europäischen Souveränität zu verwenden, wie sie im jeweils anwendbaren Framework der BNP Paribas Gruppe definiert und weiter beschrieben sind. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Green Bond Framework, das jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: <https://invest.bnpparibas/document/green-bond-framework-may-2025>.

Das BNP Paribas Green Bond Framework enthält auch Angaben zu sog. "Blue Bonds", die die Verwendung der Emissionserlöse für Anlagen in sog. "blaue" Zwecke beschreiben. Hierbei handelt es sich um einen Unterfall von Green Bonds, bei dem nachhaltige Wasser- und Meeresprojekte im Vordergrund stehen.

Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Social Bond Framework, das ebenfalls jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: <https://invest.bnpparibas/document/social-bond-framework-july-2025>.

Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas EU Sovereignty Bond Framework, das jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: https://rates-globalmarkets.bnpparibas.com/documents/legaldocs/index_files/EU_Sovereignty_Framework_June_2025.pdf.

Green Bonds und Social Bonds werden dabei die Vorgaben des Nachhaltigkeitskodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW) beachten. Die BNP Paribas Gruppe hat sich als Mitglied des BSW auf die Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes verpflichtet, wenn sie strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Privatpersonen in Deutschland öffentlich anbieten möchte.

(e) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Auszahlungsbetrag (bzw. der im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag) entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts (dem so genannten "Basisbetrag"), gegebenenfalls sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – zuzüglich eines Zusatzbetrags, wobei dessen Zahlung bzw.

dessen Höhe abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen ist. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere verzinst werden, wobei die Verzinsung unabhängig oder abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen erfolgen kann. Weiterhin können die Wertpapiere vorsehen, dass der Emittent ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Nennwerts bzw. Berechnungswerts bzw. Basisbetrags bzw. Kaufpreises liegen und im äußersten Fall null betragen kann. Nähere Informationen zu den einzelnen Ausgestaltungen finden sich nachfolgend unter "Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen".

(f) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

(i) Produkt Nr. 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung

Im Fall von Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung erhält der Anleger am Fälligkeitstag eine Rückzahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts bzw. Berechnungswerts, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin werden die Wertpapiere bezogen auf ihren Nennwert bzw. Berechnungswert mit einem Zinssatz verzinst. Die Endgültigen Bedingungen können dabei unterschiedliche Fälle für die Bestimmung des Zinssatzes vorsehen:

- Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Tag, ab dem die Zinsen zahlbar werden, den Zinssatz, den Zinsberechnungsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Zusätzlich kann bestimmt werden, ob der festgelegte Zinssatz über die Laufzeit stufenweise angehoben wird (Step-up).

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) multipliziert wird.

- Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine variable Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen neben dem Beginn und dem Ende des Zinslaufs die Zinsperioden, die Zinszahlungstage, die Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, den zugrunde liegenden Referenzzinssatz ("**Bezugsgröße**") und die Feststellungs- und Berechnungsweise fest. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die variable Verzinsung mindestens einem Mindestzinssatz entsprechen. Ferner können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Zinssatz maximal dem Höchstzinssatz entspricht.

Als Referenzzinssatz kommen grundsätzlich der EURIBOR®-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter www.euribor-rates.eu), der LIBOR-Zinssatz in der jeweiligen Währung (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter

www.theice.com/iba.jhtml), der SONIA (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter <https://www.bankofengland.co.uk/markets/sonia-benchmark>), die SOFR (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter <https://www.newyorkfed.org/markets/reference-rates/sofr>), die SARON (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/swiss_reference_rates/reference_rates_de.html), der BBSW (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter www.asx.com.au), der NZFMA (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter www.nzfma.org), der NIBOR (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter www.oslobors.no), der STIBOR (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter www.nasdaqomx.com), der CMS-Satz (Constant Maturity Swap) oder der konstante Renditesatz für französische Staatsanleihen (der TEC-Satz), jeweils in der bestimmten Laufzeit in Betracht. Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird und ob und in welcher Höhe eine Marge, d.h. ein Auf- bzw. Abschlag, oder gegebenenfalls ein Multiplikator zu berücksichtigen ist. Der für die Wertpapiere anwendbare Zinssatz kann auch aus der Differenz zweier Referenzzinssätze ermittelt werden, sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

EURIBOR® (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (das heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit für verschiedene Laufzeiten von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter www.euribor-rates.eu).

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den LIBOR gibt es in verschiedenen Laufzeiten und in verschiedenen Währungen.

SONIA (Sterling Overnight Index Average) ist ein Referenzzinssatz der täglich basierend auf tatsächlichen, unbesicherten Transaktionen berechnet wird, die an die *Bank of England* berichtet werden.

SOFR (Secured Overnight Financing Rate) ist ein Referenzzinssatz für die Währung US-Dollar. Der SOFR basiert auf den Transaktionen des US-Dollar Repo-Marktes und wird von der *US Federal Reserve Bank* ermittelt.

SARON (Swiss Average Rate Overnight) ist ein Referenzzinssatz für die Währung Schweizer Franken. Der SARON basiert auf den Transaktionen und verbindlichen Preisstellungen des Schweizer Repo-Marktes.

Bei SONIA, SOFR und SARON handelt es sich um sogenannte Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates*), die auf der jeweils relevanten Bildschirmseite veröffentlicht werden.

SONIA, SOFR und SARON Referenzzinssätze können allerdings auch rückblickend am Zinsfestlegungstag auf der Grundlage einer in den Wertpapierbedingungen definierten Formel von der Berechnungsstelle ermittelt und bekanntgegeben werden.

BBSW (Bank-Bill Swap Reference Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz innerhalb Australiens, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Geldmarkt in Australien bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Der BBSW wird von der ASX Limited veröffentlicht. Den BBSW gibt es in verschiedenen Laufzeiten.

NZFMA (New Zealand bank bill interest rate) ist der Interbankenzinssatz von Neuseeland und wird von der "Reserve Bank of New Zealand" veröffentlicht. Zu diesem Zinssatz gewähren sich die Banken des Landes Kredite. Gleichzeitig ist der NZFMA Benchmark für eine Vielzahl an Finanzinstrumenten. Der NZFMA wird für verschiedene Zeiträume bestimmt.

NIBOR (Norwegian Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Geldmarkt in Norwegen bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den NIBOR gibt es in verschiedenen Laufzeiten.

STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Geldmarkt in Schweden bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den STIBOR gibt es in verschiedenen Laufzeiten.

Der CMS-Satz (Constant Maturity Swap) stellt den festen Prozentsatz dar, der zu standardisierten Konditionen für auf Euro lautende Swap-Transaktionen mit einer bestimmten Laufzeit (zum Beispiel 2, 5, 10 oder 30 Jahre) im Tausch gegen einen variablen Zinssatz (EURIBOR® in bestimmten Laufzeiten) gezahlt wird und der gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) auf der Reuters-Seite "ICESWAP2" bzw. der entsprechenden Refinitiv-Seite veröffentlicht wird.

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass die Höhe des anwendbaren Zinssatzes aus der Differenz zweier CMS-Sätze mit unterschiedlichen Laufzeiten ermittelt wird.

Der TEC 2Y-Satz bezeichnet den 2-jährigen konstanten Renditesatz (EUR-CNO TEC2) für französische Staatsanleihen, wie auf der Reuters Seite BDFCNOTEC (oder der Nachfolgeside) um oder nach 11.30 Uhr (Paris) an jedem Beobachtungstag quotiert.

Der TEC 5Y-Satz bezeichnet den 5-jährigen konstanten Renditesatz (EUR-CNO TEC5) für französische Staatsanleihen, wie auf der Reuters Seite BDFCNOTEC (oder der Nachfolgeside) um oder nach 11.30 Uhr (Paris) an jedem Beobachtungstag quotiert.

Der TEC 10Y-Satz bezeichnet den 10-jährigen konstanten Renditesatz (EUR-CNO TEC10) für französische Staatsanleihen, wie auf der Reuters Seite BDFCNOTEC (oder der Nachfolgeside) um oder nach 11.30 Uhr (Paris) an jedem Beobachtungstag quotiert.

Der TEC 20Y-Satz bezeichnet den 20-jährigen konstanten Renditesatz (EUR-CNO TEC20) für französische Staatsanleihen, wie auf der Reuters Seite BDFCNOTEC (oder der Nachfolgeside) um oder nach 11.30 Uhr (Paris) an jedem Beobachtungstag quotiert.

Der TEC 30Y-Satz bezeichnet den 30-jährigen konstanten Renditesatz (EUR-CNO TEC30) für französische Staatsanleihen, wie auf der Reuters Seite BDFCNOTEC (oder der Nachfolgeside) um oder nach 11.30 Uhr (Paris) an jedem Beobachtungstag quotiert.

Ferner kann sich die Höhe des Zinssatzes an der Entwicklung von Verbraucherpreisindizes in der Euro-Zone (der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die

Eurozone (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **ec.europa.eu/eurostat**)) orientieren.

- Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination von fester und variabler Verzinsung vorsehen. Diesbezüglich wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, für welche Zeiträume während der Laufzeit das Wertpapier mit einem festen Zinssatz verzinst wird und für welche Zeiträume während der Laufzeit das Wertpapier mit einem variablen Zinssatz verzinst wird.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(ii) Produkt Nr. 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate

Call Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Der Zusatzbetrag entspricht mindestens null (0). Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag einem bestimmten Mindestbetrag und/oder einem bestimmten Maximalbetrag entsprechen.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(iii) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate

Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Ferner sind die Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber darüber hinaus einen Zusatzbetrag erhalten kann, der vom Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen sowie von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Die Höhe des Zusatzbetrags ist insbesondere auch davon abhängig, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.

Für den Fall, dass kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung nach der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors, wobei die Rückzahlung selbst bei einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

mindestens dem Basisbetrag entspricht. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt sein.

Falls ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht die Rückzahlung, je nach Ausgestaltung in den Wertpapierbedingungen der jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, einem festgelegten Bonusbetrag bzw. dem Basisbetrag, ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile.

Ein Barriereereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(iv) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate

Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens einen Basisbetrag bzw. Mindestrückzahlungsbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Ferner sind die Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber darüber hinaus einen Zusatzbetrag erhalten kann, der vom Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen sowie von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt.

Im Fall von Twin Win Anleihen bzw. Zertifikaten, die keine Barriere vorsehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – unter oder auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem auch ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Wenn der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – über oder auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber in Höhe eines Partizipationsfaktors von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils, wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Auszahlungsbetrag auch in dieser Fallgestaltung maximal einem bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag entspricht. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger

Höchstrückzahlungsbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert.

Im Fall von Twin Win Anleihen bzw. Zertifikaten, die eine Barriere vorsehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Falls kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Falls ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Basisbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass der Wertpapierinhaber im Fall des Eintritts des Barriereereignisses in Höhe eines Partizipationsfaktors an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils partizipiert, wobei der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall mindestens dem Basisbetrag entspricht. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Ein Barriereereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass ein Barriereereignis dann eintritt, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Obere Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. die (jeweilige) Untere Barriere erreicht oder unterschreitet. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist bzw. wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstrückzahlungsbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.

Darüber hinaus können Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(v) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate

Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am

Fälligkeitstag einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber einen bei Emission festgelegten Zusatzbetrag erhält bzw. einen Zusatzbetrag erhält, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines bestimmten Korbbestandteils abhängig ist, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auch auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt sein. Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag null. Ein Barriereereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Zusätzlich zu den unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) dargestellten Verzinsungsarten können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung der Wertpapiere abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt. Bei solchen Wertpapieren erfolgt die Verzinsung zu einem bei Emission festgelegten Zinssatz unter der Voraussetzung, dass eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt ist (z.B. kein Eintritt eines Barriereereignisses, Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts). Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, erfolgt an dem maßgeblichen Zinszahlungstag oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – an allen nachfolgenden Zinszahlungstagen keine Verzinsung der Wertpapiere bzw. es erfolgt lediglich eine Verzinsung zum Mindestzinssatz.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(vi) Produkt Nr. 6: Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis / Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate

Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis auch bezeichnet als Partizipationsanleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag einen Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die folgenden beiden Alternativen für die Ermittlung des etwaigen Zusatzbetrags vorsehen:

(i) Sofern **kein Schwellenwert-Ereignis** eingetreten ist, wird der Zusatzbetrag auf Basis des Nennwerts bzw. Berechnungswerts und der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) ermittelt und entspricht – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - mindestens dem Mindestzusatzbetrag. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auch auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. Ist hingegen ein **Schwellenwert-**

Ereignis eingetreten, entspricht der Zusatzbetrag null bzw. einem von der Emittentin bei Emission festgelegten Betrag.

(ii) Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts bzw. des relevanten Korbbestandteils den maßgeblichen **Startkurs überschreitet**, entspricht der Zusatzbetrag der Summe aus (i) der Differenz aus dem Nennwert bzw. Berechnungswert und dem Basisbetrag und (ii) dem Nennwert bzw. Berechnungswert multipliziert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des relevanten Korbbestandteils unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts bzw. des relevanten Korbbestandteils dem maßgeblichen **Startkurs entspricht bzw. diesen unterschreitet und kein Schwellenwert-Ereignis** eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Nennwert bzw. Berechnungswert multipliziert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des relevanten Korbbestandteils. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auch auf einen Maximalbetrag begrenzt sein bzw. mindestens dem Mindestzusatzbetrag entsprechen. Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts bzw. des relevanten Korbbestandteils dem maßgeblichen **Startkurs entspricht bzw. diesen unterschreitet und ein Schwellenwert-Ereignis eingetreten** ist, entspricht der Zusatzbetrag null bzw. einem von der Emittentin bei Emission festgelegten Betrag.

Ein Schwellenwert-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile den (jeweiligen) Basispreis erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(vii) Produkt Nr. 7: Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung

Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere bzw. einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung, wie nachfolgend beschrieben, am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Der Zusatzbetrag entspricht mindestens null (0). Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag einem bestimmten Mindestbetrag und/oder einem bestimmten Maximalbetrag entsprechen.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

Automatische vorzeitige Auszahlung:

In den Wertpapierbedingungen ist die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. eines Korbes bestimmt.

Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn der Basiswert bzw. Korb an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag bzw. während eines Beobachtungszeitraums den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt, unterschreitet oder erreicht oder überschreitet oder an keinem Tag während des Express-Level Beobachtungszeitraums den Express-Level unterschritten hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert bzw. Berechnungswert, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts oder (iii) einem Betrag entspricht, der sich aus dem Produkt eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts bzw. Berechnungswerts multipliziert mit 100% zuzüglich des Produkts aus der Anzahl der bis zum relevanten Bewertungstag (einschließlich) vergangenen Bewertungstage n multipliziert mit dem BonusLevel ergibt oder (iv) einem Betrag entspricht, der sich aus dem Produkt eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts bzw. Berechnungswerts multipliziert mit 100% zuzüglich des BonusLevels ergibt. Das BonusLevel entspricht dabei jeweils mindestens null (0).

(g) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Rendite

Sofern es sich bei den Wertpapieren um Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung mit fester Verzinsung handelt, entspricht die Rendite der Wertpapiere der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit. Die Rendite wird auf Basis des anfänglichen Ausgabepreises und des Nennwerts bzw. Berechnungswerts und unter Berücksichtigung des Zinsbetrags und des Zinstagequotienten berechnet. Die Renditeberechnung erfolgt auf Basis der fließenden Zahlungen (ohne Einberechnung von Zinseszins) und ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags oder sonstiger mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Kosten. Es wird die durchschnittliche jährliche (p. a.) Rendite berechnet.

Bei anderen Wertpapieren, bei denen es sich nicht um Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung mit fester Verzinsung handelt, ist zu beachten, dass die Verzinsung bzw. die Höhe der Rückzahlung (vorbehaltlich einer Rückzahlung mindestens zum Nennwert bzw. Berechnungswert) zu Beginn der

Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

3. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Inflationsindizes, Aktien (einschließlich sonstiger Dividendenpapiere), Metalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, nicht börsennotierte Fondsanteile, börsennotierte Fondsanteile oder Währungswechselkurse als Basiswert beziehen. Weiterhin können sich die Wertpapiere auf die Wertentwicklung von einem Korb als Basiswert beziehen, wobei der Korb aus den folgenden Korbbestandteilen bestehen kann: Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Metalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, nicht börsennotierte Fondsanteile, börsennotierte Fondsanteile bzw. Währungswechselkurse.

Als Referenzsatz kommt auch ein sog. CMS-Satz (Constant Maturity Swap) in Betracht. Der CMS-Satz stellt den festen Prozentsatz dar, der zu standardisierten Konditionen für auf Euro lautende Swap-Transaktionen mit einer bestimmten Laufzeit (zum Beispiel 2, 5, 10 oder 30 Jahre) im Tausch gegen einen variablen Zinssatz (EURIBOR® in bestimmten Laufzeiten) gezahlt wird und der gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) auf der Reuters-Seite "ICESWAP2" bzw. auf der entsprechenden Refinitiv-Seite veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass die Höhe des anwendbaren Zinssatzes aus der Differenz zweier CMS-Sätze mit unterschiedlichen Laufzeiten ermittelt wird.

Als Referenzsatz kommt ferner der konstante Renditesatz für französische Staatsanleihen (der TEC-Satz) in Betracht. Der TEC-Satz bezeichnet den konstanten Renditesatz für französische Staatsanleihen, jeweils in der bestimmten Laufzeit, wie auf der Reuters Seite BDFCNOTE (oder der Nachfolgeside) um oder nach 11.30 Uhr (Paris) an jedem Beobachtungstag quotiert.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 4) bzw. § 1 zu entnehmen. § 5 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index handelt, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, findet sich eine Beschreibung des Basiswerts in dem Abschnitt "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden". Durch einen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der

Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (**"EU Referenzwert Verordnung"**) enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - **"ESMA"**) gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

4. Angaben über strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Wenn unter diesem Basisprospekt sog. strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen begeben werden, richtet sich deren Klassifizierung zum Einen nach dem sog. *"Nachhaltigkeits-Kodex"*, als Selbstverpflichtung des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (**"BSW"**), der bis zum September 2023 als Deutscher Derivate Verband (**"DDV"**) firmierte und dem die BNP Paribas angehört und zum Anderen nach dem *"Ansatz zum ESG-Zielmarkt in Deutschland"* der BNP Paribas Gruppe. Der Begriff Nachhaltigkeitsmerkmal bezieht sich dabei einerseits auf die Nachhaltigkeits-Ratings der Emittenten von Wertpapieren bzw. deren Unternehmensgruppen und andererseits auf die Auswahl des Basiswerts, auf dessen Wertentwicklung sich die Wertpapiere beziehen, wie nachfolgend dargestellt.

Der im Februar 2025 überarbeitete Nachhaltigkeits-Kodex führt die Produktgruppe der strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der Produktklassifizierung des Verbandes ab. Die BNP Paribas Gruppe hat sich als Mitglied des BSW auf die Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes verpflichtet, wenn sie strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Privatpersonen in Deutschland öffentlich anbieten möchte.

Der Nachhaltigkeits-Kodex ist abrufbar unter:
https://www.derbsw.de/static/8729108aa6191aa76d4f34dfa278bdd0/BSW_Nachhaltigkeits_Kodex_Februar_2025_74ff2763b1.pdf

Grundsätzlich unterschieden wird im Nachhaltigkeits-Kodex zwischen a) Produkten mit Auswirkungsbezug Ökologie, b) Produkten mit Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit und c) Produkten

mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (*Principal Adverse Impact*, **PAI**). Principal Adverse Impact, PAI bezeichnet dabei die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie etwa Treibhausgasemissionen, Zerstörung von Biodiversität, Verunreinigung von Wasser, Produktion von Abfall, sowie mangelhafte Berücksichtigung von sozialen Themen und Arbeitnehmerbelangen). Strukturierte Wertpapiere können den jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezielen u. a. durch folgende Mechanismen entsprechen: a) durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten, b) durch Allokation des Emissionserlöses und c) durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen des Basiswerts.

Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden von den Mitgliedern des BSW nur als solche gekennzeichnet, wenn sie selbst oder der Konzern, dem sie angehören, bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreichen sowie den UN Global Compact (abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Dokumente_PDFs/UN_Global_Compact_VP.pdf) und die UN Principles for Responsible Banking (abrufbar unter: <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>) oder alternativ zu den UN Principles for Responsible Banking gleichwertige Grundsätze berücksichtigen. Dies ist hinsichtlich der BNP-Paribas Gruppe der Fall. Die aktuellen Ratings der BNP Paribas Gruppe sind abrufbar in englischer Sprache unter: <https://invest.bnpparibas/en/governance-and-csr> und in deutscher Sprache unter: https://derivate.bnpparibas.com/siteassets/verantwortung/bnpp-product-policyon-sustainable-products_2026_disclaimer.pdf (dort unter Ziffer 2.2).

Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen berücksichtigen Nachhaltigkeitsmerkmale auf Ebene des Basiswerts. Als Basiswert dürfen daher nur Unternehmen herangezogen werden, die keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact (insbesondere verstanden als Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit sowie massive Schädigung der Umwelt oder der natürlichen Lebensgrundlagen) begangen haben und nicht die Demokratie oder Menschenrechte verletzen. Bei Produkten mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) werden bei der Auswahl des Basiswerts durch Mindestausschlüsse ausgewählte PAIs berücksichtigt.

Basiswertspezifische Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen im Abschnitt „Angaben über den Basiswert“ unter der Überschrift „Basiswertspezifische Informationen zur Einstufung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen“ zu entnehmen.

Der "Ansatz zum ESG-Zielmarkt in Deutschland" enthält detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsrankings der BNP Paribas Gruppe und zur Auswahlmethodik von Basiswerten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und ist abrufbar unter: https://derivate.bnpparibas.com/siteassets/verantwortung/bnpp-product-policyon-sustainable-products_2026_disclaimer.pdf.

Der Ansatz enthält insbesondere Angaben der BNP Paribas Gruppe in Bezug auf die Öffentliche Positionierung zur Nachhaltigkeit (vgl. den dortigen Abschnitt 2.1), zur Anerkennung durch nicht finanzielle Ratingagenturen (vgl. den dortigen Abschnitt 2.2) sowie zu den Erwägungen zu Umwelt und Sozialthemen (PAI) (vgl. den dortigen Abschnitt 2.3).

Darüber hinaus enthält der Ansatz Angaben dazu, inwiefern die Auswahl der jeweiligen Basiswerte für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einer dezidierten ESG-Strategie mit selektiver Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) durch definierte Mindestausschlüsse folgt (vgl. den dortigen Abschnitt 3 "Basiswert").

IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag bzw. im Fall von Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung am Fälligkeitstag als ausgeübt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, Futures Kontrakte und/oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben

zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Europe AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren rechtlichen Vorgaben bzw. örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle bzw. Registerführende Stelle

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Europe AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CEU**").

Die Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Emissionsbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt, soweit nicht eine andere Stelle für die Registerführung in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben wird, ist dies CEU. Die Zentralregisterwertpapiere werden

durch die Führung des Zentralen Registers durch eine Wertpapiersammelbank vom Effektengiroverkehr erfasst. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen der Registerführenden Stelle übertragen. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere in Wertpapiere in Urkundenform (Globalurkunden) umzustellen.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Wertpapiere angeboten werden und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Financial Markets S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Kredit- und Wertpapierinstitut nach französischem Recht (*établissements de crédit et d'investissement* gemäß Artikel L516-1 bis L516-2 des *Code monétaire et financier*), das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über

die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

- (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen. Gemäß 17 CFR § 4.7 der CFTC Regeln sind "US-Personen" in diesem Zusammenhang (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten

haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung), oder
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme), oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" bzw. "XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter den Früheren Basisprospekten begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 656 ff. dieses Basisprospektes identifiziert.

Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 656 ff. dieses Basisprospektes genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter

www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Produkte mit einer Rückzahlung zu 100% / Einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts am Laufzeitende" abrufbar.

X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg bzw. anderen multilateralen Handelssystemen. Selbst wenn ein Antrag auf Einbeziehung oder Zulassung gestellt wird, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass solch einem Antrag stattgegeben wird.

Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften des betreffenden Handelsplatzes bzw. der betreffenden Handelsplätze.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Financial Markets S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 12 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Europe AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Financial Markets S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen BNP Paribas Financial Markets S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. handelnd durch ihre Niederlassung Deutschland als Zahlstelle fungiert.

Zudem kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Financial Markets S.N.C.), Zahlstelle (im Falle der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und/oder

Verwaltungsstelle und/oder Verwahrstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle und/oder als Zinssatz-Festlegungsstelle.

4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin kann im Falle von *Green Bonds* oder *Social Bonds* oder *EU Sovereignty Bonds* einen Betrag der dem Nettoerlös der Emission entspricht für die spezifischen Zwecke eines *Green Bonds* oder eines *Social Bonds* oder eines *EU Sovereignty Bonds* verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 bzw. dem Basisprospekt vom 8. März 2016 bzw. dem Basisprospekt vom 14. März 2017 bzw. dem Basisprospekt vom 14. November 2017 bzw. dem Basisprospekt vom 2. November 2018 bzw. dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 bzw. dem Basisprospekt vom 23. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 21. Juni 2021 bzw. dem Basisprospekt vom 20. Juni 2022 bzw. dem Basisprospekt vom 19. Juni 2023 bzw. dem Basisprospekt vom 18. Juni 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. Juni 2025 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**" und zusammen die "**Früheren Basisprospekte**") der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2015 bzw. in den Wertpapierbedingungen 2016 bzw. in den Wertpapierbedingungen März 2017 bzw. in den Wertpapierbedingungen November 2017 bzw. in den Wertpapierbedingungen 2018 bzw. in den Wertpapierbedingungen 2019 bzw. Wertpapierbedingungen 2020 bzw. Wertpapierbedingungen 2021 bzw. Wertpapierbedingungen 2022 bzw. Wertpapierbedingungen 2023 bzw. Wertpapierbedingungen 2024 bzw. Wertpapierbedingungen 2025 und mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter " III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen").]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

Produkt Nr. 1: Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") begeben werden] ("**Serienemission**"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") begeben].]

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch

inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [Name des Wertpapiers einfügen: [•]] im [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("**EUR**")][•] [•]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert** [Gesamtberechnungswert]"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("**[Nennwert] [Berechnungswert]**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Ausgabetag**": ist der [•].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- b) (im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"**Basisbetrag**": ist [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] [, dies entspricht [•]] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich]] [•].

["Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] *[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-LIBOR] *[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar:* GBP-LIBOR] *[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar:* JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR] [abzüglich des [•]-Jahres CMS-Satzes gegen den [•]-Monats EURIBOR]] [TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA oder Weighted Average SONIA ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (Compounded Daily)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SONIA [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (Weighted Average)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*))

als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"d_o" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.]

["**Ausschlusszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Londoner Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).]

["**Rückblickzeitraum**" oder "p" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (Lag)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).]

["n_i" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags; die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag; (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).]

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.]

["**SONIA_i**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt. Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner

Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["SONIA_{i-pLBD}" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag_i liegt ("pLBD").]Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["SONIA-Zinssatz" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["Gewichteter Mittlerer SONIA" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder

- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (SOFR Arithmetic Mean)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (SOFR Compound) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (SOFR Compound)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der

Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"] meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "SOFRRATE (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.]

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (SOFR Compound with Lookback)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"d₀" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"Rückblickzeitraum" oder "p" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"n_i" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"SOFR_{i-pUSBD}" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickzeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich)

zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_0 , wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR_i**" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"**d_c**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR Index**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"**SOFR Index_{Final}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"**SOFR Index_{Initial}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"**Reuters-Seite "USDSOFR="**" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgeseite oder einen Nachfolgedienst.

"**NY Federal Reserve**" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"**Website der NY Federal Reserve**" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"**SOFR**" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem

betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder

- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztäglich geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.】

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz)

ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr [2006][2021] in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-

Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"SOFR-Ersatz-Anpassung" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;

- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.
- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangsereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber

zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder
- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:]

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"d₀" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"Rückblickszeitraum" oder **"p"** meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"n_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"SARON" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (i) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (ii) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-

Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.

- (iii) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"SARON-Administrator" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"SARON-Beobachtungszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"SARON-Referenzzeitpunkt" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"SARON;" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher Bankarbeitstag"**), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen (**"Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle"**), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt ("**Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum**") und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (iv) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (v) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (vi) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (vii) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;
- (viii) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (ix) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (x) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (x) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;
 - (y) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
 - (z) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-

Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Im Falle, dass eine Differenz aus zwei Referenzzinssätzen anwendbar ist, ist folgende Regelung anwendbar: [•] abzüglich [•]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

["Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [•] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

["Emittenten-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag].]

["Erster Zinszahlungstag": ist [der [•]][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["Euro-Zone": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in

Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.])

"Fälligkeitstag": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [●].]

["Höchstzinssatz": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend **"Indexsponsor"** genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][andere Internetseite einfügen: [●]] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der **"Neuberechnete Index"**) ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index

dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (SammelEintragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Maßgebliche Festgelegte Währung": bezeichnet [•].]

["Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][•] Ortszeit.]

["Mindestzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

["Multiplikator": entspricht [•][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

["New York Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

["New York Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

["Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London] [•] ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][•]

["Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

["**Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] •] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["**Wirksamkeitstag**": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["**Zinsfeststellungstag**": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] **andere maßgebliche Tage einfügen:** •] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] **gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen:** •].]

["**Zinsperiode**": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der •], beginnend am •][und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

"**Zinssatz**": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

["**Zinsbewertungstag**": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

"**Zinsbezugsgröße**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"**Zinsfaktor**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

•] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum •] (ausschließlich)

[[•] % p.a. ab dem •] (einschließlich) bis zum •] (ausschließlich)]

gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: •]

•] % p.a. ab dem •] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Zinstagequotient"]: bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine **"Zinsperiode"**). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine **"Zinsperiode"**). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die **"Zinsperiode"**). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird (**"Zinsbetrag"**). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem [Nennwert][Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]**

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinssatz]**

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [•] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC -Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:

Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze] Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit][Im Falle von anderen Währungen anwendbar: Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt angeboten werden Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt,

die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator)] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

c) Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [●], wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle

(§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen **"Weiteren Ersetzenden Zinssatz"**, nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die **"Zinssatz-Festlegungsstelle"** kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [Im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **"Zinssatz"** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

$X = [\bullet] \% \text{ p.a.}$ Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

$Y = [\bullet] \% \text{ p.a.}$ Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = $[\bullet]$.

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] $[\bullet]$ Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] $[\bullet]$ Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf $[\bullet]$ Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so *[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]*[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). *[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]*[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3 Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht [Prozentsatz einfügen: •]% des [Nennwerts] [Berechnungswerts] (der "**Basisbetrag**" oder auch der "**Auszahlungsbetrag**"). Die Emittentin wird[, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**") [zu [Prozentsatz einfügen: •] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [•] [Bankgeschäftstage] [•] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [Frist einfügen: •] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag, an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zu [Prozentsatz einfügen: •] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] *	[Fälligkeitstag*]	[Zinsbewertungs- tag[e]*]	[Zinszahlung stag[e]*] [Zinsperiode*]]	[Erster Zinszahlungstag *]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Basisbe- trag*]	[Mindestzi- nssatz*] [Höchstzi- nssatz*]	[Zinsbezugs- größe*]	[Zinsfaktor*]] in [●]	[Emittenten- Wahlrück- zahlungstag*] [Wertpapier- inhaber- Wahlrück- zahlungstag*]
[●]/[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Produkt Nr. 2: Call Anleihen bzw. Zertifikate

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [**Name des Wertpapiers einfügen: [•]**] bezogen auf den Basiswert im [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("EUR"))[•] [•]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert**] [**Gesamtberechnungswert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [**für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:** und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("**Nennwert**] [**Berechnungswert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"Anzahl je Korbbestandteil": ist [●] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [●]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [●] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"Ausgabetag": ist der [●].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Basisbetrag": ist [●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [, dies entspricht [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"Basiswert": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert]][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der **"Korbbestandteil"**)]]. **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:]** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index**

den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt E. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt F. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt G. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•].

["Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage [: [•]].] [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt

sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR] [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar: GBP-LIBOR] [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar: JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR] [TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA oder Weighted Average SONIA ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SONIA **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am

Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"d₀" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.】

["**Ausschlusszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.】

["**Londoner Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).】

["**Rückblickzeitraum**" oder "p" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (Lag)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).】

["n_i" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).】

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.】

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.】

["SONIA_i" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i liegt.】Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner

Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["SONIA_{i-pLBD}" meint **Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar:** für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag_i liegt ("pLBD").**Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar:** für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["SONIA-Zinssatz" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["Gewichteter Mittlerer SONIA" meint **Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar:** die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.**Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar:** die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder

- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (SOFR Arithmetic Mean)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (SOFR Compound) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (SOFR Compound)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der

Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"] meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "SOFRRATE (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.]

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (SOFR Compound with Lookback)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"d₀" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"Rückblickszeitraum" oder "p" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"n_i" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"SOFR_{i-pUSBD}" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickszeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich)

zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_0 , wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR_i**" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"**d_c**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR Index**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"**SOFR Index_{Final}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"**SOFR Index_{Initial}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"**Reuters-Seite "USDSOFR="**" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.

"**NY Federal Reserve**" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"**Website der NY Federal Reserve**" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"**SOFR**" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem

betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder

- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztäglich geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.】

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz)

ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr [2006][2021] in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-

Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"SOFR-Ersatz-Anpassung" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;

- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.
- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangsereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber

zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder
- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"d₀" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"Rückblickszeitraum" oder **"p"** meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"n_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"SARON" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (iv) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (v) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss

Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.

- (vi) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"SARON-Administrator" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"SARON-Beobachtungszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"SARON-Referenzzeitpunkt" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"SARON," meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher Bankarbeitstag"**), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen (**"Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle"**), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher

Bankarbeitstag fällt ("**Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum**") und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (vii) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (viii) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (ix) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (x) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;
- (xi) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (xii) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (xiii) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen

hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder

- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (y) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;
 - (z) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
 - (aa) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (iii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungseignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den

vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

["Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [•] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["Cap": ist [Prozentsatz von unter 100% einfügen: [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap].]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Emittenten-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag].]

["Erster Zinszahlungstag": ist [der [•]][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["Euro-Zone"]: bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Fälligkeitstag": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["Festgelegte Laufzeit"]: bezeichnet [●].]

["Festlegungstag"]: ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage.] [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] fällt und dieser Tag kein Handelstag

[in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Startkurs [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der *Referenzpreis der Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der *Referenzpreis der Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der *Referenzpreis der Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

["Floor Level": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [Prozentsatz von unter 100 % einfügen: [•]]]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist [•] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["Höchstrückzahlungsbetrag": entspricht [Summe aus Basisbetrag und maximal möglichem Zusatzbetrag einfügen: [•].][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag.]]

["Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][andere Internetseite einfügen: [•]] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der **"Neuberechnete Index"**) ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

["Indexsponsor": ist [•].]

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammeleintragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung"]: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Korbbestandteil mit der besten Entwicklung"]: ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung"]: ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Lock-In-Faktor"]: [entspricht der Differenz zwischen [(i) dem Quotienten aus (x) dem höchsten Wert des [Basiswerts] [Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung], der an einem der [Jährlichen] Lock-In-Tage festgestellt wurde multipliziert mit [•] % und (y) dem Startkurs [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] und [(ii) dem höchsten [erreichten oder] überschrittenen Lock-In-Levels von dem Quotienten aus (x) dem höchsten Wert des [Basiswerts][Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung], der an einem der [Jährlichen] Lock-In-Tage festgestellt wurde und (y) dem Startkurs [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] und] (ii) 1.] [•]]

["Lock-In-Level"]: sind [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Lock-In-Level].]

["Lock-In-Tage"]: sind [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Lock-In-Tage].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["Maßgebliche Festgelegte Währung"]: bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

["Maßgeblicher Satz"]: bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][•] Ortszeit.]

["Mindestrückzahlungsbetrag"]: entspricht [Summe aus Basisbetrag und mindestens zu zahlendem Zusatzbetrag einfügen: [•]] [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag.]

["Mindestzinssatz"]: entspricht [[•] % p.a.] [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

["Multiplikator"]: entspricht [•] [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["New York Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

["New York Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

["Partizipationsfaktor"]: ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]]

["Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London] [•] ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][[offizieller] Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][[festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]

[aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Netto-inventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung

ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a]] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b]] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine

Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzstelle"]: ist [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

["Referenzwährung"]: ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][•]]

["Repräsentativer Betrag"]: bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Schwellenwert"]: ist [•] [der dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Schwellenwert.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

["Startkurs"]: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [•] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen

Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [[offizieller] Schlusskurs] [●]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. **[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Startkurs": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag der [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: [●]] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [•] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][•].]

["Wertentwicklung": entspricht

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [•]:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs - [•])]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs)]

[(Referenzpreis / 1) [-[•]]]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) [•] und (ii) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] ([•] - Referenzpreis / Startkurs)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "Entwicklung eines Korbbestandteils" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich [•],] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.] [•]]

["Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [andere maßgebliche Tage einfügen: [•]] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen: [•]].]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode].]

["Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•][und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

"Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:

"Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: •]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des

Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden:

(1) **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.][Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention").[Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist**

folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][**Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Flexibler Zinssatz

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "Flexible Zinssatz") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [●]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]**

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:]

(2) **Zinssatz]**

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** [Der

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [•] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der

Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][**•**] Prozent, wobei [0,000005][**•**] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze] **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][**•**] Prozent, wobei [0,000005][**•**] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Referenzbanken]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Referenzbanken] **[Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]**] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Maßgeblichen Zeit]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Maßgeblichen Zeit]**[Im Falle von anderen Währungen anwendbar:** Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- c) **Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [**•**], wird

die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen "**Weiteren Ersetzenden Zinssatz**", nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**" kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt) [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]**

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [•].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der

gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3 Rückzahlung

- (1) Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Basisbetrag zuzüglich eines sich nach Absatz (2) errechnenden etwaigen Zusatzbetrags (zusammen der "**Auszahlungsbetrag**"). [Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem maximalen Zusatzbetrag gemäß Absatz (2) entspricht.] [Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem mindestens zu zahlenden Zusatzbetrag gemäß Absatz (2) entspricht.] Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den in der Auszahlungswährung bestimmten Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen.

- (2) Der Zusatzbetrag (der "Zusatzbetrag") wird wie folgt ermittelt:

[Der Zusatzbetrag entspricht dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [und ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [oder dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit [•], je nachdem, welcher Betrag höher ist] [, wobei der Zusatzbetrag [in jedem Fall] [maximal dem [Nennwert] [Berechnungswert]

multipliziert mit dem Cap] [und] [mindestens dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Floor Level] entspricht]. [Der Zusatzbetrag kann nicht kleiner als null sein.] [Sofern die Wertentwicklung gleich oder kleiner als 0% (null Prozent) ist, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.]]

[Sofern die Wertentwicklung [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] den Schwellenwert [erreicht oder] [über][unter]schreitet, entspricht der Zusatzbetrag dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zusatzbetrag. Andernfalls entspricht der Zusatzbetrag null (0).]

[Der Zusatzbetrag entspricht dem Produkt aus dem [Nennwert] [Berechnungswert] und dem höheren der folgenden Werte:

- (i) der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]; und
- (ii) dem Lock-In-Faktor

Der Zusatzbetrag kann nicht kleiner als null sein.]]

- (3) Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**") [zu [**Prozentsatz einfügen:** [●]] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [**Frist einfügen:** [●]] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN

dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zu **Prozentsatz einfügen:** **[•]** % des **[Nennwerts]** **[Berechnungswerts]** **[zum Basisbetrag]** am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]*	Basiswert* ("[●"])	[Festlegungstag[e]*] [Startkurs-Festlegungstag*] [Bewertungstag[e]] [Fälligkeitstag]	[Zinszahlungstag[e]*] [Erster Zinszahlungstag*] [Zinsperiode*]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Mindestzinssatz*] [Höchstzinssatz*]	[Lock-In Tage*] [Partizipationsfaktor*] [Startkurs*] [Schwellenwert*]	[Emittenten-Wahlrückzahlungstag*] [Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag*]	[Floor Level*] [Cap*] [in [●]]	[Basisbetrag*] [Zusatzbetrag*] [Mindestrückzahlungsbetrag*] [Höchstrückzahlungsbetrag*]
[●]/[●]	[●][●][Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Prozentsatz von weniger als 100% einfügen: ●]	[●]

[Zinsbezugsgröße*]	[Zinsfaktor*] in [●]	[Zinsbewertungstag[e]*]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]

[Details zum Basiswert:]

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[Gewichtung (je Korbbestandteil)]	[Internetseite] Bloomberg Code]	[ISIN [des Basiswerts] [des Korbbestands]]	[Manager] [Submanager]	[Verwahrestelle]	[Referenzwährung] [Basiswährung]	[Referenzstelle]	[Terminbörse]	[Administrator]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

1

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen bzw. Zertifikate

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") begeben].]

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [**Name des Wertpapiers einfügen: •**] bezogen auf den Basiswert im [Gesamtnennwert][Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("**EUR**")][•] [•]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert** [Gesamtberechnungswert]"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [**für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:**] und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("**Nennwert** [Berechnungswert]") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines *Korbs* als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist [●] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [●]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [●] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"**Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [●]]

"**Barriereereignis**": liegt vor, wenn [[der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [mindestens eines Korbbestandteils]] [[die Referenzpreise] [die Beobachtungskurse] [sämtlicher Korbbestandteile]] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [[am][an den] Beobachtungstag[en]] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].]

"**Basisbetrag**": ist [[●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [, dies entspricht [●]] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]]. **[im Fall, dass der BNP**

Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt E. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt F. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt G. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [der Referenzpreis] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als

offizieller [Kurs][Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [Kurs][Schlusskurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

ist [•] [[die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs][den][der] [Terminbörse[n] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [bzw. •] [der **Anzahl einfügen: [•]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [•]]] **[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [•] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] [•] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [•] ermittelt] [•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [•]veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [•]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

["Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage [: [•]].] [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsgröße**": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar:** GBP-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar:** JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR] [TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode *Compounded Daily SONIA* oder *Weighted Average SONIA* ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode *Compounded Daily SONIA* ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung

der Zinseszinsen Berechnete SONIA **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:]

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"d_o" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.]

["Ausschlusszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["Londoner Bankarbeitstag" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).]

["Rückblickzeitraum" oder "p" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (*Lag*)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).]

[" n_i " meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).]

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.]

["**SONIA_i**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["**SONIA_{i-pLBD}**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag_i liegt ("**pLBD**").][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["**SONIA-Zinssatz**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["**Gewichteter Mittlerer SONIA**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem

ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder
- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (*SOFR Arithmetic Mean*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"] meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "SOFRRATE (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.]

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (*SOFR Compound with Lookback*)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"d₀" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**Rückblickszeitraum**" oder "**p**" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"**SOFR_{i-pUSBD}**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickszeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"Verschobene Beobachtungstage" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR_i" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"d_c" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"Verschobene Beobachtungstage" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR Index" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"SOFR Index_{Final}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"SOFR Index_{Initial}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"Reuters-Seite "USDSOFR="" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgesseite oder einen Nachfolgedienst.

"NY Federal Reserve" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"Website der NY Federal Reserve" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"SOFR" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder
- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.]

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr **[2006][2021]** in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder

einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere

akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"SOFR-Ersatz-Anpassung" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;
- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.

- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangsereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder

gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder

- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:]

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"d₀" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"Rückblickszeitraum" oder **"p"** meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"n_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"SARON" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (iv) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (v) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.
- (vi) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"SARON-Administrator" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"SARON-Beobachtungszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"SARON-Referenzzeitpunkt" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"SARON_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher**

Bankarbeitstag"), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt ("**Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum**") und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (vii) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (viii) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (ix) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (x) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;
- (xi) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (xii) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (xiii) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem

betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (y) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;

- (z) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
- (aa) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (iii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung

beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [●]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][●]. [●]]]

["Bildschirmseite"]: bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [●] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["Bonusbetrag"]: ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Bonusbetrag.]]

["Cap"]: ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap].]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Emittenten-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag].]

["Erster Zinszahlungstag": ist [der [•]] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["Euro-Zone": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Fälligkeitstag": ist der [•] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [•].]

["Festlegungstag": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage.] [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Metalls*, eines *Rohstoffs*, eines *Fondsanteils* und eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der *Startkurs* der *Schlusskurs* oder ein *sonstiger Kurs* oder *Preis* des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechsellkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●]bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Startkurs [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [●].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

["Floor Level": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [•]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist [•] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil].] **[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["Höchstrückzahlungsbetrag": entspricht [dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap] [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

["Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend **"Indexsponsor"** genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][andere Internetseite einfügen: •] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der **"Neuberechnete Index"**) ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

["Indexsponsor"]: ist [•].]

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung"]: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Korbbestandteil mit der besten Entwicklung"]: ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung"]: ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["Maßgebliche Festgelegte Währung"]: bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

["Maßgeblicher Satz"]: bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][•] Ortszeit.]

["Mindestzinssatz"]: entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

["**Multiplikator**": entspricht [•][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

["**Partizipationsfaktor**": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][[offizieller] Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].] [das arithmetische Mittel der

Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:] das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:]** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:] die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:]** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:] [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] **[Anzahl einfügen:]** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die

Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den

Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzstelle": ist [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

["Referenzwährung": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][•]]

["Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

["Startkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [•] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [[offizieller] Schlusskurs] [•]] [bzw. bei [Basiswerten]][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close) [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. **[im**

Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Startkurs": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.][Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestands.]]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden, liegt keine

Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag der [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [•] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][•].]

["Wertentwicklung": entspricht

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [•]:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs - [•])]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs)]

[(Referenzpreis / 1) [-[•]]]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) [•] und (ii) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] ([•] - Referenzpreis / Startkurs)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "Entwicklung eines Korbbestandteils" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich [•],] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.] [•]]

["Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [andere maßgebliche Tage einfügen: •] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen: •].]

["**Zinsperiode**": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•] [und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

"**Zinssatz**": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:]

["**Zinsbewertungstag**": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

"**Zinsbezugsgröße**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"**Zinsfaktor**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:]

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: •]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des

Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden:

(1) **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). [Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist**

folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][**Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Flexibler Zinssatz

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem [Nennwert][Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:] [•]% p.a.] **[Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]** Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(2) Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(2) Zinssatz]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [●] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [●] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) **Der Zinssatz ist**

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber

führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] [Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit][Im Falle von anderen Währungen anwendbar: Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) **Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [•], wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die

Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen "**Weiteren Ersetzenden Zinssatz**", nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**" kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des

betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Margin = [•].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

§ 3 Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung (der "**Auszahlungsbetrag**"), der wie folgt bestimmt wird:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

Auszahlungsbetrag = [Nennwert] [Berechnungswert] x (Floor Level + ([Partizipationsfaktor x] Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung])), wobei der Auszahlungsbetrag mindestens [dem Basisbetrag] **[Prozentsatz einfügen. • % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]]** [und maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag] entspricht.

- (b) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [Bonusbetrag] [Basisbetrag].

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [•] Nachkommastelle.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**") [zu **[Prozentsatz einfügen: •]** % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [•] [Bankgeschäftstage] [•] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als **[Frist einfügen: •]** vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zu **[Prozentsatz einfügen: •]** % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]*	Basiswert * ("[●]")	[Festlegungstag[e]*] [Startkurs- Festlegungstag*] [Bewertungstag[e]*] [Fälligkeitstag*]	[Zinszahlungstag[e]*] [Erster Zinszahlungstag*] [Zinsperiode*]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Mindestzinssatz*] [Höchstzinssatz*]	[Floor Level*[in [●]]] [Partizipationsfaktor*] [Startkurs*]	[Emittenten-Wahlrückzahlungstag*] [Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag*]	[Basisbetrag*] [Bonusbetrag*] [Cap*] [in [●]] [Höchst-rückzahlungs-betrag*]	[Beobachtungskurs*] [Beobachtungstag[e]*] [Beobachtungszeitraum*]
[●]/[●]	[●][Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Zinsbezugsgröße*]	[Zinsfaktor*] in [●]	[Zinsbewertungstag[e]*]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[Gewichtung (je Korbbestandteil)]	[Internet-seite] [Bloomberg Code]	[ISIN [des Basiswerts] [des Korbbestands-teils]]	[Manager] [Sub-manager]	[Verwah-r-stelle]	[Referenz-währung] [Basis-währung]	[Referen-z-stelle]	[Termin-börse]	[Ad-ministrator]	[Barriere]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Produkt Nr. 4 (Twin Win Anleihen bzw. Zertifikate)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [**Name des Wertpapiers einfügen: •**] bezogen auf den Basiswert im [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("EUR")][•] [•]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**[Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [**für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:**] und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("**[Nennwert] [Berechnungswert]**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines *Korbs* als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"Anzahl je Korbbestandteil": ist [●] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [●]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [●] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"Ausgabetag": ist der [●].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [●]]

["Barriereereignis": [liegt vor, wenn [[der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [mindestens eines Korbbestandteils]] [[die Referenzpreise] [die Beobachtungskurse] [sämtlicher Korbbestandteile]] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [[am][an den] Beobachtungstag[en]] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].] [liegt vor, wenn [der Beobachtungskurs [mindestens eines Korbbestandteils]] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [am][an den] Beobachtungstag[en] die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht oder] überschritten [hat][haben] bzw. die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht oder] unterschritten [hat][haben].]]

["Basisbetrag": ist [[●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [, dies entspricht [●]] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"**Basiswert**": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]]. [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt E. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt F. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt G. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [der Referenzpreis] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller [Kurs][Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [Kurs][Schlusskurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

ist [•] [[die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs][den][der] [Terminbörse[n] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [bzw. •] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [•]]] **[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [•] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] [•] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [•] ermittelt] [•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [•]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

["Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage [: [•]].] [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die

[Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [[lediglich für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar:** GBP-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar:** JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR, CMS-Satz, bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR] [TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA oder Weighted Average SONIA ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SONIA **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"**d**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"**d₀**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.]

["Ausschlusszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["Londoner Bankarbeitstag" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).]

["**Rückblickszeitraum**" oder "**p**" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (*Lag*)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).]

["**n_i**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).]

["**Beobachtungs-/Rückblickszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.]

["**SONIA_i**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (*Lag*)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (*Lock-out*)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["**SONIA_{i-pLBD}**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (*Lag*)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag_i liegt ("**pLBD**").][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (*Lock-out*)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["**SONIA-Zinssatz**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["**Gewichteter Mittlerer SONIA**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (*Lag*)" ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickszeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickszeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (*Lock-out*)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze

für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder
- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn

(ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (SOFR Arithmetic Mean)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (SOFR Compound) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (SOFR Compound)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"]" meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "SOFRRATE (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.]

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (SOFR Compound with Lookback)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"**d₀**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**Rückblickzeitraum**" oder "**p**" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"**SOFR_{i-pUSBD}**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickzeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR_i**" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"**d_c**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR Index**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"**SOFR Index_{Final}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Verschobenen Beobachtungstage ist.

"**SOFR Index_{Initial}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Verschobenen Beobachtungstage ist.

"Reuters-Seite "USDSOFR="" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgeseite oder einen Nachfolgedienst.

"NY Federal Reserve" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"Website der NY Federal Reserve" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"SOFR" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder
- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztagig geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.】

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr [2006][2021] in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"**SOFR-Ersatz-Anpassung**" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;
- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"**SOFR-Ersatzbedingte Änderungen**" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.
- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangsereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines

Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;

- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder
- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"**d₀**" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"**Rückblickszeitraum**" oder "**p**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"**n_i**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"**SARON**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (iv) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (v) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.
- (vi) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"**SARON-Administrator**" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"**SARON-Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"**SARON-Referenzzeitpunkt**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"**SARON_i**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher Bankarbeitstag"**), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen (**"Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle"**), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt (**"Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum"**) und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (vii) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (viii) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (ix) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (x) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend

und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;

- (xi) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (xii) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (xiii) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (y) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;
 - (z) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
 - (aa) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (iii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der

Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]]

["Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [•] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht

länger existiert und keine offizielle Nachfolgerside bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["Cap [1]"]: ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap [1].]]

["Cap 2"]: ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap 2.]]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Emittenten-Wahrückzahlungstag"]: ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahrückzahlungstag].]

["Erster Zinszahlungstag"]: ist [der [•]] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["Euro-Zone"]: bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Fälligkeitstag": ist der [•] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["Festgelegte Laufzeit"]: bezeichnet [•].]

["Festlegungstag"]: ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage.] [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen

Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Startkurs [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

["Floor Level": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [•]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist [•] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]]

(a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["Höchstrückzahlungsbetrag 1"]: entspricht [dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap [1]] [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

["Höchstrückzahlungsbetrag 2"]: entspricht [dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap 2] [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

["Höchstzinssatz"]: entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend **"Indexsponsor"** genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][andere Internetseite einfügen. •] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der "**Neuberechnete Index**") ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

["Indexsponsor": ist [•].]

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Korbbestandteil mit der besten Entwicklung": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["Maßgebliche Festgelegte Währung": bezeichnet [•].]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

["Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][•] Ortszeit.]

["Mindestrückzahlungsbetrag": entspricht [Summe aus Basisbetrag und mindestens zu zahlendem Zusatzbetrag einfügen: [•].][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag.]]

["Mindestzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

["Multiplikator": entspricht [•][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["New York Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

["New York Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

["Obere Barriere": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obere Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obere Barriere.] [•]]

["Partizipationsfaktor [1]": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [1].] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [1], der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]]

["Partizipationsfaktor [2]": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [2].] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle

zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [2], der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London] [•] ausgewählte Großbanken.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][[offizieller] Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].].]

im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung]

[unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzstelle": ist [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

["Referenzwährung": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][•]]

["Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse

festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

["Startkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [•] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [[offizieller] Schlusskurs] [•]] [bzw. bei [Basiswerten] [Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des

Währungswechselkurs zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. **[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Startkurs": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement

Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag der [Schlusskurs]

[Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen:** •] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

["**Untere Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untere Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untere Barriere.] [•]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist [•] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

["**Wertentwicklung**": entspricht

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [•]:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs - [•])]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs)]

[(Referenzpreis / 1) [-[•]]]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) [•] und (ii) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] ([•] - Referenzpreis / Startkurs)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "Entwicklung eines Korbbestandteils" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich [•],] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.] [•]]

["Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [andere maßgebliche Tage einfügen: •] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen: •].]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•] [und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

"Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:

"Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: •]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))])

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der

Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden:]

(1) **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben **[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). [Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren

Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem [Nennwert][Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [●]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(2) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]**

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(2) **Zinssatz]**

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) **Der Zinssatz ist**

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [•] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [●] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [●] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) **Der Zinssatz ist**

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] [[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] [im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] [[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] [im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze] Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit][Im Falle von anderen Währungen anwendbar: Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt angeboten werden Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt,

die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator)] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(d) **Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [•], wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin

vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen **"Weiteren Ersetzenden Zinssatz"**, nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die **"Zinssatz-Festlegungsstelle"** kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **"Zinssatz"** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

$X = [\bullet] \% \text{ p.a.}$ Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

$Y = [\bullet] \% \text{ p.a.}$ Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = $[\bullet]$.

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] $[\bullet]$ Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] $[\bullet]$ Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf $[\bullet]$ Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3 Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung (der "**Auszahlungsbetrag**"), der wie folgt bestimmt wird:

[im Fall, dass kein Mindestrückzahlungsbetrag Anwendung findet:

im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:

- (a) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Auszahlungsbetrag = [Nennwert] [Berechnungswert] x ([Floor Level][[•]%) + [Partizipationsfaktor [1] x] absolute Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]], wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]; oder

- (b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Auszahlungsbetrag = [Nennwert] [Berechnungswert] x ([Floor Level][[•]%) + [Partizipationsfaktor [2] x] Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]). [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2].] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Basisbetrag.]

im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(i) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem [Nennwert] [Berechnungswert] und (B) der Summe aus [dem Floor Level][[•]%) und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = min [[Nennwert] [Berechnungswert] x ([Floor Level][[•]%) + Partizipationsfaktor [1] x absolute Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]); Höchstrückzahlungsbetrag [1]].]

(ii) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem [Nennwert] [Berechnungswert] und (B) der Summe aus [dem Floor Level][[•]%) und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = min [[Nennwert] [Berechnungswert] x ([Floor Level][[•]%) + Partizipationsfaktor [2] x Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]); Höchstrückzahlungsbetrag [2]].]

- (b) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Basisbetrag.] [dem Produkt aus (A) dem [Nennwert] [Berechnungswert] und (B) [der Summe aus [dem Floor Level][[•]%) und] der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung], wobei der Auszahlungsbetrag mindestens dem Basisbetrag [und maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2]] entspricht, als Formel ausgedrückt

Auszahlungsbetrag = max (Basisbetrag, min $\frac{[\text{Nennwert}]}{[\text{Berechnungswert}]} \times ([\text{Floor Level}][\bullet] \%) + [\text{Partizipationsfaktor } 2] \times \text{absolute Wertentwicklung} [\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]$); Höchstrückzahlungsbetrag $[2]$).

]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die $[\bullet]$ Nachkommastelle.]

[im Fall, dass ein Mindestrückzahlungsbetrag Anwendung findet:

[im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:

- (a) Wenn der Referenzpreis $[\text{auf oder}]$ unter dem Startkurs liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Auszahlungsbetrag = $\frac{[\text{Nennwert}]}{[\text{Berechnungswert}]} \times (\text{Maximum}(\text{Mindestrückzahlungsbetrag}, [\text{Floor Level}][100][\bullet] \%) + [\text{Partizipationsfaktor } 1] \times \text{absolute Wertentwicklung} [\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]))$, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag $[1]$ entspricht; oder

- (b) Wenn der Referenzpreis $[\text{auf oder}]$ über dem Startkurs liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Auszahlungsbetrag = $\frac{[\text{Nennwert}]}{[\text{Berechnungswert}]} \times [\text{Maximum}(\text{Mindestrückzahlungsbetrag}, ([\text{Floor Level}][100][\bullet] \%) + [\text{Partizipationsfaktor } 2] \times \text{Wertentwicklung} [\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]))]$. [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag $[2]$.] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.]

[im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(i) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis $[\text{auf oder}]$ unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem $\frac{[\text{Nennwert}]}{[\text{Berechnungswert}]}$ und (B) der Summe aus $[\text{dem Floor Level}][100][\bullet] \%$ und der mit dem Partizipationsfaktor $[1]$ multiplizierten absoluten Wertentwicklung $[\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]$ [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag $[1]$ entspricht **und der Mindestrückzahlungsbetrag nicht unterschritten wird**, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = min $\frac{[\text{Nennwert}]}{[\text{Berechnungswert}]} \times (\text{Maximum}(\text{Mindestrückzahlungsbetrag}, [\text{Floor Level}][100][\bullet] \%) + \text{Partizipationsfaktor } [1] \times \text{absolute Wertentwicklung} [\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]))$; Höchstrückzahlungsbetrag $[1]$].

- (i) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis $[\text{auf oder}]$ über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem $\frac{[\text{Nennwert}]}{[\text{Berechnungswert}]}$ und (B) der Summe aus $[\text{dem Floor Level}][100][\bullet] \%$ und der mit dem Partizipationsfaktor $[2]$ multiplizierten Wertentwicklung $[\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]$ [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag $[2]$ entspricht **und der Mindestrückzahlungsbetrag nicht unterschritten wird**, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = min $\left[\frac{\text{Nennwert}}{\text{Berechnungswert}} \times \left(\text{Maximum}(\text{Mindestrückzahlungsbetrag}, [\text{Floor Level}] \cdot [100] \cdot [\bullet] \%) + \text{Partizipationsfaktor} [2] \times \text{Wertentwicklung} [\text{des Korbbestandteils mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Entwicklung}]) \right) \right];$
Höchrückzahlungsbetrag [2]].]

- (b) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Mindestrückzahlungsbetrag] [dem Produkt aus (A) dem [Nennwert] [Berechnungswert] und (B) [der Summe aus [dem Floor Level] [100] [•] %] und] der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung], wobei der Auszahlungsbetrag mindestens dem Basisbetrag [und maximal dem Höchrückzahlungsbetrag [2]] entspricht, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = max (Mindestrückzahlungsbetrag, min $\left[\frac{\text{Nennwert}}{\text{Berechnungswert}} \times \left([\text{Floor Level}] \cdot [100] \cdot [\bullet] \% + \right) \right]$ Partizipationsfaktor [2] x absolute Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]); Höchrückzahlungsbetrag [2]].]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [•] Nachkommastelle.]

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**") [zu **[Prozentsatz einfügen: •]** % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [•] [Bankgeschäftstage] [•] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als **[Frist einfügen: •]** vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN

dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zu **Prozentsatz einfügen.** •] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[Gegebenenfalls einfügen:

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]*	Basiswert* ("[●"])	[Festlegungstag[e]*] [Startkurs-Festlegungstag*] [Bewertungstag[e]*] [Fälligkeitstag*]	[Zinszahlungstag[e]*] [Erster Zinszahlungstag*] [Zinsperiode*]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Mindestzinssatz*] [Höchstzinssatz*]	[Floor Level*[in [●]]] [Partizipationsfaktor [1]*] [Partizipationsfaktor [2]*] [Startkurs*]	[Emittenten-Wahlrückzahlungstag*] [Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag*]	[Cap [1]*] [Cap 2*] [in [●]] [Höchst-rückzahlungsbetrag [1]*] [Höchst-rückzahlungsbetrag 2*] [Basisbetrag*]	[Beobachtungskurs*] [Beobachtungstag[e]*] [Beobachtungszeitraum*]
[●]/[●]	[●][Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Zinsbezugsgröße*]	[Zinsfaktor*] in [●]	[Zinsbewertungstag[e]*]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[Gewichtung (je Korbbestandteil)]	[Internet-seite] [Bloomberg Code]	[ISIN [des Basiswerts] [des Korb-]]	[Manager] [Sub-manager]	[Verwahr-stelle]	[Referenz-währung] [Basis-währung]	[Referenz-stelle]	[Termin-börse]	[Administrator]	[Barriere] [Obere Barriere]	[Ggf. weitere Definitionen]

			bestand- teils]]							[Untere Barriere]	ⁿ einfügen.]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Produkt Nr. 5 (Altiplano Anleihen bzw. Zertifikate)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [**Name des Wertpapiers einfügen: •**] bezogen auf den Basiswert im [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("EUR")][•] [•]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**[Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [**für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:**] und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("**[Nennwert] [Berechnungswert]**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines *Korbs* als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist [●] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [●]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [●] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"**Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [●]]

"**Barriereereignis**": liegt vor, wenn [[der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [mindestens eines Korbbestandteils]] [[die Referenzpreise] [die Beobachtungskurse] [sämtlicher Korbbestandteile]] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [[am][an den] Beobachtungstag[en]] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].]

"**Basisbetrag**": ist [[●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [, dies entspricht [●]] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]]. **[im Fall, dass der BNP**

Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt E. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt F. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt G. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [der Referenzpreis] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als

offizieller [Kurs][Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [Kurs][Schlusskurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

ist [•] [[die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs][den][der] [Terminbörse[n] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [bzw. •] [der **Anzahl einfügen: [•]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [•]]] **[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [•] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] [•] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [•] ermittelt] [•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [•]veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [•]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

["Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage [: [•]].] [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsgröße**": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar:** GBP-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar:** JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR][TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode *Compounded Daily SONIA* oder *Weighted Average SONIA* ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode *Compounded Daily SONIA* ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung

der Zinseszinsen Berechnete SONIA **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:]

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"**d**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"**d_o**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.]

["Ausschlusszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["Londoner Bankarbeitstag" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).]

["Rückblickzeitraum" oder "**p**" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (*Lag*)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).]

[" n_i " meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).]

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.]

["**SONIA_i**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["**SONIA_{i-pLBD}**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag_i liegt ("**pLBD**").][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["**SONIA-Zinssatz**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["**Gewichteter Mittlerer SONIA**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem

ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder
- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (*SOFR Arithmetic Mean*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"] meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "*SOFRRATE* (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.]

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (*SOFR Compound with Lookback*)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"d₀" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**Rückblickzeitraum**" oder "**p**" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"**SOFR_{i-pUSBD}**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickzeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"Verschobene Beobachtungstage" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR_i" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"d_c" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"Verschobene Beobachtungstage" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR Index" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"SOFR Index_{Final}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"SOFR Index_{Initial}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"Reuters-Seite "USDSOFR="" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgesseite oder einen Nachfolgedienst.

"NY Federal Reserve" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"Website der NY Federal Reserve" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"SOFR" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder
- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.]

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr **[2006][2021]** in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder

einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere

akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"SOFR-Ersatz-Anpassung" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;
- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.

- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangsereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder

gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder

- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:]

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"d₀" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"Rückblickszeitraum" oder **"p"** meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"n_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"SARON" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (iv) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (v) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.
- (vi) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"SARON-Administrator" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"SARON-Beobachtungszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"SARON-Referenzzeitpunkt" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"SARON_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher**

Bankarbeitstag"), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt ("**Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum**") und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (vii) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (viii) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (ix) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (x) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;
- (xi) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (xii) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (xiii) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem

betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (y) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;

- (z) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
- (aa) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (iii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung

beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]]

["Bildschirmseite"]: bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [•] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgesite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["Cap"]: ist **[Prozentsatz von unter 100% einfügen: •]** [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap].]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emittenten-Wahrückzahlungstag**": ist [jeweils] [•] [jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahrückzahlungstag].]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist [der] [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.].]

"**Fälligkeitstag**": ist der [•] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [•].]

["**Festlegungstag**": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage.] [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende

Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•]bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Startkurs [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement

Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist [•] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["Höchstrückzahlungsbetrag": entspricht [Summe aus Basisbetrag und maximal möglichem Zusatzbetrag einfügen: [•].][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag.]]

["Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend **"Indexsponsor"** genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [\[www.ec.europa.eu/eurostat\]](http://www.ec.europa.eu/eurostat)[\[www.aft.gouv.fr\]](http://www.aft.gouv.fr)[\[andere Internetseite einfügen: •\]](#) veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der **"Neuberechnete Index"**) ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

["Indexsponsor": ist [•].]

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammelertragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Korbbestandteil mit der besten Entwicklung": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["Maßgebliche Festgelegte Währung": bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

["Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][•] Ortszeit.]

["Mindestzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

["Multiplikator": entspricht [•][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils],

wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

["**Obergrenze des Korridors**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obergrenze des Korridors.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obergrenze des Korridors.] [•]]

["**Partizipationsfaktor**": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London] [•] ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][[offizieller] Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].].]

[das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem

jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert]][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem

jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)]der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)]der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

["Referenzstelle": ist [●] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

["Referenzwährung": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][●]]

["Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

["Startkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

Variante bei festgelegtem Startkurs: [●] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [[offizieller] Schlusskurs] [●]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. **[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Startkurs": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen

Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen]

Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Startkurs-Festlegungstag"]: ist [[•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag der [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

["Untergrenze des Korridors"]: ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untergrenze des Korridors.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untergrenze des Korridors.] [•]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][●].]

["Wertentwicklung": entspricht

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [●]:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs - [●])]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] (Referenzpreis / Startkurs)]

[(Referenzpreis / 1) [-[●]]]

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) [●] und (ii) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

[100% *] ([●] - Referenzpreis / Startkurs)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "Entwicklung eines Korbbestandteils" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich [●],] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.] [●]]

["Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [*andere maßgebliche Tage einfügen: ●*] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [*gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen: ●*].]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•] [und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

"**Zinssatz**": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

["**Zinsbewertungstag**": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

"**Zinsbezugsgröße**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"**Zinsfaktor**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: •]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)))]

Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden:

(1) Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die

"Geschäftstagekonvention"). [Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der

Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem

[Nennwert][Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:] [•]% p.a.] **[Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]** Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:] [•]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:] [•]% p.a.] **[Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]** Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(2) Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(2) Zinssatz]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein**

Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [•] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen

zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) **Der Zinssatz ist**

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen.].] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").].] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").].] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze] **[Im Fall einer Marge ist folgende**

Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Referenzbanken]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Referenzbanken] **[Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen:** [•]] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Maßgeblichen Zeit]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Maßgeblichen Zeit]**[Im Falle von anderen Währungen anwendbar:** Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner]**[maßgebliches Finanzzentrum einfügen:** [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (e) **Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [•], wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "Zinssatz-Festlegungsstelle") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle

einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der **"Ersetzende Zinssatz"**), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen **"Weiteren Ersetzenden Zinssatz"**, nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die **"Zinssatz-Festlegungsstelle"** kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der

Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Margin = [•].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. **[Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]**

[Für den Fall einer Verzinsung, die in Abhängigkeit einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt, anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden [ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode")][zu dem [jeweiligen] Zinszahlungstag] bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[(a) [[In][Von] der • Zinsperiode [bis zur • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [[und] [in] [von] der • Zinsperiode [bis zur • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz •% p.a.][**gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:** •].]

[[Am][Vom] • Zinszahlungstag [bis zum • Zinszahlungstag] beträgt der Zinssatz • % [[und] [am] [vom] • Zinszahlungstag [bis zum • Zinszahlungstag] beträgt der Zinssatz •% p.a.][**gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinstermine einfügen:** •].]

[Für die jeweiligen][Für alle weiteren] [Zinszahlungstage] [Zinsperioden] [Für die Zinsperiode] [Für den Zinszahlungstag] wird der Zinssatz [jeweils] wie folgt ermittelt:

[(a)][(b)] Wenn [kein][ein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag dem Höchstzinssatz.

[(b)][(c)] Wenn [ein][kein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [dem

Mindestzinssatz][null].] [Die [Höhe der] Zinszahlung an etwaigen weiteren zukünftigen Zinszahlungstagen ist wiederum davon abhängig, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.]

[(b)] Wenn [der Beobachtungskurs des Basiswerts] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [während des Beobachtungszeitraums [zu jedem Zeitpunkt]] [an jedem Beobachtungstag] [immer] [auf oder] über der [jeweiligen] Untergrenze des Korridors und [auf oder] unter der [jeweiligen] Obergrenze des Korridors notier[t][en], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts]][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [•] %. Sofern dies nicht der Fall ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts]][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] null.]

[(a)][(b)] Wenn an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz für Schwellenwert einfügen: •*] [des [jeweiligen] Startkurses] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen] oder [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [•] %. [Dieser Zinssatz gilt dann auch für alle zukünftigen Zinszahlungstage, unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts]][der Korbbestandteile]].

[(b)][(c)] Sofern an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] den unter [(a)][(b)] angegebenen Schwellenwert nicht [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen] oder] [über][unter]schreiten], gilt Folgendes:

- (i) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des für [(a)][(b)] maßgeblichen Schwellenwerts einfügen: •*] [des [jeweiligen] Startkurses] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [•] %.
- (ii) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des für [(b)][(c)] (i) maßgeblichen Schwellenwerts einfügen: •*] [des [jeweiligen] Startkurses] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen] oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [•] %.
- (iii) Sofern keine der unter [(a)][(b)] bzw. [(b)][(c)] (i) und (ii) genannten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag erfüllt sind, erhält der Wertpapierinhaber am auf den unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag keine Verzinsung.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, [indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten][indem der Zinssatz mit dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers] multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3 Rückzahlung

- (1) Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht **[Prozentsatz einfügen: • % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]]** [dem Basisbetrag] [zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags] ([zusammen] der "**Auszahlungsbetrag**"). [Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem maximalen Zusatzbetrag gemäß Absatz (2) entspricht.]
- (2) [Der Zusatzbetrag (der "**Zusatzbetrag**") wird wie folgt bestimmt:
Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zusatzbetrag] [[dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [entweder dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] [und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] oder dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit [•], je nachdem, welcher Wert höher ist.] [, wobei der

Zusatzbetrag maximal dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap entspricht]]. [Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag null (0).]]

[(3)] Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**") [zu **[Prozentsatz einfügen: ●]** % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als **[Frist einfügen: ●]** vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zu **[Prozentsatz einfügen: ●]** % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[Gegebenenfalls einfügen:

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]*	Basiswert *("[●"])	[Festlegungstag[e]*] [Startkurs- Festlegungstag*] [Bewertungstag[e]*] [Fälligkeitstag*]	[Zinszahlungstag[e]*] [Erster Zinszahlungstag*] [Zinsperiode*]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Mindestzinssatz*] [Höchstzinssatz*]	[Startkurs*] [Cap* [in [●]]] [Partizipationsfaktor*]	[Emittenten-Wahlrückzahlungstag*] [Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag*]	[Zusatzbetrag*] [Basisbetrag*] [Höchst-rückzahlungsbetrag*]	[Beobachtungskurs*] [Beobachtungstag[e]*] [Beobachtungszeitraum*]
[●]/[●]	[●][Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Zinsbezugsgröße*]	[Zinsfaktor*] in [●]	[Zinsbewertungstag[e]*]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[Gewichtung (je Korbbestandteil)]	[Internetseite] [Bloomberg Code]	[ISIN [des Basiswerts]] [des Korbbestandteils]]	[Manager] [Submanager]	[Verwahrestelle]	[Referenzwährung] [Basiswährung]	[Referenzstelle]	[Terminbörse]	[Administrator]	[Barriere] [Obergrenze des Korridors] [Untergrenze des Korridors]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Produkt Nr. 6 (Call Anleihen bzw. Zertifikate mit Basispreis) / (Partizipationsanleihen bzw. Partizipationszertifikate)

Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("Serienemission"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eine[r][s] **Name des Wertpapiers einfügen: •** bezogen auf den Basiswert im [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("EUR"))[•] [•]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("[Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]"), das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages **für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:** und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][•] ("Auszahlungswährung") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("[Nennwert] [Berechnungswert]") (jeweils ein "Wertpapier" und zusammen "Wertpapiere").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines *Korbs* als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist [●] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [●]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [●] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"**Basisbetrag**": ist [[●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [, dies entspricht [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"**Basispreis**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.] [der dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert]] [Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]]. **[im Fall, dass der *BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index* den Basiswert darstellt einfügen:]** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu

entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt E. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt F. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt G. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [der Referenzpreis] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller [Kurs][Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [Kurs][Schlusskurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

ist [•] [[die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs][den][der] [Terminbörse[n] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [bzw. •] [der **Anzahl einfügen: [•]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [•]]] **Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [•] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] [•] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [•] ermittelt] [•].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [•]veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [•]]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

["Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage [: [•]].] [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [[lediglich für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein

Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar:** GBP-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar:** JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR] [TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode *Compounded Daily* SONIA oder *Weighted Average* SONIA ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode *Compounded Daily* SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SONIA [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"**d**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"**d₀**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.]

["Ausschlusszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["Londoner Bankarbeitstag" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).]

["Rückblickzeitraum" oder "p" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (*Lag*)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).]

[" n_i " meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).]

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.]

["**SONIA_i**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["**SONIA_{i-pLBD}**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag_i liegt ("**pLBD**").][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag i den SONIA i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["**SONIA-Zinssatz**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["**Gewichteter Mittlerer SONIA**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem

ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder
- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (*SOFR Arithmetic Mean*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"] meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "SOFRRATE (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.]

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (*SOFR Compound with Lookback*)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"d₀" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**Rückblickszeitraum**" oder "**p**" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"**SOFR_{i-pUSBD}**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickszeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"Verschobene Beobachtungstage" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR_i" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"d_c" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"Verschobene Beobachtungstage" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR Index" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"SOFR Index_{Final}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"SOFR Index_{Initial}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"Reuters-Seite "USDSOFR="" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgesseite oder einen Nachfolgedienst.

"NY Federal Reserve" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"Website der NY Federal Reserve" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"SOFR" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder
- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.]

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr **[2006][2021]** in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder

einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschiebener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere

akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"SOFR-Ersatz-Anpassung" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;
- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.

- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangsereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangsereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder

gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder

- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:]

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"d₀" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"Rückblickszeitraum" oder **"p"** meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"n_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"SARON" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (iv) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (v) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.
- (vi) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"SARON-Administrator" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"SARON-Beobachtungszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"SARON-Referenzzeitpunkt" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"SARON_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher**

Bankarbeitstag"), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt ("**Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum**") und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (vii) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (viii) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (ix) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (x) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;
- (xi) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (xii) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (xiii) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem

betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (y) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;

- (z) des Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
- (aa) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung

beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][[•]. [•]]]

["Bildschirmseite"]: bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [•] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["Cap"]: ist **[Prozentsatz von unter 100% einfügen: •]** [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap].]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emittenten-Wahrückzahlungstag**": ist [jeweils] [•] [jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahrückzahlungstag].]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist [der] [•] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.].]

"**Fälligkeitstag**": ist der [•] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [•].]

["**Festlegungstag**": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage.] [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende

Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Startkurs [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement

Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist [•] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["Höchstrückzahlungsbetrag": entspricht [Summe aus Basisbetrag und maximalem Zusatzbetrag einfügen: [•]].][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag.]]

["Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend **"Indexsponsor"** genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][andere Internetseite einfügen: •] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der **"Neuberechnete Index"**) ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

["Indexsponsor": ist [•].]

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammелеintragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Korbbestandteil mit der besten Entwicklung": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["Maßgebliche Festgelegte Währung": bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

["Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["Maßgebliche Wertentwicklung": entspricht

(a) im Fall der Bestimmung des Zusatzbetrags gemäß **§ 3 Absatz (2) (a)**:

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) 1 (eins):

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) - 1] * 100 \%$$

[•]

und

(b) im Fall der Bestimmung des Zusatzbetrags gemäß **§ 3 Absatz (2) (b)**:

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) **[•]**:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) [-\text{[•]}] * 100 \%$$

$$[\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}]$$

$$[(\text{Referenzpreis} / 1) [-\text{[•]}]]$$

$$[\text{[•]} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$$

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "**Entwicklung eines Korbbestandteils**" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich **[•]**,] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.]]

["Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][**[•]**] Ortszeit.]

["Mindestrückzahlungsbetrag"]: entspricht **[Summe aus Basisbetrag und mindestens zu zahlendem Zusatzbetrag einfügen: **[•]**.]**[dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag.]]

["Mindestzinssatz"]: entspricht **[**[•]** % p.a.]**[dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

["Mindestzusatzbetrag"]: ist **[**[•]**]**[der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Mindestzusatzbetrag.]]

["Multiplikator"]: entspricht **[**[•]**]**[dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

[Für den Fall eines **Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["New York Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

["New York Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall von **Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:**

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

["**Partizipationsfaktor**": ist [●] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York] [Zürich][London][●] ausgewählte Großbanken.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][[offizieller] Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[**Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:** [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].].]
[das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].].]

im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter

Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzstelle": ist [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

["Referenzwährung": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][•]]

["Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Schwellenwert-Ereignis": liegt vor, wenn [der Beobachtungskurs] [der Referenzpreis] [mindestens eines Korbbestandteils]] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [am][an den] Beobachtungstag[en] den [jeweiligen] Basispreis [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

["Startkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [•] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [[offizieller] Schlusskurs] [•]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. **[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Startkurs": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten

[Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)]der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)]der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

["Startkurs-Festlegungstag"]: ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag der [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][●].]

["Wertentwicklung"]: entspricht

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [•]]:

$[100\% *] (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs} - [•])$

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

$[100\% *] (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})$

$[(\text{Referenzpreis} / 1) - [•]]$

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) [•] und (ii) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

$[100\% *] ([•] - \text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})$

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "Entwicklung eines Korbbestandteils" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich [•],] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.] [•]]

["Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag"]: ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["Wirksamkeitstag"]: bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["Zinsfeststellungstag"]: bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] *[andere maßgebliche Tage einfügen: •]* vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] *[gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen: •].]*

["Zinsperiode"]: ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode].]

["Zinszahlungstag"]: ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•] [und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag].]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

"**Zinssatz**": entspricht $[\bullet] \% \text{ p.a.}$ [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

["Zinsbewertungstag"]: bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][$\bullet$].]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

$[\bullet]\% \text{ p.a.}$ ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum $[\bullet]$ (ausschließlich)

$[[\bullet]\% \text{ p.a.}$ ab dem $[\bullet]$ (einschließlich) bis zum $[\bullet]$ (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: $\bullet$]

$[\bullet]\% \text{ p.a.}$ ab dem $[\bullet]$ (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Zinstagequotient"]: bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))])

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl

der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden:]

(1) Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben **[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die **"Geschäftstagekonvention"**). [Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um

den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:]

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "Flexible Zinssatz") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem [Nennwert][Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten

multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][**Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●]% p.a.] **[Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:** Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [●]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●]% p.a.] **[Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:** Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(2) Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:]

(2) Zinssatz]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:] das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein**

Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [•] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden

Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator];** falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].**

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]**

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) **Der Zinssatz ist**

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] [[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen.]. **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [●]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [●]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][●] Prozent, wobei [0,000005][●] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze] **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators**

einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Referenzbanken]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Referenzbanken] **[Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen:** [•]] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Maßgeblichen Zeit]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Maßgeblichen Zeit]**[Im Falle von anderen Währungen anwendbar:** Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner]**[maßgebliches Finanzzentrum einfügen:** [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (f) **Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [•], wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "Zinssatz-Festlegungsstelle") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle

einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der **"Ersetzende Zinssatz"**), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen **"Weiteren Ersetzenden Zinssatz"**, nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die **"Zinssatz-Festlegungsstelle"** kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der

Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [•] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Margin = [•].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

§ 3
Rückzahlung

- (1) Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Basisbetrag zuzüglich eines sich nach Absatz (2) errechnenden etwaigen Zusatzbetrags (zusammen der "**Auszahlungsbetrag**"). **[Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem maximalen Zusatzbetrag gemäß Absatz (2) entspricht.] [Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem mindestens zu zahlenden Zusatzbetrag gemäß Absatz (2)][(a)][(b)] entspricht.]** Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den in der Auszahlungswährung bestimmten Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen.

- (2) Der Zusatzbetrag (der "**Zusatzbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

[(a) Sofern kein Schwellenwert-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [und ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [, wobei der Zusatzbetrag [mindestens dem Mindestzusatzbetrag] [und] [maximal dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap] entspricht].

(b) Sofern ein Schwellenwert-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag [null][•].]

[(a) Sofern der Referenzpreis [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] den [jeweiligen] Startkurs überschreitet, entspricht der Zusatzbetrag der Summe aus (i) der Differenz aus dem [Nennwert] [Berechnungswert] und dem Basisbetrag und (ii) dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] und ferner multipliziert mit dem

Partizipationsfaktor[, wobei der Zusatzbetrag [mindestens dem Mindestzusatzbetrag] [und] [maximal dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap] entspricht.]

(b) Sofern der Referenzpreis [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] dem [jeweiligen] Startkurs entspricht bzw. diesen unterschreitet und kein Schwellenwert-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Zusatzbetrag [mindestens dem Mindestzusatzbetrag] [und] [maximal dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap] entspricht].

(c) Sofern der Referenzpreis [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] dem [jeweiligen] Startkurs entspricht bzw. diesen unterschreitet und ein Schwellenwert-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag [null][•].]

- (3) Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [•] Nachkommastelle.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**") [zu **[Prozentsatz einfügen: •]** % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [•] [Bankgeschäftstage] [•] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als **[Frist einfügen: •]** vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zu **Prozentsatz einfügen:** •] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [zum Basisbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]*	Basiswert *("[●"])	[Festlegungstag[e]*] [Startkurs-Festlegungstag*] [Bewertungstag[e]*] [Fälligkeitstag*]	[Zinszahlungstag[e]*] [Erster Zinszahlungstag*] [Zinsperiode*]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Mindestzinssatz*] [Höchstzinssatz*]	[Partizipationsfaktor*] [Startkurs*]	[Emittenten-Wahlrückzahlungstag*] [Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag*]	[Basispreis*] [Cap*] in [●]	[Basisbetrag] [Mindestzusatzbetrag] [Höchst-rückzahlungsbetrag] [Mindest-rückzahlungsbetrag]
[●]/[●]	[●][Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Zinsbezugsgröße*]	[Zinsfaktor*] in [●]	[Zinsbewertungstag[e]*]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[Gewichtung (je Korb- bestandteil)]	[Internet- seite] [Bloomberg Seite]	[ISIN [des Basiswerts] [des Korb- bestand- teils]]	[Manager] [Sub- manager]	[Verwahr- stelle]	[Referenz- währung] [Basis- währung]	[Referenz- stelle]	[Termin- börse]	[Ad- ministrator]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Produkt Nr. 7 Anleihen bzw. Zertifikate mit vorzeitiger Rückzahlung

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("Serienemission"), [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

[Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [**Name des Wertpapiers einfügen:** [•]] bezogen auf den Basiswert im [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] [von [Euro ("EUR"))][•] [•] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert** [Gesamtberechnungswert]"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages bzw. des in § 4 bezeichneten Vorzeitigen Auszahlungsbetrages [**für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:** und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im [Nennwert] [Berechnungswert] von je [EUR][•] [1.000] [•] ("**[Nennwert] [Berechnungswert]**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"Anzahl je Korbbestandteil": ist [●] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [●]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [●] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"Ausgabetag": ist der [●].

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Basisbetrag": ist [●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] [, dies entspricht [●]] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Basisbetrag].]

"Basiswert": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert]] [Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "Korbbestandteil"))]. **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:]** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen

Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt E. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt F. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt G. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.] **[im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl [jeder innerhalb des

Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:]

ist [●] [[die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs][den][der] [Terminbörse[n] [●]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [bzw. ●] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [●]]] **[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:]**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [●] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [●] [bzw.] [Nettoinventarwert] [●] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [●] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [●] ermittelt] [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:]

"**Beobachtungskurs**": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:]

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist (ohne Reset Funktion), findet die folgende Regelung Anwendung:]

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der [am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

"Bewertungstag[e]": **[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:]** [ist der][sind die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] **[Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:]** bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem **"Finalen Bewertungstag"**.][Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Ist [ein][der] [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag]. Wenn [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ vor einem Verfalltermin für den Basiswert⁽ⁱ⁾ fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und

wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert(i)] [für sämtliche Basiswerte(i)].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][.] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert(i)] [für sämtliche Basiswerte(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP ist folgende Regelung anwendbar:** GBP-LIBOR] **[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und JPY ist folgende Regelung anwendbar:** JPY-LIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR] [TEC 2Y-Satz][TEC 5Y-Satz][TEC 10Y-Satz][TEC 20Y-Satz][TEC 30Y-Satz]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA oder Weighted Average SONIA ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SONIA **[zuzüglich] [abzüglich] der Marge**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[zuzüglich] [abzüglich] der Marge**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"d_o" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.】

["**Ausschlusszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.】

["**Londoner Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).】

["**Rückblickzeitraum**" oder "**p**" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (Lag)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).】

["**n_i**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).】

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.】

["**Referenztag**" meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.】

["**SONIA_i**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i liegt.】Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag_i, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.】

["**SONIA_{i-pLBD}**" meint Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner

Bankarbeitstag_i liegt ("pLBD").][*Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar:* für einen Londoner Bankarbeitstag_i den SONIA_i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag_i.]]

["**SONIA-Zinssatz**" meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["**Gewichteter Mittlerer SONIA**" meint *Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar:* die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.][*Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar:* die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder
- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (*SOFR Arithmetic Mean*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (*SOFR Compound*)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["**Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"**"] meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "**SOFRRATE** (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgesseite oder einen Nachfolgedienst.]

["**Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR**"] meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (SOFR Compound with Lookback)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"**d₀**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**Rückblickszeitraum**" oder "**p**" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"**SOFR_{i-pUSBD}**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickszeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschobenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"**d₀**" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR_i**" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"**d_c**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"SOFR Index" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangsereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"SOFR Index_{Final}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"SOFR Index_{Initial}" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"Reuters-Seite "USDSOFR="" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgeside oder einen Nachfolgedienst.

"NY Federal Reserve" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"Website der NY Federal Reserve" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"SOFR" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder
- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangsereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY

Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"Arithmetischer SOFR-Mittelwert" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"SOFR-Stichtag" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztagig geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.]

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im

Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Sicherheitentreuhänderin und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"ISDA-Definitionen" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr [2006][2021] in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"ISDA-Alternativanpassung" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"ISDA-Alternativzinssatz" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"Zuständige Behörde" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"SOFR-Benchmark" meint Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"SOFR-Ersatz" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:

- (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
- (ii) ISDA-Alternativersatz; und
- (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangsereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"SOFR-Ersatzalternativen" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"SOFR-Ersatz-Anpassung" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;
- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten

SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.
- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder
- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete

SARON (*Compounded Daily SARON*) [[**zuzüglich**] [**abzüglich**] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"d" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"d₀" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"Rückblickszeitraum" oder **"p"** meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"n_i" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"SARON" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (iv) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (v) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.
- (vi) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-

Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"SARON-Administrator" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"SARON-Beobachtungszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"SARON-Referenzzeitpunkt" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"SARON," meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde (**"Betroffener Züricher Bankarbeitstag"**), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen (**"Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle"**), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt (**"Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum"**) und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (vii) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag

nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;

- (viii) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (ix) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (x) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;
- (xi) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (xii) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (xiii) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise

vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (y) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;
 - (z) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
 - (aa) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen

Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder

- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"SNB-Spread-Anpassung" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

["Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und GBP, LIBOR und JPY, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [Reuters] [Refinitiv] [•] oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["BonusLevel": ist das dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel].]

["BonusLevel_n": ist das dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel_n].]

["Cap": ist [Prozentsatz von unter 100% einfügen: [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap].]

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Emittenten-Wahlrückzahlungstag": ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag].]

["Erster Zinszahlungstag": ist [der [•]][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag, der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].]

["Euro-Zone"]: bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

["Express-Level"]: ist [●] [das [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Express-Level] [in [●] ausgedrückte Express-Level, das [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [●] entspricht] [zwischen [●] % und [●] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt wird]].]

["Express-Level Beobachtungszeitraum"]: [der Express-Level Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Express-Level Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)].]

Für den Beginn des Express-Level Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Express-Level Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Express-Level Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Express-Level Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Fälligkeitstag": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

["Festgelegte Laufzeit"]: bezeichnet [●].]

["Festlegungstag"]: ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage.] [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der

Schlusskurs oder ein sonstiger Kurs oder Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechsellkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Startkurs der Schlussabrechnungspreis, Exchange Delivery Settlement Price, Final Cash Settlement Price oder ein sonstiger Preis des Index ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Startkurs der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Startkurs [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [[jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [●] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [●].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [●] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [●]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]]

[Für den Fall eines Korbs einfügen:

[[jede innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [•]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs] [den][der] [Terminbörse[n] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [•] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] [.,.]] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. [•]]]. [•]]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [•] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am [Finalen] Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [am Festlegungstag] [bzw.] [am [Finalen] Bewertungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

["Floor Level": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [Prozentsatz von unter 100 % einfügen: [•]]]

["**Finaler Bewertungstag**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist [●] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexpörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

"**Höchstrückzahlungsbetrag**": entspricht [Summe aus Basisbetrag und maximal möglichem Zusatzbetrag einfügen: [●].][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag.]]

"**Höchstzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]]

[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:

"Index": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][andere Internetseite einfügen: [•]] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der **"Nachfolgesponsor"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der **"Nachfolgeindex"**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der **"Neuberechnete Index"**) ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Festlegung des Standes des Index verwendet; dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

["Indexsponsor"]: ist [•].]

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CEU][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

["Kaufmännische Rundung"]: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["Korbbestandteil mit der besten Entwicklung"]: ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung"]: ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startkurs berechnet wird.]

["Lock-In-Faktor"]: [entspricht der Differenz zwischen [(i) dem Quotienten aus (x) dem höchsten Wert des [Basiswerts] [Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung], der an einem der [Jährlichen] Lock-In-Tage festgestellt wurde multipliziert mit [•] % und (y) dem Startkurs [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] und [(ii) dem höchsten [erreichten oder] überschrittenen Lock-In-Levels von dem Quotienten aus (x) dem höchsten Wert des [Basiswerts][Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung], der an einem der [Jährlichen] Lock-In-Tage festgestellt wurde und (y) dem Startkurs [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] und] (ii) 1.] [•]

["Lock-In-Level"]: sind [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Lock-In-Level].]

["Lock-In-Tage"]: sind [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Lock-In-Tage].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["Maßgebliche Festgelegte Währung"]: bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

"Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][•] Ortszeit.]

"Mindestrückzahlungsbetrag": entspricht [Summe aus Basisbetrag und mindestens zu zahlendem Zusatzbetrag einfügen: [•].][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag.]]

"Mindestzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

"Multiplikator": entspricht [•][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"New York Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr New York Ortszeit.]

"New York Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

"Partizipationsfaktor": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]]

"Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London] [•] ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][[offizieller] Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startkurs [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]].].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgestellte und]

veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzstelle": ist [•] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

["Referenzwährung": ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CEU][•]]

["Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Schwellenwert": ist [•] [der dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Schwellenwert.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

["Startkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [•] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten

[Schlusskurs] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil]. [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [[offizieller] Schlusskurs] [•]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. ***[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:*** Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am

Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Startkurs": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung: [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [•] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[Variante bei Best Entry:

[der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] am Festlegungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

["Startkurs-Festlegungstag"]: ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag der [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: [●]] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

"Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][●.]

"Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

"Wertentwicklung": entspricht

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [●]:

$[100\% *] (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs} - [●])]$

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

$[100\% *] (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$

$[(\text{Referenzpreis} / 1) - [●]]]$

[im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag der [in Prozent ausgedrückten] Differenz zwischen (i) [●] und (ii) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs:

$[100\% *] ([●] - \text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "Entwicklung eines Korbbestandteils" wird ermittelt, indem [die Differenz aus dem Referenzpreis und dem Startkurs] [die Differenz aus dem Startkurs und dem Referenzpreis] [der Referenzpreis] des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startkurs des jeweiligen

Korbbestandteils geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung [, abzüglich [•],] mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.] [•]]

["Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag"]: ist [[jeweils] [•]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag].]

["Wirksamkeitstag"]: bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.]

["Zinsfeststellungstag"]: bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] **[andere maßgebliche Tage einfügen: [•]]** vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] **[gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen: [•]].]**

["Zinsperiode"]: ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag] [jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode].]

["Zinszahlungstag"]: ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•][und endend am Fälligkeitstag], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

"Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz].]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung) anwendbar:

["Zinsbewertungstag"]: bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:

"Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: •]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Zinstagequotient"]: bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))])

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (C) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (D) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["Zürich Maßgebliche Zeit"]: bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["Zürich Referenzbanken"]: bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden:]

(1) **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. **[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). [Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]]

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,]

bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[Für den Fall einer **Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % (Faktorverzinsung)** anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:*

Die Wertpapiere werden [, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit

dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am [jeweiligen] Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Flexiblen Zinssatz und dem [Nennwert][Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall

jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,] bezogen auf den [Nennwert] [Berechnungswert] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich).

[entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•]% p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren [Nennwert] [Berechnungswert] mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(2) Zinssatz]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung und für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung

anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als drei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner] [•] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [•] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend

beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, SONIA, SOFR, SARON, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz bzw. TEC -Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen[.] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator").] **[im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz] **[im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber] [und] höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt,

aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle [von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze] [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] [Im Falle von anderen Währungen maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit][Im Falle von anderen Währungen anwendbar: Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich]

[abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator]] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar]:

d) **Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des [Maßgeblichen Satzes] [Zinssatzes] gilt:**

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der [Maßgebliche Satz] [Zinssatz] [nicht mehr besteht] [•], wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- v. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- vi. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.

- vii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- viii. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen **"Weiteren Ersetzenden Zinssatz"**, nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die **"Zinssatz-Festlegungsstelle"** kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.】

【Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator] [für [die betreffende Zinsperiode] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinsperioden] [Zinsfeststellungstage] [•].]]**

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **"Zinssatz"** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

$$\text{Zinssatz}(t) = \min(Y; \max(X; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

Für den Fall eines basiswertabhängigen Zinsbetrages ist folgende Regelung anwendbar:

- (a) Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt: [●] wenn der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [kleiner [oder gleich]] [größer [oder gleich]] [●], **ansonsten beträgt der Zinssatz in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode 0% (d.h. es wird kein Zins gezahlt).**]

- (b) **Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des Maßgeblichen Satzes gilt:**

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint, wird die Berechnungsstelle [[von den [Londoner] [●] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [●] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.] [den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen].]

[Im Falle von Compounded Daily SONIA bzw. des Weighted Average SONIA bzw. des SOFR Arithmetic Mean bzw. der SOFR Compound bzw. der Compounded Daily SARON:]

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Übereinstimmung mit der gemäß § 1 gewählten Berechnungsmethode für die Bezugsgröße festgestellt. [Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennwert] [Berechnungswert] des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:]** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:]** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]

§ 3 Rückzahlung

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 4 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

[Für den Fall, dass ein Zusatzbetrag gezahlt werden soll:]

- (1) Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Basisbetrag zuzüglich eines sich nach Absatz (2) errechnenden etwaigen Zusatzbetrags (zusammen der "Auszahlungsbetrag"). [Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem maximalen Zusatzbetrag gemäß Absatz (2) entspricht.] [Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag, welcher der Summe aus dem Basisbetrag und dem mindestens zu zahlenden Zusatzbetrag

gemäß Absatz (2) entspricht.] Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den in der Auszahlungswährung bestimmten Zahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen.

- (2) Der Zusatzbetrag (der "**Zusatzbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

[Der Zusatzbetrag entspricht dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [und ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [oder dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit [•], je nachdem, welcher Betrag höher ist] [, wobei der Zusatzbetrag [in jedem Fall] [maximal dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Cap] [und] [mindestens dem [Nennwert] [Berechnungswert] multipliziert mit dem Floor Level] entspricht]. [Der Zusatzbetrag kann nicht kleiner als null sein.] [Sofern die Wertentwicklung gleich oder kleiner als 0% (null Prozent) ist, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.]]

[Sofern die Wertentwicklung [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] den Schwellenwert [erreicht oder] [über][unter]schreitet, entspricht der Zusatzbetrag dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zusatzbetrag. Andernfalls entspricht der Zusatzbetrag null (0).]

[Der Zusatzbetrag entspricht dem Produkt aus dem [Nennwert] [Berechnungswert] und dem höheren der folgenden Werte:

- (i) der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]; und
- (ii) dem Lock-In-Faktor

Der Zusatzbetrag kann nicht kleiner als null sein.]]

- (3) Es erfolgt eine kaufmännische Rundung des so ermittelten Zahlungsbetrags auf die [•] Nachkommastelle.]

[Für den Fall, dass kein Zusatzbetrag gezahlt werden soll:

Der Zahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Basisbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**"). Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den in der Auszahlungswährung bestimmten Zahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung des so ermittelten Zahlungsbetrags auf die [•] Nachkommastelle.]

§4

Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der [maßgebliche] Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet] **[Für den Fall eines Express-Level gegebenenfalls einfügen:]** oder (ii) der maßgebliche Feststellungskurs [an keinem Tag] [zu keinem Zeitpunkt]

während des Express-Level Beobachtungszeitraums das Express-Level **unterschritten** hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, [der dem [Nennwert] [Berechnungswert] entspricht] **[•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] entspricht]** **Für den Fall, dass mehrere Bewertungstage vorliegen gegebenenfalls einfügen:** [der sich aus dem Produkt von [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] multipliziert mit 100% zuzüglich des Produkts aus der Anzahl der bis zum relevanten Bewertungstag (einschließlich) vergangenen Bewertungstage n (die "**Bewertungstage n**") multipliziert mit dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen BonusLevel ergibt und folgendermaßen ermittelt wird: [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] x (100% + Bewertungstage n x BonusLevel).]. [der sich aus dem Produkt von [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] multipliziert mit [•]% zuzüglich des am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen BonusLevel_n für den [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen] [•] Bewertungstag_n ergibt und folgendermaßen ermittelt wird: [•] % des [Nennwert] [Berechnungswert] x ([•] % [des [Nennwerts] [Berechnungswerts]] + BonusLevel_n).] [Das BonusLevel entspricht mindestens null (0)].] **Für den Fall, dass ein Bewertungstag vorliegt gegebenenfalls einfügen** [der sich aus dem Produkt [von] [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] multipliziert mit 100% zuzüglich des BonusLevels ergibt und folgendermaßen berechnet wird: [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] x (100% + BonusLevel).] [Dabei hat der Begriff "BonusLevel" die ihm in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung und entspricht mindestens null (0).]]].]

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

[Gegebenenfalls einfügen:

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert]*	Basiswert* ("[●"])	[Festlegungstag[e]*] [Startkurs-Festlegungstag*] [Bewertungstag[e]] [Fälligkeitstag]	[Zinszahlungstag[e]*] [Erster Zinszahlungstag*] [Zinsperiode*]	[Zinssatz*] [Multiplikator*]	[Mindestzinssatz*] [Höchstzinssatz*]	[Lock-In Tage*] [Partizipationsfaktor*] [Startkurs*] [Schwellenwert*]	[Emittenten-Wahlrückzahlungstag*] [Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag*]	[Floor Level*] [Cap*] [in [●]]	[Basisbetrag*] [Zusatzbetrag*] [Mindestrückzahlungsbetrag*] [Höchstrückzahlungsbetrag*]
[●]/[●]	[●][●][Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Prozentsatz von weniger als 100% einfügen: ●]	[●]

[Express-Level* in [●]]	[Express-Level Beobachtungszeitraum*]	[Zinsbezugsgröße*]	[Zinsfaktor*] in [●]	[Zinsbewertungstag[e]*]	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[Gewichtung (je Korb- bestandteil)]	[Internet- seite] Bloomberg Code]	[ISIN [des Basiswerts] [des Korb- bestand- teils]]	[Manager] [Sub- manager]	[Verwahr- stelle]	[Referenz- währung] [Basis- währung]	[Referenz- stelle]	[Termin- börse]	[Ad- ministrato- r]	[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Für den Fall, dass die Höhe des Zahlungsbetrags von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils abhängig ist, sind folgende Regelungen anwendbar:]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 5 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 5 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 5 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil der kein Inflationsindex ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Zahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt

gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn:

- (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der [Referenzstelle] [bzw. [●]] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der [Referenzstelle] [bzw. [●]] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die [Referenzstelle] [bzw. [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,
- (e) sich die Referenzwährung des Index basierend auf einer öffentlichen Bekanntmachung ändert, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der ein Inflationsindex ist, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (die "**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrags zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Index zu einem beliebigen Zeitpunkt neu berechnet (*rebased*) wurde oder wird, so wird der so neu berechnete Index (der "**Neuberechnete Index**") ab dem Tag dieser Neuberechnung für die Berechnung des Auszahlungsbetrags zugrunde gelegt. [Dabei gilt jedoch, dass die Berechnungsstelle dieselben Anpassungen der Stände des Neuberechneten Index vornimmt, die die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen einer etwaig vorhandenen Referenzanleihe vorgenommen hat, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Ist keine Referenzanleihe vorhanden, passt die Berechnungsstelle die Stände des Index so an, sodass die Stände des Neuberechneten Index dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor seiner Neuberechnung. Vorherige im Rahmen der Wertpapiere geleistete Zahlungen bleiben von einer solchen Neuberechnung unberührt.]
- (3) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolge-Index aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, (ii) oder die Verwendung eines Neuberechneten Index aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (iii) nimmt die Referenzstelle nach dem Ausgabebetrag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Referenzstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise

anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt eines Anpassungsereignisses standen. Im Fall einer Fortführung der Indexberechnung wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (5) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (6) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben

hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;

- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder
- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden

Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "Anpassungsereignis" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) dann vorliegend, wenn entweder (A) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird, oder (B) ein die Gesellschaft betreffendes freiwilliges oder unfreiwilliges Liquidations-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbares Verfahren nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eröffnet worden ist, oder (C) in Bezug auf die Gesellschaft die Liquidation, die Insolvenz, die Auflösung oder ein vergleichbares Ereignis nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eingetreten ist;;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein "**Fusionsereignis**", das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.
- (viii) Die Änderung der Referenzwährung der Aktie basierend auf einer öffentlichen Bekanntmachung.
- (viii) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist zusätzlich anwendbar:

- (viii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
 - (ix) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie bzw. den Basiswert der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- [(ix)][(x)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der] [Aktien] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktie bzw. des Basiswerts der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[Für den Fall eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein oder Partizipationsschein) als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (viii) Auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte, wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine oder Partizipationsscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis [(4)][(5)] mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung des Metalls dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [bzw. [•]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen

("Nachfolge-Metall") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die [Referenzstelle] [bzw. [•]] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [bzw. [•]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird einen Nachfolge-Markt und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die

Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine "**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-**

Fondsanteil") und entsprechend Fonds, Manager, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Manager, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Manager, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein **"Außergewöhnliches Fondseignis"** in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer

Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.

- (f) Der Manager oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren, wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen bestanden.)
- [(j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [•].]

[(j)] [(k)] Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

[(k)] [(l)] Nach dem Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

[(l)] [(m)] Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt wird.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Außergewöhnlichen Fondseignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle

einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Manager, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Manager, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation[, die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Manager, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Manager oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren, wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder

vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen bestanden.)

- [(j)] Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [•].]

- [(j)] [(k)] Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- [(k)] [(l)] Nach dem Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch

immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein **"Maßgebliches Ereignis"**) ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

[(l)] [(m)] Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt wird.

[(m)] [(n)] Die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils wird ersatzlos aufgehoben.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Außergewöhnlichen Fondseignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]]

[Falls es sich bei dem Basiswert bzw. bei einem Korbbestandteil um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, einfügen:]

- ([•]) Bei dem [Basiswert] [Korbbestandteil [•]] handelt es sich um einen [kritischen] [signifikanten] Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der [Basiswert] [Korbbestandteil [•]] (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder
- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die

Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [•]] [der Absätze [•]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines [Anpassungsereignisses] [Außergewöhnlichen Fondsereignisses] entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Index] [ein Nachfolge-Metall] [einen Nachfolge-Rohstoff] [eine Nachfolge-Währung] [einen Nachfolge-Fondsanteil] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.]

[Für den Fall, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags unabhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 (nicht anwendbar)]

[§ 6 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 6, **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen [Basiswert] [Korbbestandteil]] **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben**[im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** , nicht jedoch für die anderen [Basiswerte] [Korbbestandteile], für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. [Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst [(wobei eine Anpassung gemäß dieser Bestimmung unterbleibt, wenn bei einer durchgängigen Betrachtung [des [jeweiligen] [Basiswerts]] [der [jeweiligen] Basiswerte] [bzw. der Korbbestandteile] bereits vor dem Bewertungstag, der unmittelbar vor dem jeweiligen Automatischen Vorzeitigen

Auszahlungstag liegt, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung vorliegen) [bzw.]] [Bei][bei] einer Verschiebung des [betreffenden] [Finalen] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

- [(b) Wenn während des [Feststellungszeitraums] [bzw. des] [Beobachtungszeitraums] eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des [Feststellungskurses] [bzw. des] [Beobachtungskurses] aussetzen oder anstelle des [Feststellungskurses] [bzw. des] [Beobachtungskurses] einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des [jeweiligen] Basiswerts [als Feststellungskurses] [bzw.] [als Beobachtungskurs] [zur Feststellung [eines Barriereereignisses] [bzw.] [der Wertentwicklung]] heranziehen.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- [(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; [oder]
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt[.]; oder]
- [(d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [•] abweicht.]] [•]]
-]
- [(a) der Eintritt eines Störungsereignisses bezüglich der Bestandteile des Index, das nach Auffassung der [Emittentin][Berechnungsstelle] für die Berechnung des Index wesentlich ist oder

- (b) die Nichtberechnung und –veröffentlichung des Kurses des Index an dem bzw. für den jeweiligen Tag innerhalb der vorgesehenen Frist für die Veröffentlichung durch die [Berechnungsstelle des Index][Referenzstelle].]

[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für die Aktie[n], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(2)[3])In Bezug auf eine Aktie als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] an der Referenzstelle oder (ii) von auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht ("**Relevante Jurisdiktion**");
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige

Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem

tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:]

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- [(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Manager oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]
- [(•)] Wenn [der] [ein] [Bewertungstag] [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von [Bewertungstag] [bzw. Finaler Bewertungstag] [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [Bewertungstag] [bzw. Finaler Bewertungstag] [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:]** für den betroffenen [Basiswert] [Korbbestandteil] **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:]** für sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile].

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

[Für die Aktie[n], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Metalls von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines **Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines **Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines **Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der ein Inflationsindex ist, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 6
(nicht anwendbar)]

[Für den Fall, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags unabhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 6
(nicht anwendbar)]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 7

Automatische Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte erlöschen, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Fälligkeitstag mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 8

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin bzw. der Garantin über die Zahlstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CEU oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 9

Form der Wertpapiere

- (1) Im Fall von Wertpapieren in Urkundenform gilt Folgendes:
 - (a) Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf etwaige Zinszahlungen ist durch die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft.
 - (b) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CEU hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

- (c) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten entsprechend dem [Nennwert] [Berechnungswert] eines Wertpapiers oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
 - (d) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.
 - (e) Die Emittentin behält sich vor, diese mittels Globalurkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG ("**Zentralregisterwertpapiere**") zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen, welche die Verbriefung mittels Globalurkunde vorsehen oder eine Verbriefung mittels Globalurkunde voraussetzen, an die geänderte Form anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Endgültigen Angebotsbedingungen – wird gemäß § 12 bekanntgegeben.
- (2) Im Fall von Zentralregisterwertpapieren gilt Folgendes:
- (a) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und stellen elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG ("**Zentralregisterwertpapiere**") dar.
 - (b) Die Wertpapiere sind in dem von der Registerführenden Stelle geführten Zentralen Register in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Vor der Eintragung erfolgt die Niederlegung der Endgültigen Wertpapierbedingungen bei der Registerführenden Stelle durch oder im Auftrag der Emittentin. Der Wertpapierinhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.
 - (c) Die Wertpapiere werden zur Abwicklung im Effektengiro beim der Registerführenden Stelle erfasst. Wertpapierinhaber als Berechtigte eines Miteigentumsanteils am Wertpapiersammelbestand gemäß § 3 (2) und § 9 (1) eWpG können ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragen.
 - (d) Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 (2) eWpG treuhänderisch für die Wertpapierinhaber als Berechtigte, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9 (2) Satz 1 eWpG). Die Wertpapiere bleiben solange im Zentralen Register eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind oder aus einem anderen Grund die Löschung aus dem Zentralen Register erfolgt, z.B. im Fall eines Austauschs in eine Wertpapierurkunde bei Rückkauf und Entwertung.
 - (e) Die Emittentin behält sich vor, diese Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen, welche die elektronische Form vorsehen oder eine elektronische Form voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Form anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Endgültigen Angebotsbedingungen – wird gemäß § 12 bekanntgegeben.

§ 10

Status; Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 11

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Wertpapierbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CEU bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CEU gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CEU als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 13

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl bzw. ihren [Gesamtnennwert] [Gesamtberechnungswert] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14

Verschiedenes

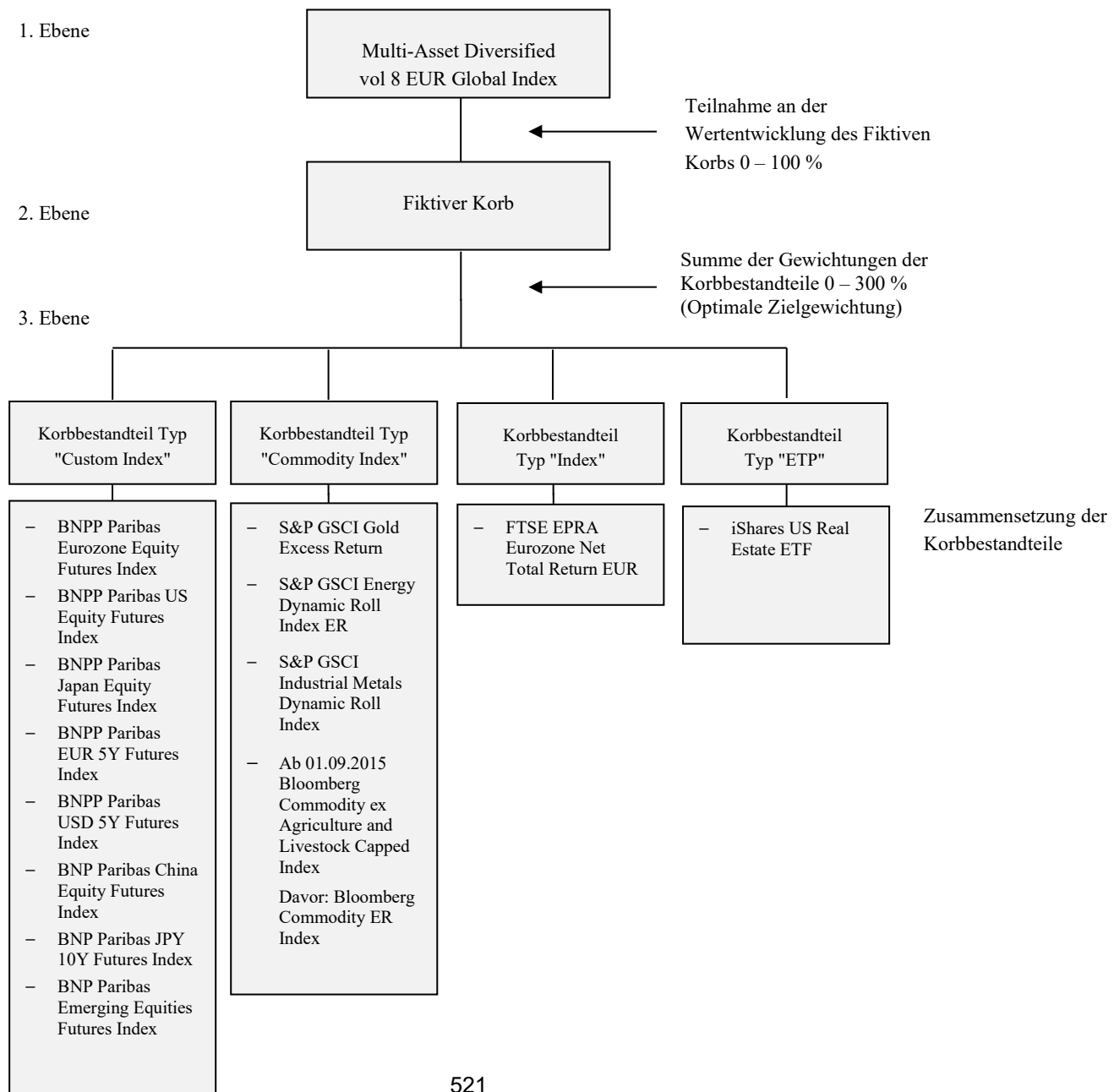
- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden

A. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index

Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln (die "**Zusammenfassung der Index-Regeln**") dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8A veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 100% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 4 Typen von Korbbestandteilen (Custom Index, Commodity Index, Index, ETP), denen insgesamt 14 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 300% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index Standes

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen den fiktiven Korb (der "**Fiktive Korb**") bestehend aus einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") abzubilden. Der jeweilige Korbbestandteil ist ein von der BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellter und berechneter Index bzw. Indexfonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten die Schwankung des Index in volatilen (d. h. schwankungsfreudigen) Marktphasen auf einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 8% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu reduzieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5.).

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index Standes wird täglich die Teilnahme des Index am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbes. Der Index Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich auf Basis des vorherigen Index Standes zuzüglich der Wertentwicklung zum jeweiligen Berechnungstag und abzüglich von Kosten und Gebühren und wird unter Ziffer 3. näher beschrieben. Hierbei erfolgt die Bestimmung auf Basis des Fiktiven Korbes, wie er täglich gemäß der Optimalen Zielgewichtung zusammengestellt wird (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2.).

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5. beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Soweit die Teilnahme auf Null fällt, wird der Index weder eine positive noch eine negative Entwicklung der Korbbestandteile nachvollziehen. In diesem Fall entspricht der Index Stand dem Stand am vorhergehenden Berechnungstag abzüglich Gebühren gemäß Ziffer 2.2.5. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2.) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 8% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 100% und dem Zielschwankungswert von 8% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 8% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend.

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 20-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Geschäftstage vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 8% bleibt. Ein Geschäftstag ist jeder Wochentag außer der 1. Januar und der 25. Dezember eines jeden Jahres (der "**Geschäftstag**").

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30. Dezember 1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten und wurde am 2. Oktober 2012 erstmals ohne Verwendung historischer Daten berechnet. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index Stands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile des Vorjahres, d.h. des dem Index

Start Datum (einschließlich) vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden. Der erste Tag, für welchen der Index Stand veröffentlicht wurde, ist der 1. September 2015.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD8A Index und der Reuters Seite .BNPIMD8A oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3. im Einzelnen näher beschrieben) im Fiktiven Korb zusammengefasst. Hierbei werden die Korbbestandteile allerdings nicht gleichgewichtet im Korb berücksichtigt, sondern vielmehr erfolgt eine tägliche Neugewichtung der einzelnen Korbbestandteile. Die Festlegung der Gewichtungen erfolgt mittels eines Berechnungsmodells mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Index Standes bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit einer bestimmten Gewichtung enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt täglich.

Nach einem festgelegten Berechnungsmodell werden dabei an dem jeweiligen Berechnungstag verschiedene Kombinationen der Korbbestandteile mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen berechnet. Unter den möglichen Kombinationen wählt die Index-Berechnungsstelle die Kombinationen aus, die eine Schwankung von weniger als 8% aufweisen. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Geschäftstage einbezogen. Die endgültige Wahl der Kombination erfolgt in einem dritten Schritt danach, welche der verbliebenen Kombinationen unter

Berücksichtigung von aus historischen Daten abgeleiteten Trendentwicklungen die beste Entwicklung aufzeigt (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die beste Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass die Optimale Zielgewichtung im Vergleich zu den anderen Kombinationen auf Basis historischer Trendentwicklungen einen höheren Index Stand verspricht. Auch hier ist zu beachten, dass die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird und keinen Schluss auf die wirklichen zukünftigen Wertentwicklungen des Fiktiven Korbs zulässt. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Kombinationen gewesen ist.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4.). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es vier Typen von Korbbestandteilen:

- (i) Typ "Custom Index": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ii) Typ "Commodity Index": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.
- (iii) Typ "Index": Dieser Typus reflektiert die Wertentwicklung von Unternehmen der Immobilien-Branche.
- (iv) Typ "ETP": Hierbei handelt es sich nicht um Indizes, sondern ganz allgemein um börsengehandelte Produkte und Wertpapiere unterschiedlichster Ausgestaltungen, die nicht bereits unter die Typen (i) bis (iii) fallen, wie z. B. börsengehandelte Indexfonds (in diesem Index in Bezug auf Unternehmen bzw. Treuhandgesellschaften (*Trusts*) der Immobilienbranche).

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3. näher beschrieben. In Bezug auf die Korbbestandteile können sowohl Kaufpositionen (Long-Position) als auch Verkaufpositionen (Short-Position) eingegangen werden.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen. Für die 14 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Veränderung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zum Datum dieser Zusammenfassung der Index-Regeln auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	100%	-33%	100%
2	100%	-33%	100%
3	100%	-33%	100%
4	100%	-33%	100%
5	100%	-33%	100%
6	50%	-33%	10%
7	50%	-33%	10%
8	35%	-33%	10%
9	35%	-33%	10%
10	50%	-33%	10%
11	100%	-33%	100%
12	50%	-33%	10%
13	25%	0%	10%
14	25%	0%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 300% liegen. Zum Index Start Datum bestand der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	ISIN	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX0182	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas

2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	USEXTIDX0246	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX0106	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas EUR 5Y Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX0183	BNPIFEU5 Index	EUR	BNP Paribas
5	BNP Paribas USD 5Y Futures Index	Custom Index	USEXTIDX1559	BNPIFUS5 Index	USD	BNP Paribas
6	S&P GSCI Gold Excess Return	Commodity Index	USEXTCOM0015	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
7	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	HKEXTIDX0030	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
8	S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER	Commodity Index	USEXTCOM0589	SPDYENP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
9	S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index	Commodity Index	USEXTIDX0820	SPDYINP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
10	Vom Index Start Datum bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index Ab 1. September 2015 (einschließlich): Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	USEXTCOM0309 / USEXTIDX9915	BCOM Index / BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
11	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX0220	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
12	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	USINTIDX0040	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
13	FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR	Index	XEEXTIDX0306	RPEU Index	EUR	FTSE International Limited
14	iShares US Real Estate ETF	ETP	US4642877397	IYR UP Equity	USD	NYSE ARCA

Die aktuelle Zusammensetzung des Index ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> verfügbar.

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen zum einen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe neben anderen Faktoren abhängig vom Korbbestandteil ist. Zum anderen wird eine allgemeine Indexgebühr ("**Anpassungsfaktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,50% p.a. auf den jeweiligen Index Stand erhoben, die grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird. Des Weiteren können Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten, und Wertpapierpensionsgeschäftskosten anfallen.

Die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile belaufen sich auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,05%	0,01%
5	0,05%	0,01%
6	0,20%	0,10%
7	0,18%	0,015%
8	0,40%	0,10%
9	0,20%	0,10%
10	0,30%	0,10%
11	0,05%	0,01%
12	0,30%	0,04%
13	0,20%	0,10%
14	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den Währungen geführt, wie sie in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4. für den jeweiligen Korbbestandteil genannt werden. Für die Berechnung des Index Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3.).

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären. Dies gilt allerdings nicht im Falle des FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil 13) und des iShares US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 14). Bei diesen Korbbestandteilen werden bei der Bestimmung der Wertentwicklung Geldmarktzinsen in Abzug gebracht, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären, um direkt in die Korbbestandteile bzw. die Bestandteile desselben zu investieren.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "Custom Index" sowie der Typ "Commodity Index" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurer Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas EUR 5Y Bond Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bobl-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bobl-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 4,5 bis 5,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierten Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU5*.

2.3.5. BNP Paribas USD 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas USD 5Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten bis 5 Jahren und 3 Monaten. Der Index wurde am 5. Januar 2004 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS5*.

2.3.6. S&P GSCI Gold Excess Return (Korbbestandteil Nr. 6)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

2.3.7. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters

unter *.BNPIFCN*.

2.3.8. S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr. 8)

Der S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Rohstoffe, die zur Energiegewinnung dienen. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYENP Index*.

2.3.9. S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Metalle. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYINP Index*.

2.3.10. Bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Excess Return Index besteht aus Future-Kontrakten auf 20 physische Rohstoffe (Stand Ende November 2012), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 1998 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BCOM Index*.

Ab 1. September 2015: Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe (Stand Ende Oktober 2015) (ohne Agrarrohstoffe und Vieh), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 2013 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.11. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 11)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die

Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.12. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 12)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.13. FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil Nr. 13)

Der Index ist Teil der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Series. Diese wurde entwickelt, um die Wertentwicklung von gelisteten Gesellschaften, die im Immobiliensektor tätig sind, und von REIT's nachzuverfolgen. Seit 21. Februar 2005 berechnet die FTSE Group die EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *RPEU Index*.

2.3.14. iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil Nr. 14)

Der iShares US Real Estate ETF bildet im Wesentlichen die Wertentwicklung des Dow Jones U.S. Real Estate Index ab (vor Steuern und Gebühren). Dieser Index misst die Performance der Immobilienindustrie am amerikanischen Aktienmarkt. Der Index ist ein Subindex des Dow Jones U.S. Index. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach deren Marktkapitalisierung. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *IYR UP Equity*. 70% der Nettodividenden des iShares US Real Estate ETF werden sobald wie möglich in die Indexkomponente 14 reinvestiert (vgl. unten Ziffer 3.).

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 14 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index Standes

Der Index Stand wird an jedem Geschäftstag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes abzüglich der Index Gebühren.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 4, werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Berechnungsstelle eine Umrechnung vor, die einer täglichen Währungsabsicherung gegenüber Euro entspricht. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht. Beim

Korbbestandteil 14 werden neben der Währungsumrechnung bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteile Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats USD-LIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgaben der Reuters Seite LIBOR01 zwei Londoner und New Yorker Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt. Im Gegensatz hierzu wird beim Korbbestandteil 13 kein Umrechnungskurs angewandt, jedoch werden ebenfalls Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats EURIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgabe der Reuters Seite EURIBOR3m= zwei TARGET2 Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt.

Ferner wird die Nettodividende (nach Steuern), welche Investoren in den iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) erhalten, rechnerisch reinvestiert, indem die Bruttodividende zu einem Reinvestment-Prozentsatz (derzeit 70 %) bei der Bewertung des iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) berücksichtigt wird. Die Höhe des Reinvestment-Prozentsatzes kann sich zeitlich ändern und hängt dabei jeweils von der anwendbaren Kapitalertragssteuer auf Dividenden ab.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Berechnungstag folgt, den Index Stand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Stand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8A veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Index Stand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

Die Berechnung des Index Standes erfolgt auf der Basis der letzten verfügbaren Marktdaten für die Korbbestandteile. Wenn der an einem bestimmten Tag veröffentlichte Preis für einen Korbbestandteil von der Index-Berechnungsstelle verwendet wird oder verwendet werden soll, um eine Berechnung oder eine Festlegung in Bezug auf den Index vorzunehmen und dieser veröffentlichte Preis nachträglich durch die maßgebliche Preisquelle korrigiert wird, kann der Index Sponsor grundsätzlich entscheiden, ob er die Index-Berechnungsstelle anweist, diesen korrigierten Preis zu berücksichtigen oder nicht.

4. Anpassungen des Index bzw. des Fiktiven Korbes durch Ereignisse auf Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich die notwendigen Anpassungen vornehmen wird:

4.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Änderung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte

und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Korbbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Anpassung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

4.3. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle höherer Gewalt auch den Index beenden.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle der Index-Berechnungsstelle (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist/sind jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jede/s Ministerium, Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

4.4. Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, dass die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle der Änderung der Rechtslage auch den Index beenden.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung von Änderungen des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen unrechtmäßig geworden ist, einen Korbbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung und der Auslegung des anwendbaren Rechts und der anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses kann der Index Sponsor gegebenenfalls die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er als angemessen erachtet.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar, sofern der Index Sponsor nicht in Bezug auf Steuern oder Stempelsteuern diese von der Begrifflichkeit des Steuerereignisses ausgenommen hat.

4.6. Lizenzereignis

Im Falle des Auftretens eines Lizenzereignisses, kann der Index Sponsor entweder (i) die Zusammensetzung des Index überprüfen und die für geeignet erachteten Anpassungen am Index vornehmen oder (ii) den Index beenden.

Ein Lizenzereignis tritt ein, wenn eine durch den jeweiligen Sponsor erteilte Lizenz oder Erlaubnis zum Gebrauch eines Index, der als Korbbestandteil (oder einen untergeordneten Bestandteil des Korbbestandteils selbst) genutzt wird, zurückgenommen, beendet oder anderweitig entzogen wird.

5. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index Stands

5.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts des Korbbestandteils ist, kann der Index Sponsor:

- 5.1.1.** einen solchen Tag als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und die Index-Berechnungsstelle anweisen zur Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands (a) den letzten verfügbaren Wert für den gestörten Korbbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den gestörten Korbbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für den gestörten Korbbestandteil zum Zwecke der Berechnung des Index Stands

gleich Null zu setzen. Ungeachtet davon, ob ein Berechnungstag gegeben ist, kann der Index Sponsor bestimmen, dass ein solcher Tag kein Handelstag ist; oder

- 5.1.2.** einen solchen Tag nicht als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und aus diesem Grund die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Index Stand an diesem Tag nicht zu berechnen und zu veröffentlichen und zwar entweder (a) bei Nichtvorliegen eines Vorgesehenen Handelstages bis zum nächsten Vorgesehenen Handelstag oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands gemäß Ziffer 5.1.1. vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6. in einer Weise anzupassen, die der Index Sponsor als geeignet erachtet, also z. B. einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den gestörten Korbbestandteil durch einen anderen Index oder Fonds zu ersetzen.

Ein **“Unterbrechungstag“** ist für die einzelnen Korbbestandteile unterschiedlich ausgestaltet, betrifft aber im Wesentlichen solche Geschäftstage, an denen (a) der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird, (b) ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte des Korbbestandteils bzw. Ausübungsrechte auf diese nicht möglich ist bzw. ein solcher Handel wesentlich gestört ist, und/oder (c) eine Marktstörung vorliegt.

Ein **“Veröffentlichungstag“** ist der Tag, an dem der Wert der Korbbestandteile planmäßig veröffentlicht werden soll.

Ein **“Handelstag“** ist ein Geschäftstag, an dem der Index Sponsor oder eine andere Konzerngesellschaft, die Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile feststellt, dass er bzw. sie in der Lage ist, den Verpflichtungen zur Vornahme von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile nachzukommen.

Ein **“Vorgesehener Handelstag“** ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Korbbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

- 5.2.** Zusätzlich zu den unter 5.1. beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen zu verschieben oder auszusetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt einzustellen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Index Stands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes/jeder der unter Ziffer 6.2. aufgeführten Ereignisse und Umstände, das bzw. der nicht zum Vorliegen eines Unterbrechungstags führt, oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

6.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Korbbestandteile

Wenn ein Korbbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise entweder (a) die Index-Berechnungsstelle anweisen (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in erforderlicher Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches

des betroffenen Korbbestandteils gegen einen anderen Index oder Fonds oder (iii) den Index ohne den betroffenen Korbbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Index oder Fonds gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2.1.) zu berechnen und zu veröffentlichen, oder (b) den Index beenden, wenn der Index Sponsor der Auffassung ist, dass ein Vorgehen nach den Ziffern (a)(i) bis (iii) nicht sachgemäß oder durchführbar ist. Im Falle von Anpassungen ist es das Ziel der Index-Berechnungsstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2. Zusammenfassung der Störungseignisse und ihre Folgen für einzelne Typen von Korbbestandteilen

6.2.1. Korbbestandteil Typ "Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) vom Subreferenzindex Sponsor durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Korbbestandteil hat, und weist, wenn dies der Fall ist, die Index-Berechnungsstelle an, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Ein Anpassungsgrund ist dabei unter anderem aber nicht ausschließlich (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsformel für den Wert des Subreferenzindex oder eine sonstige wesentlich Änderung, (b) die Einstellung des Subreferenzindex durch den Subreferenzindex Sponsor, (c) die Nichtberechnung oder Nichtbekanntgabe des Werts des Subreferenzindex, (d) Ereignisse, die eine Absicherungsposition in Bezug auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex betreffen.

(iii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei jegliche Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die Börse oder der entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse in Bezug auf den Subreferenzindex, welche durch den Index Sponsor als wesentlich bestimmt wird. Des Weiteren ist als Marktstörung anzusehen, wenn allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt (wie durch den Index Sponsor bestimmt) ist, an der Börse Geschäfte in mindestens 20% des Wertes des betroffenen Subreferenzindex auszuführen oder für diese einen Marktwert zu erhalten oder an einer entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse entsprechende Störungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf Termingeschäfte und Ausübungsgeschäfte vorliegen und der Index Sponsor diese als wesentlich bestimmt. Des Weiteren ist eine Marktstörung anzunehmen, wenn in Bezug auf einen Subreferenzindex die betroffene Börse oder entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse an einem Börsengeschäftstag vor ihren regulären wöchentlichen Handelsschlusszeiten schließt und 20% oder mehr des Wertes des betroffenen Subreferenzindex von der Schließung betroffen sind.

6.2.2. Korbbestandteil Typ "Custom Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Custom Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteil im Folgenden als **"Subreferenzindex"** bezeichnet wird.

(iv) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendete, im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(v) Anpassungen

Wenn an einem Tag, an dem der Index bestimmt wird, ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Subreferenzindex hat, und, wenn dies der Fall ist, kann er die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Als Anpassungsgrund gilt hierbei insbesondere eine Änderung des Subreferenzindex bzw. dessen Berechnungsmethode, die Einstellung des Subreferenzindex oder eine Störung des Subreferenzindex, insbesondere die Nichtveröffentlichung des Wertes des Subreferenzindex am vorgesehenen Veröffentlichungstag.

6.2.3. Korbbestandteil Typ "Commodity Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Commodity Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als **"Subreferenzindex"** bezeichnet wird.

Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung kann unter anderem vorliegen, wenn (a) der Preis der entsprechenden Referenzware, auf welche der Subreferenzindex Bezug nimmt, nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht wird bzw. dauerhaft ausgesetzt oder nicht verfügbar ist, (b) der Handel in der Referenzware (oder Termingeschäften hierauf) wesentlich beschränkt ist, (c) der Handel in Termingeschäften auf die Referenzware ausgesetzt, dauerhaft unterbrochen oder nicht verfügbar ist.

Ebenfalls maßgeblich kann eine nach dem Index Start Datum wesentliche Änderung der Berechnungsformel des Subreferenzindex oder der Berechnungsmethode des Preises der Referenzware sein. Ferner kann eine wesentliche Änderung der Referenzware (oder der Termingeschäfte hierauf) sowie eine Änderung der Besteuerung eine Marktstörung darstellen.

6.2.4. Korbbestandteil Typ "ETP"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "ETP" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "ETP Beteiligung" bezeichnet wird.

(vi) Anpassungen

Eine Anpassung durch die Index-Berechnungsstelle kann erfolgen, sofern nach Einschätzung des Index Sponsors ein Ereignis eintritt, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der ETP Beteiligung hat. Dies kann unter anderem die Zahlung einer außerordentlichen Dividende durch den ETP, den Rückkauf von ETP Beteiligungen oder die Ausübung einer entsprechenden Kaufoption durch den ETP darstellen. Der Index Sponsor kann die Index-Berechnungsstelle anweisen, in diesen Fällen den Korbbestandteil "ETP" entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen.

(vii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene der ETP Beteiligung kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei unter anderem gegeben, wenn (a) die relevante Börse oder die verbundene Termingeschäftsbörse es unterlässt, den gewöhnlichen Handel zu eröffnen, (b) der Handel ausgesetzt oder begrenzt ist, (c) eine Beeinträchtigung oder Störung von Transaktionen in die ETP Beteiligungen (einschließlich fehlender Preise für ETP Beteiligungen) vorliegt, (d) eine vorzeitige Schließung der relevanten Börse bzw. der verbundenen Termingeschäftsbörse und/oder (e) der Eintritt eines außergewöhnlichen ETP Ereignisses vorliegt.

Ein außergewöhnliches ETP Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der ETP den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den ETP bzw. die für ihn handelnden Personen angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die ETP Beteiligungen haben, (c) bestimmte Schlüsselpersonen den ETP verlassen, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung der ETP Beteiligungen vorgenommen wird oder der Wert der ETP Beteiligungen in einem kurzen Zeitraum signifikant fällt, (f) das verwaltete Vermögen des ETP unter EUR 50.000.000 bzw. ein Äquivalent in einer anderen Währung sinkt, (g) für den ETP steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungstransaktionen in Bezug auf den ETP nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating der für den ETP handelnden Personen unter ein bestimmtes Niveau fällt, (j) der ETP nicht mehr an der relevanten Börse gehandelt wird, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird.

7. Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor sowie die Index-Berechnungsstelle geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung, die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle

in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

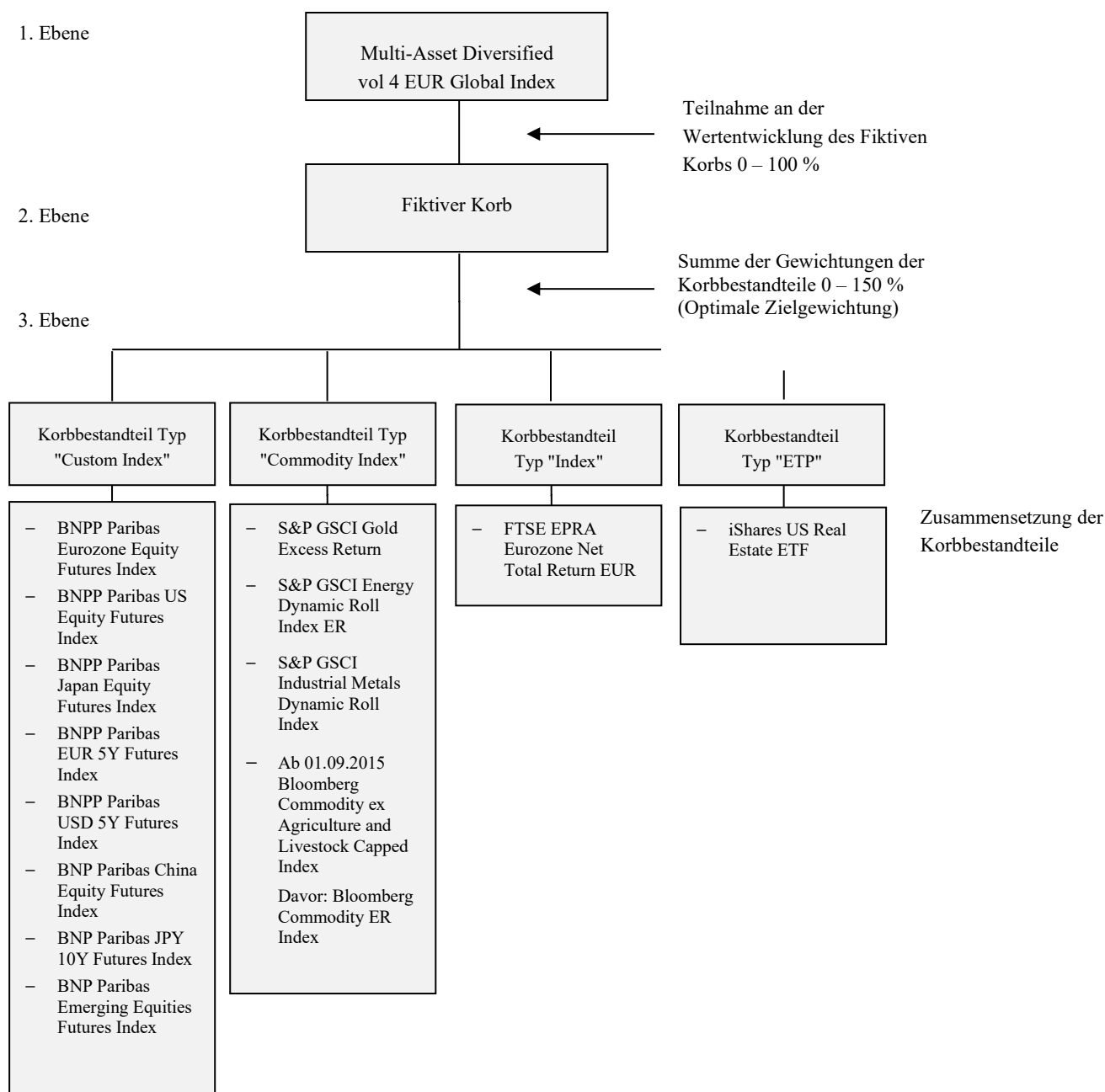
Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. **Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten.**

B. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index

Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln (die "**Zusammenfassung der Index-Regeln**") dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4A veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 100% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 4 Typen von Korbbestandteilen (Custom Index, Commodity Index, Index, ETP), denen insgesamt 14 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 150% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index Standes

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen den fiktiven Korb (der "**Fiktive Korb**") bestehend aus einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") abzubilden. Der jeweilige Korbbestandteil ist ein von der BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellter und berechneter Index bzw. Indexfonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten die Schwankung des Index in volatilen (d. h. schwankungsfreudigen) Marktphasen auf einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 4% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu reduzieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5.).

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index Standes wird täglich die Teilnahme des Index am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbes. Der Index Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich auf Basis des vorherigen Index Standes zuzüglich der Wertentwicklung zum jeweiligen Berechnungstag und abzüglich von Kosten und Gebühren und wird unter Ziffer 3. näher beschrieben. Hierbei erfolgt die Bestimmung auf Basis des Fiktiven Korbes, wie er täglich gemäß der Optimalen Zielgewichtung zusammengestellt wird (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2.).

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5. beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Soweit die Teilnahme auf Null fällt, wird der Index weder eine positive noch eine negative Entwicklung der Korbbestandteile nachvollziehen. In diesem Fall entspricht der Index Stand dem Stand am vorhergehenden Berechnungstag abzüglich Gebühren gemäß Ziffer 2.2.5. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2.) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 4% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 100% und dem Zielschwankungswert von 4% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 4% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend.

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 20-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Geschäftstage vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 4% bleibt. Ein Geschäftstag ist jeder Wochentag außer der 1. Januar und der 25. Dezember eines jeden Jahres (der "**Geschäftstag**").

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30. Dezember 1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten und wurde am 2. Oktober 2012 erstmals ohne Verwendung historischer Daten berechnet. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index Stands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile des Vorjahres, d.h. des dem Index

Start Datum (einschließlich) vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden. Der erste Tag, für welchen der Index Stand veröffentlicht wurde, ist der 1. September 2015.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD4A Index und der Reuters Seite .BNPIMD4A oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3. im Einzelnen näher beschrieben) im Fiktiven Korb zusammengefasst. Hierbei werden die Korbbestandteile allerdings nicht gleichgewichtet im Korb berücksichtigt, sondern vielmehr erfolgt eine tägliche Neugewichtung der einzelnen Korbbestandteile. Die Festlegung der Gewichtungen erfolgt mittels eines Berechnungsmodells mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Index Standes bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit einer bestimmten Gewichtung enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt täglich.

Nach einem festgelegten Berechnungsmodell werden dabei an dem jeweiligen Berechnungstag verschiedene Kombinationen der Korbbestandteile mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen berechnet. Unter den möglichen Kombinationen wählt die Index-Berechnungsstelle die Kombinationen aus, die eine Schwankung von weniger als 4% aufweisen. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Geschäftstage einbezogen. Die endgültige Wahl der Kombination erfolgt in einem dritten Schritt danach, welche der verbliebenen Kombinationen unter

Berücksichtigung von aus historischen Daten abgeleiteten Trendentwicklungen die beste Entwicklung aufzeigt (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die beste Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass die Optimale Zielgewichtung im Vergleich zu den anderen Kombinationen auf Basis historischer Trendentwicklungen einen höheren Index Stand verspricht. Auch hier ist zu beachten, dass die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird und keinen Schluss auf die wirklichen zukünftigen Wertentwicklungen des Fiktiven Korbs zulässt. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Kombinationen gewesen ist.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4.). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es vier Typen von Korbbestandteilen:

- (i) Typ "Custom Index": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ii) Typ "Commodity Index": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.
- (iii) Typ "Index": Dieser Typus reflektiert die Wertentwicklung von Unternehmen der Immobilien-Branche.
- (iv) Typ "ETP": Hierbei handelt es sich nicht um Indizes, sondern ganz allgemein um börsengehandelte Produkte und Wertpapiere unterschiedlichster Ausgestaltungen, die nicht bereits unter die Typen (i) bis (iii) fallen, wie z. B. börsengehandelte Indexfonds (in diesem Index in Bezug auf Unternehmen bzw. Treuhandgesellschaften (*Trusts*) der Immobilienbranche).

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3. näher beschrieben. In Bezug auf die Korbbestandteile können sowohl Kaufpositionen (Long-Position) als auch Verkaufpositionen (Short-Position) eingegangen werden.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen. Für die 14 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Veränderung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zum Datum dieser Zusammenfassung der Index-Regeln auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	100%	-33%	100%
2	100%	-33%	100%
3	100%	-33%	100%
4	100%	-33%	100%
5	100%	-33%	100%
6	50%	-33%	10%
7	50%	-33%	10%
8	35%	-33%	10%
9	35%	-33%	10%
10	50%	-33%	10%
11	100%	-33%	100%
12	50%	-33%	10%
13	25%	0%	10%
14	25%	0%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 150% liegen. Zum Index Start Datum bestand der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	ISIN	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX0182	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas

2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	USEXTIDX0246	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX0106	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas EUR 5Y Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX0183	BNPIFEU5 Index	EUR	BNP Paribas
5	BNP Paribas USD 5Y Futures Index	Custom Index	USEXTIDX1559	BNPIFUS5 Index	USD	BNP Paribas
6	S&P GSCI Gold Excess Return	Commodity Index	USEXTCOM0015	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
7	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	HKEXTIDX0030	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
8	S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER	Commodity Index	USEXTCOM0589	SPDYENP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
9	S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index	Commodity Index	USEXTIDX0820	SPDYINP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
10	Vom Index Start Datum bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index Ab 1. September 2015 (einschließlich): Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	USEXTCOM0309 / USEXTIDX9915	BCOM Index / BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
11	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX0220	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
12	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	USINTIDX0040	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
13	FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR	Index	XEEXTIDX0306	RPEU Index	EUR	FTSE International Limited
14	iShares US Real Estate ETF	ETP	US4642877397	IYR UP Equity	USD	NYSE ARCA

Die aktuelle Zusammensetzung des Index ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> verfügbar.

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen zum einen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe neben anderen Faktoren abhängig vom Korbbestandteil ist. Zum anderen wird eine allgemeine Indexgebühr ("**Anpassungsfaktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,25% p.a. auf den jeweiligen Index Stand erhoben, die grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird. Des Weiteren können Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten, und Wertpapierpensionsgeschäftskosten anfallen.

Die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile belaufen sich auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,05%	0,01%
5	0,05%	0,01%
6	0,20%	0,10%
7	0,18%	0,015%
8	0,40%	0,10%
9	0,20%	0,10%
10	0,30%	0,10%
11	0,05%	0,01%
12	0,30%	0,04%
13	0,20%	0,10%
14	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den Währungen geführt, wie sie in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4. für den jeweiligen Korbbestandteil genannt werden. Für die Berechnung des Index Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3.).

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären. Dies gilt allerdings nicht im Falle des FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil 13) und des iShares US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 14). Bei diesen Korbbestandteilen werden bei der Bestimmung der Wertentwicklung Geldmarktzinsen in Abzug gebracht, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären, um direkt in die Korbbestandteile bzw. die Bestandteile desselben zu investieren.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "Custom Index" sowie der Typ "Commodity Index" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurer Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas EUR 5Y Bond Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bobl-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bobl-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 4,5 bis 5,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierten Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU5*.

2.3.5. BNP Paribas USD 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas USD 5Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten bis 5 Jahren und 3 Monaten. Der Index wurde am 5. Januar 2004 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS5*.

2.3.6. S&P GSCI Gold Excess Return (Korbbestandteil Nr. 6)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

2.3.7. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters

unter *.BNPIFCN*.

2.3.8. S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr. 8)

Der S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Rohstoffe, die zur Energiegewinnung dienen. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYENP Index*.

2.3.9. S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Metalle. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYINP Index*.

2.3.10. Bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Excess Return Index besteht aus Future-Kontrakten auf 20 physische Rohstoffe (Stand Ende November 2012), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 1998 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BCOM Index*.

Ab 1. September 2015: Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe (Stand Ende Oktober 2015) (ohne Agrarrohstoffe und Vieh), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 2013 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.11. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 11)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die

Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.12. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 12)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.13. FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil Nr. 13)

Der Index ist Teil der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Series. Diese wurde entwickelt, um die Wertentwicklung von gelisteten Gesellschaften, die im Immobiliensektor tätig sind, und von REIT's nachzuverfolgen. Seit 21. Februar 2005 berechnet die FTSE Group die EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *RPEU Index*.

2.3.14. iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil Nr. 14)

Der iShares US Real Estate ETF bildet im Wesentlichen die Wertentwicklung des Dow Jones U.S. Real Estate Index ab (vor Steuern und Gebühren). Dieser Index misst die Performance der Immobilienindustrie am amerikanischen Aktienmarkt. Der Index ist ein Subindex des Dow Jones U.S. Index. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach deren Marktkapitalisierung. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *IYR UP Equity*. 70% der Nettodividenden des iShares US Real Estate ETF werden sobald wie möglich in die Indexkomponente 14 reinvestiert (vgl. unten Ziffer 3.).

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 14 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index Standes

Der Index Stand wird an jedem Geschäftstag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes abzüglich der Index Gebühren.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 4, werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Berechnungsstelle eine Umrechnung vor, die einer täglichen Währungsabsicherung gegenüber Euro entspricht. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht. Beim

Korbbestandteil 14 werden neben der Währungsumrechnung bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteile Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats USD-LIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgaben der Reuters Seite LIBOR01 zwei Londoner und New Yorker Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt. Im Gegensatz hierzu wird beim Korbbestandteil 13 kein Umrechnungskurs angewandt, jedoch werden ebenfalls Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats EURIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgabe der Reuters Seite EURIBOR3m= zwei TARGET2 Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt.

Ferner wird die Nettodividende (nach Steuern), welche Investoren in den iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) erhalten, rechnerisch reinvestiert, indem die Bruttodividende zu einem Reinvestment-Prozentsatz (derzeit 70 %) bei der Bewertung des iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) berücksichtigt wird. Die Höhe des Reinvestment-Prozentsatzes kann sich zeitlich ändern und hängt dabei jeweils von der anwendbaren Kapitalertragssteuer auf Dividenden ab.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Berechnungstag folgt, den Index Stand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Stand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4A veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Index Stand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

Die Berechnung des Index Standes erfolgt auf der Basis der letzten verfügbaren Marktdaten für die Korbbestandteile. Wenn der an einem bestimmten Tag veröffentlichte Preis für einen Korbbestandteil von der Index-Berechnungsstelle verwendet wird oder verwendet werden soll, um eine Berechnung oder eine Festlegung in Bezug auf den Index vorzunehmen und dieser veröffentlichte Preis nachträglich durch die maßgebliche Preisquelle korrigiert wird, kann der Index Sponsor grundsätzlich entscheiden, ob er die Index-Berechnungsstelle anweist, diesen korrigierten Preis zu berücksichtigen oder nicht.

4. Anpassungen des Index bzw. des Fiktiven Korbes durch Ereignisse auf Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich die notwendigen Anpassungen vornehmen wird:

4.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Änderung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte

und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Korbbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Anpassung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

4.3. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle höherer Gewalt auch den Index beenden.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle der Index-Berechnungsstelle (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist/sind jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jede/s Ministerium, Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

4.4. Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, dass die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle der Änderung der Rechtslage auch den Index beenden.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung von Änderungen des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen unrechtmäßig geworden ist, einen Korbbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung und der Auslegung des anwendbaren Rechts und der anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses kann der Index Sponsor gegebenenfalls die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er als angemessen erachtet.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar, sofern der Index Sponsor nicht in Bezug auf Steuern oder Stempelsteuern diese von der Begrifflichkeit des Steuerereignisses ausgenommen hat.

4.6. Lizenzereignis

Im Falle des Auftretens eines Lizenzereignisses, kann der Index Sponsor entweder (i) die Zusammensetzung des Index überprüfen und die für geeignet erachteten Anpassungen am Index vornehmen oder (ii) den Index beenden.

Ein Lizenzereignis tritt ein, wenn eine durch den jeweiligen Sponsor erteilte Lizenz oder Erlaubnis zum Gebrauch eines Index, der als Korbbestandteil (oder einen untergeordneten Bestandteil des Korbbestandteils selbst) genutzt wird, zurückgenommen, beendet oder anderweitig entzogen wird.

5. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index Stands

5.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts des Korbbestandteils ist, kann der Index Sponsor:

- 5.1.1.** einen solchen Tag als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und die Index-Berechnungsstelle anweisen zur Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands (a) den letzten verfügbaren Wert für den gestörten Korbbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den gestörten Korbbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für den gestörten Korbbestandteil zum Zwecke der Berechnung des Index Stands

gleich Null zu setzen. Ungeachtet davon, ob ein Berechnungstag gegeben ist, kann der Index Sponsor bestimmen, dass ein solcher Tag kein Handelstag ist; oder

- 5.1.2.** einen solchen Tag nicht als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und aus diesem Grund die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Index Stand an diesem Tag nicht zu berechnen und zu veröffentlichen und zwar entweder (a) bei Nichtvorliegen eines Vorgesehenen Handelstages bis zum nächsten Vorgesehenen Handelstag oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands gemäß Ziffer 5.1.1. vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6. in einer Weise anzupassen, die der Index Sponsor als geeignet erachtet, also z. B. einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den gestörten Korbbestandteil durch einen anderen Index oder Fonds zu ersetzen.

Ein **“Unterbrechungstag“** ist für die einzelnen Korbbestandteile unterschiedlich ausgestaltet, betrifft aber im Wesentlichen solche Geschäftstage, an denen (a) der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird, (b) ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte des Korbbestandteils bzw. Ausübungsrechte auf diese nicht möglich ist bzw. ein solcher Handel wesentlich gestört ist, und/oder (c) eine Marktstörung vorliegt.

Ein **“Veröffentlichungstag“** ist der Tag, an dem der Wert der Korbbestandteile planmäßig veröffentlicht werden soll.

Ein **“Handelstag“** ist ein Geschäftstag, an dem der Index Sponsor oder eine andere Konzerngesellschaft, die Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile feststellt, dass er bzw. sie in der Lage ist, den Verpflichtungen zur Vornahme von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile nachzukommen.

Ein **“Vorgesehener Handelstag“** ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Korbbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

- 5.2.** Zusätzlich zu den unter 5.1. beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen zu verschieben oder auszusetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt einzustellen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Index Stands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes/jeder der unter Ziffer 6.2. aufgeführten Ereignisse und Umstände, das bzw. der nicht zum Vorliegen eines Unterbrechungstags führt, oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

6.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Korbbestandteile

Wenn ein Korbbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise entweder (a) die Index-Berechnungsstelle anweisen (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in erforderlicher Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches

des betroffenen Korbbestandteils gegen einen anderen Index oder Fonds oder (iii) den Index ohne den betroffenen Korbbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Index oder Fonds gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2.1.) zu berechnen und zu veröffentlichen, oder (b) den Index beenden, wenn der Index Sponsor der Auffassung ist, dass ein Vorgehen nach den Ziffern (a)(i) bis (iii) nicht sachgemäß oder durchführbar ist. Im Falle von Anpassungen ist es das Ziel der Index-Berechnungsstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2. Zusammenfassung der Störungseignisse und ihre Folgen für einzelne Typen von Korbbestandteilen

6.2.1. Korbbestandteil Typ "Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) vom Subreferenzindex Sponsor durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Korbbestandteil hat, und weist, wenn dies der Fall ist, die Index-Berechnungsstelle an, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Ein Anpassungsgrund ist dabei unter anderem aber nicht ausschließlich (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsformel für den Wert des Subreferenzindex oder eine sonstige wesentlich Änderung, (b) die Einstellung des Subreferenzindex durch den Subreferenzindex Sponsor, (c) die Nichtberechnung oder Nichtbekanntgabe des Werts des Subreferenzindex, (d) Ereignisse, die eine Absicherungsposition in Bezug auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex betreffen.

(iii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei jegliche Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die Börse oder der entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse in Bezug auf den Subreferenzindex, welche durch den Index Sponsor als wesentlich bestimmt wird. Des Weiteren ist als Marktstörung anzusehen, wenn allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt (wie durch den Index Sponsor bestimmt) ist, an der Börse Geschäfte in mindestens 20% des Wertes des betroffenen Subreferenzindex auszuführen oder für diese einen Marktwert zu erhalten oder an einer entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse entsprechende Störungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf Termingeschäfte und Ausübungsgeschäfte vorliegen und der Index Sponsor diese als wesentlich bestimmt. Des Weiteren ist eine Marktstörung anzunehmen, wenn in Bezug auf einen Subreferenzindex die betroffene Börse oder entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse an einem Börsengeschäftstag vor ihren regulären wöchentlichen Handelsschlusszeiten schließt und 20% oder mehr des Wertes des betroffenen Subreferenzindex von der Schließung betroffen sind.

6.2.2. Korbbestandteil Typ "Custom Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Custom Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteil im Folgenden als **"Subreferenzindex"** bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendete, im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn an einem Tag, an dem der Index bestimmt wird, ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Subreferenzindex hat, und, wenn dies der Fall ist, kann er die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Als Anpassungsgrund gilt hierbei insbesondere eine Änderung des Subreferenzindex bzw. dessen Berechnungsmethode, die Einstellung des Subreferenzindex oder eine Störung des Subreferenzindex, insbesondere die Nichtveröffentlichung des Wertes des Subreferenzindex am vorgesehenen Veröffentlichungstag.

6.2.3. Korbbestandteil Typ "Commodity Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Commodity Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als **"Subreferenzindex"** bezeichnet wird.

Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung kann unter anderem vorliegen, wenn (a) der Preis der entsprechenden Referenzware, auf welche der Subreferenzindex Bezug nimmt, nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht wird bzw. dauerhaft ausgesetzt oder nicht verfügbar ist, (b) der Handel in der Referenzware (oder Termingeschäften hierauf) wesentlich beschränkt ist, (c) der Handel in Termingeschäften auf die Referenzware ausgesetzt, dauerhaft unterbrochen oder nicht verfügbar ist.

Ebenfalls maßgeblich kann eine nach dem Index Start Datum wesentliche Änderung der Berechnungsformel des Subreferenzindex oder der Berechnungsmethode des Preises der Referenzware sein. Ferner kann eine wesentliche Änderung der Referenzware (oder der Termingeschäfte hierauf) sowie eine Änderung der Besteuerung eine Marktstörung darstellen.

6.2.4. Korbbestandteil Typ "ETP"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "ETP" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "ETP Beteiligung" bezeichnet wird.

(i) Anpassungen

Eine Anpassung durch die Index-Berechnungsstelle kann erfolgen, sofern nach Einschätzung des Index Sponsors ein Ereignis eintritt, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der ETP Beteiligung hat. Dies kann unter anderem die Zahlung einer außerordentlichen Dividende durch den ETP, den Rückkauf von ETP Beteiligungen oder die Ausübung einer entsprechenden Kaufoption durch den ETP darstellen. Der Index Sponsor kann die Index-Berechnungsstelle anweisen, in diesen Fällen den Korbbestandteil "ETP" entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen.

(ii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene der ETP Beteiligung kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei unter anderem gegeben, wenn (a) die relevante Börse oder die verbundene Termingeschäftsbörse es unterlässt, den gewöhnlichen Handel zu eröffnen, (b) der Handel ausgesetzt oder begrenzt ist, (c) eine Beeinträchtigung oder Störung von Transaktionen in die ETP Beteiligungen (einschließlich fehlender Preise für ETP Beteiligungen) vorliegt, (d) eine vorzeitige Schließung der relevanten Börse bzw. der verbundenen Termingeschäftsbörse und/oder (e) der Eintritt eines außergewöhnlichen ETP Ereignisses vorliegt.

Ein außergewöhnliches ETP Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der ETP den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den ETP bzw. die für ihn handelnden Personen angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die ETP Beteiligungen haben, (c) bestimmte Schlüsselpersonen den ETP verlassen, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung der ETP Beteiligungen vorgenommen wird oder der Wert der ETP Beteiligungen in einem kurzen Zeitraum signifikant fällt, (f) das verwaltete Vermögen des ETP unter EUR 50.000.000 bzw. ein Äquivalent in einer anderen Währung sinkt, (g) für den ETP steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungstransaktionen in Bezug auf den ETP nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating der für den ETP handelnden Personen unter ein bestimmtes Niveau fällt, (j) der ETP nicht mehr an der relevanten Börse gehandelt wird, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird.

7. Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor sowie die Index-Berechnungsstelle geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung, die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle

in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. **Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten.**

C. BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index

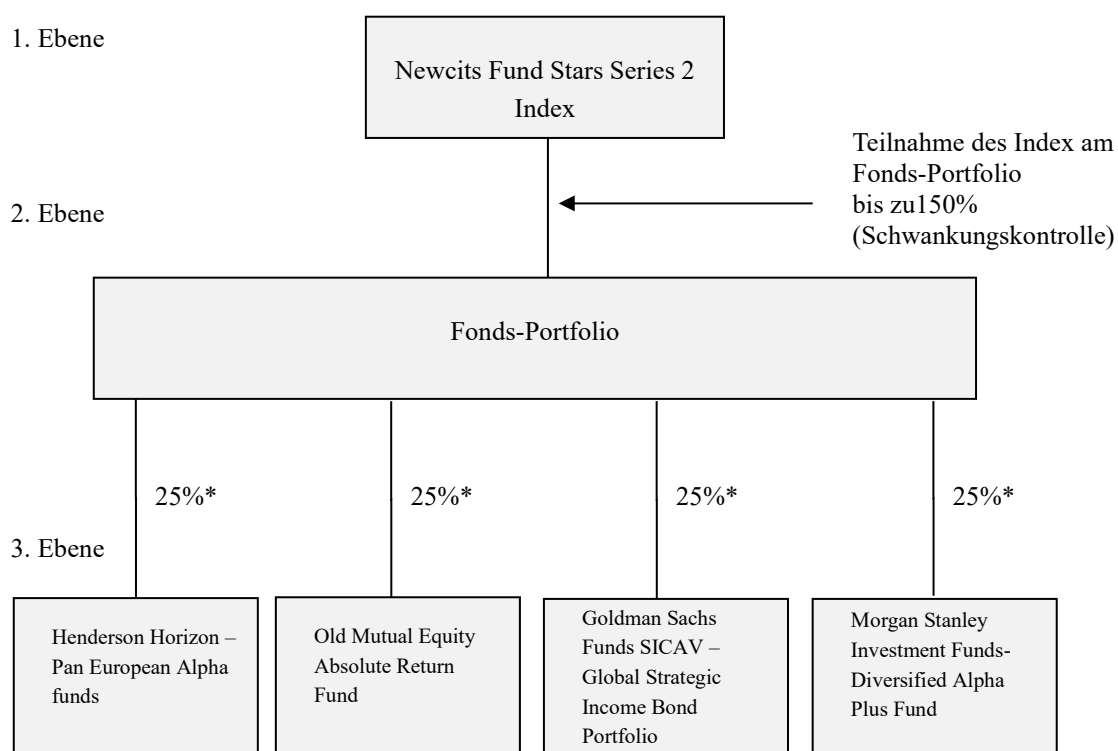
Die nachfolgenden Angaben zu dem Index, der von der BNP Paribas oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. Informationen zu den Indexbestandteilen zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung sind auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

- <https://www.henderson.com/atpi/fund/78/henderson-horizon-pan-european-alpha-fund>
- <http://www.omgloinvestors.com/europe/fund-range/alternatives/old-mutual-global-equity-absolute-return-fund/>
- <http://www.goldmansachs.com/gsam/de/advisors/products/focus-funds/strategic-income/index.html>
- www.morganstanleyinvestmentfunds.com

Weitere Informationen zum Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas unter der Telefonnummer 0800 0 267 267 erhältlich.

Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIN2FT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIN2FT veröffentlicht

Schaubild zur Zusammensetzung des Newcits Fund Stars Series 2 Index



*Gewichtung der einzelnen
Indexbestandteile

1. Allgemeine Beschreibung des Newcits Fund Stars Series 2 Index

Der Newcits Fund Stars Series 2 Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. in Euro berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- **1. Ebene:** Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt (hier: das Wertpapier) maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf ein Fonds-Portfolio berechnet. Die Teilnahme des Index (der "**Teilnahmefaktor**") an der Wertentwicklung dieses Fonds-Portfolio kann dabei 0% und bis zu 150% betragen ("**Schwankungskontrolle**" (*Volatility Control Mechanism*)). Die Berechnung des Indexstands wird unter Ziffer 2 näher dargestellt.
- **2. Ebene:** Das Fonds-Portfolio besteht anfänglich aus vier Indexbestandteilen (jeweils ein "**Indexbestandteil**"). Bei sämtlichen Indexbestandteilen handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile (*fund shares*). Auf dieser Ebene sind die einzelnen Indexbestandteile im Fonds-Portfolio mit einer Gewichtung von 25 % je Indexbestandteil gleichgewichtet. Bei Eintritt von Störungsereignissen auf dieser Ebene erfolgt eine Anpassung der Indexbestandteile wie in Ziffer 5 beschrieben.

Die Zusammensetzung des Index kann nach freiem Ermessen der Referenzstelle angepasst werden. Die aktuelle Zusammensetzung ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> einsehbar.

- **3. Ebene:** Die dritte Ebene bilden die einzelnen Indexbestandteile.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1.1. 1. Ebene: Der Index

Funktionsweise des Index

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen die Wertentwicklung des Fonds-Portfolios (das "**Fonds-Portfolio**") bestehend aus einzelnen Indexbestandteilen abzubilden. Der jeweilige Indexbestandteil ist ein von Drittanbietern verwalteter Fonds bzw. Fondsanteil. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fonds-Portfolios 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios einer täglichen Schwankungskontrolle. Um einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 4% zu erreichen ("**Zielschwankungswert**" (*Volatility Target*)) kann die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios von 0% bis zu 150 % betragen. Durch dieses Vorgehen soll eine möglichst konstante Schwankung des Indexstands erreicht werden.

Tägliche Schwankungskontrolle

Zur Bestimmung des Indexstands wird täglich die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolio teilnimmt (*Exposure*). Diese Teilnahme beträgt von 0% bis zu 150% und ist abhängig von den historischen Schwankungen des Fonds-Portfolios.

Die Referenzstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fonds-Portfolios, d.h. der gewichteten Indexbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer

historischen Schwankung des Fonds-Portfolios von 4% und mehr wird die Teilnahme an dem Fonds-Portfolios nach folgendem Berechnungsmodell reduziert:

Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios ist der angestrebte Zielschwankungswert von 4% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fonds-Portfolios. Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fonds-Portfolios wird die höhere der beobachteten historischen Schwankung zweier Perioden, einer 20-Tage-Periode und einer 60-Tage-Periode, der jeweils letzten zwanzig bzw. sechzig Geschäftstage, vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage bzw. 60-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 bzw. 60 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt

Bei einer Teilnahme von 100% nimmt der Index an der Entwicklung des Fonds-Portfolios 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fonds-Portfolios nachvollzieht, entsprechend. Bei einer Teilnahme von über 100% nimmt der Index überproportional an der Entwicklung des Fonds-Portfolios teil (sogenannter Hebel (*Leverage*)). Die Zusammensetzung des Fonds-Portfolios und die Gewichtung der Indexbestandteile wird dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Indexberechnung

Der Indexstand am jeweiligen Berechnungstag bestimmt sich auf Basis des vorherigen Indexstands und der gewichteten, um einen weiter unten dargestellten *Excess- Return* Faktor korrigierten, Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zum jeweiligen Berechnungstag abzüglich der durch einen "Anpassungsfaktor" (wie unten definiert und näher erläutert) von 0,50% p.a. abgebildeten Indexgebühren. Die Berechnungsmethode wird unter Ziffer 2 näher beschrieben.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in das Fonds-Portfolio und seine Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 27. Februar 2012 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fonds-Portfolios und der einzelnen Indexbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Indexstands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Indexbestandteile des Vorjahres, d.h. dem Index Start Datum vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Newcits Fund Star Series 2 Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die

Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 4 und 5 zusammengefasst.

1.2. 2. Ebene: Das Fonds-Portfolio

Auf der zweiten Ebene des Index werden die gleichgewichteten Indexbestandteile (wie unten unter Ziffer 3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fonds-Portfolio zusammengefasst. Bei sämtlichen Indexbestandteilen handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile.

Zusammensetzung des Fonds-Portfolios

Zum Datum dieses Basisprospekts bestand das Fonds-Portfolio des Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Name der Indexbestandteile	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung
1	Henderson Horizon – Pan European Alpha Funds	"Fund Share"	HEUALPP LX	LU0264597617	25,00 %	EUR
2	Old Mutual Equity Absolute Return Fund	"Fund Share"	OMEAHA ID	IE00BLP5S460	25,00 %	EUR
3	Goldman Sachs Funds SICAV – Global Strategic Income Bond Portfolio	"Fund Share"	GSGSOGE LX	LU0609002307	25,00 %	EUR
4	Morgan Stanley Investment Funds – Diversified Alpha Plus Fund	"Fund Share"	MSTDV4A LX	LU0299413608	25,00 %	EUR

Indexgebühren und Excess Return-Anpassung

Die Wertentwicklung des Fonds-Portfolios wird nur insoweit bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt, als diese Entwicklung über dem risikolosen Geldmarktzins liegt (*Excess Return*). Bei der Bestimmung der prozentualen Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum zwischen zwei Berechnungstagen des Index wird daher von der errechneten Wertentwicklung ein Prozentsatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR Zinssatzes, wie auf der Reuters-Seite "EURIBOR03" (11:00 Uhr Ortszeit Brüssel) veröffentlicht, abgezogen (die "**Excess Return-Anpassung**").

Etwaige Gebühren und Kosten, sowie Ausführungsgebühren und Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten und Wertpapierpensionsgeschäftskosten ("**Indexgebühren**") werden bei der Berechnung des Indexstandes durch einen Anpassungsfaktor ("**Anpassungsfaktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,50% p.a. entsprechend berücksichtigt, der grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht

wird. Mit diesem Anpassungsfaktor wird die mit dem Teilnahmefaktor (bis zu 150 %) multiplizierte Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum verrechnet. Die jeweilige Höhe der Indexgebühren, und damit der Anpassungsfaktor, können sich im Laufe der Zeit entsprechend der Marktbedingungen ändern und werden von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

Sowohl die *Excess Return*- Anpassung als auch der Anpassungsfaktor können zu einer entsprechenden Reduzierung des Indexstandes führen.

Informationen zu möglicherweise auf Ebene der einzelnen Indexbestandteile (hier: auf Ebene der Fonds bzw. Fondsportfolien) anfallenden Gebühren sind bei den jeweils für die Indexbestandteile verantwortlichen Stellen erhältlich.

Währung der Indexbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile (vgl. Ziffer 1.2.) werden in der Währung Euro ("EUR") geführt.

1.3. 3. Ebene: Die einzelnen Indexbestandteile

1.3.1. Henderson Horizon - Pan European Alpha funds (Indexbestandteil Nr. 1)

Der Henderson Horizon – Pan European Alpha Fonds (ISIN LU0264597617, Bloomberg HEUALPP LX) wurde am 01. Dezember 2006 aufgelegt und wird von der Henderson Management S.A. verwaltet. Das Fondsvolumen beträgt EUR 1.053,58 Mio. (Stand: 30. Juni 2017).

Der Fonds strebt einen langfristigen Wertzuwachs an und investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens (nach Abzug der Barmittel) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (außer Wandelanleihen) von Unternehmen, die ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben beziehungsweise den überwiegenden Teil ihrer Erlöse mit geschäftlichen Aktivitäten in dieser Region erzielen. Im Zuge dessen geht der Fonds sowohl Long- als auch Short-Positionen ein, begrenzt das Bruttoengagement auf maximal 200% und hält typischerweise 50-80 Aktien.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter <https://www.henderson.com/atpi/fund/78/henderson-horizon-pan-european-alpha-fund> erhältlich.

1.3.2. Old Mutual Equity Absolute Return Fund (Indexbestandteil Nr. 2)

Der Old Mutual Equity Absolute Return Fund (ISIN IE00BLP5S460, Bloomberg OMEAEHA ID) wurde am 24. November 2011 aufgelegt und wird von der Old Mutual Global Investors (UK) Limited verwaltet. Das Fondsvolumen beträgt EUR 8.233,02 Mio. (Stand: 30. Juni 2017).

Der Fonds strebt eine kontinuierlich positive Rendite über rollierende 12-Monats Zeiträume an und investiert hierzu in ein marktneutrales Portfolio aus globalen Aktien. Hierzu kann der Fonds sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen, wobei der Fonds netto gesehen jedoch eine neutrale Position anstrebt. Außerdem verwendet der Fonds auch Derivate um Erträge zu generieren und das Gesamtrisiko zu reduzieren. Im Portfolio sich ergebende Währungsrisiken werden abgesichert.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter <http://www.omglobalinvestors.com/europe/fund-range/alternatives/old-mutual-global-equity-absolute-return-fund/> erhältlich.

1.3.3. Goldman Sachs Funds SICAV - Global Strategic Income Bond Portfolio (Indexbestandteil Nr. 3)

Der Goldman Sachs Funds SICAV – Global Strategic Income Bond Portfolio (ISIN LU0609002307, Bloomberg GSGSOGE LX) wurde am 06. April 2011 aufgelegt und wird von dem Goldman Sachs Asset Management International, Global Fixed Income Team verwaltet. Der Fonds ist Teil der Fondsgesellschaft Goldman Sachs Funds, SICAV. Das Fondsvolumen beträgt EUR 3.902,94 Mio. (Stand 30. Juni 2017). Der Fonds ist ein flexibles Anleiheportfolio, das ohne klassische Benchmark in verschiedene Anleiheformen (z.B.: Staatsanleihen, High Yield-Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen, etc.) investiert und sich wechselnden Marktbedingungen anpasst. Durch eine niedrige Korrelation zu traditionellen festverzinslichen Märkten, ein dynamisches Durations-Management und eine globale Fondsstruktur strebt der Fonds positive Erträge in den unterschiedlichsten Marktphasen an.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter <http://www.goldmansachs.com/gsam/de/advisors/products/focus-funds/strategic-income/index.html> erhältlich.

1.3.4. Morgan Stanley Investment Funds - Diversified Alpha Plus Fund (Indexbestandteil Nr. 4)

Der Morgan Stanley Investment Funds Diversified Alpha Plus Fund I EUR (ISIN LU0299413608, Bloomberg MSTDV4A LX) wurde im Juni 2008 aufgelegt. Der Fonds wird von Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited verwaltet (Administrator), der zur Gruppe Morgan Stanley gehört. Das Fondsvolumen beträgt EUR 1.470,92 Mio. (Stand 30. Juni 2017).

Der Fonds investiert hauptsächlich in Firmenaktien, Exchange Traded Funds, festverzinsliche Wertpapiere, Aktienderivate und festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, strukturierte Produkte wie rohstoffbezogene Schuldverschreibungen. Das Fondsvermögen verteilt sich auf weltweite Aktien, Renten, Währungen und Rohstoffe, darunter Aktienkörbe, börsengehandelte Fonds (ETFs), Baranleihen und Derivate. Anhand eines fundamentalen wirtschaftlichen Research investiert der Fonds über Anlageklassen, Branchen, Länder und Regionen hinweg, und zwar in Abhängigkeit davon, wo er das beste Renditepotenzial erkennt.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com erhältlich.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Indexbestandteile Nr. 1 bis Nr. 4 wie in Ziffer 5 beschrieben.

2. Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands

2.1. Berechnung

Der Index wird an jedem Geschäftstag, an dem die Referenzstelle bestimmt, dass sie in der Lage ist, den Indexstand zu berechnen (der "**Berechnungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 4 keine Änderungen ergeben. Der Indexstand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios nach Maßgabe der durch die Schwankungskontrolle bestimmten Teilnahme von bis zu 150 %,
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Indexbestandteile des Fonds-Portfolios abzüglich der Excess Return-Anpassung, und
- (iii) der Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors auf den Indexstand in Höhe von 0,50 % p.a., der grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird.

Bei der Berechnung der Werte der Indexbestandteile, werden die von der jeweils im Bezug auf den Indexbestandteil verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet.

2.2. Veröffentlichung

Vorbehaltlich der unter Ziffer 4 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIN2FT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIN2FT veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

3. Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index bzw. des Fonds-Portfolios durch Ereignisse auf der Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.5 und 4.6 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 3.1 bis 3.4) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

3.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegelt.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

3.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

3.3. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist, oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische

Aktionen Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

3.4. Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

3.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar.

4. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

4.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag; und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 5 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass das Nettoanlagevermögen des Indexbestandteils nicht festgestellt wird oder festgestellt werden kann.

Ein Vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Indexbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

4.2. Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter Ziffer 3 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jeden Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

5. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Indexbestandteile

5.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 5.2) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Indexbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil, oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und ohne einen Ersatz gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen; oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) ist es das Ziel der Referenzstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Indexbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

5.2. Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil, wobei die einen Indexbestandteil ausmachenden Aktien oder Anteile als **"Referenzfonds-Anteile"** bezeichnet werden.

5.3. Anpassungen

Sofern ein Referenzfonds das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt (**"Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis"**), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der jeweiligen Referenzfonds-Anteile hat. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, (i) die entsprechende Anpassung, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass Anpassungen nicht lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Aktiendarlehenszins oder der Liquidität in Bezug auf den entsprechenden Referenzfonds-Anteil vorgenommen werden) und (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen.

Ein Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis kann dabei unter anderem eintreten bei (a) einer Aufteilung, Konsolidierung oder Neuklassifizierung betreffender Referenzfonds-Anteile oder einer Gratis-Emission oder Dividendenzahlung solcher Referenzfonds-Anteile als Bonusleistung, Beteiligungsaufstockung oder Ähnliches; (b) einer Vergabe von Referenzfonds-Anteilen oder sonstiger Wertpapiere mit Anspruch auf Dividendenausschüttung und/oder Liquidierungserlöse des Referenzfonds, (c) Zahlung einer außerordentlichen Dividende, (d) Rückkauf von Referenzfonds-Anteilen durch den Referenzfonds.

Für den Fall, dass der Index Sponsor unter Würdigung der Marktfaktoren nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, mit dem veröffentlichten oder erklärten Wert

einer oder mehrerer Referenzfonds-Anteile nicht einverstanden ist, kann er, um den Indexstand zu berechnen, den Wert des jeweiligen Referenzfonds-Anteils anpassen (einschließlich auf einen Wert von Null), wie er es unter den gegebenen Umständen für angebracht hält.

5.4. Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer 4.2 aussetzen oder den Index beenden.

Ein außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der Referenzfonds bzw. ein Referenzfonds-Dienstleister den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den Referenzfonds oder ein Referenzfonds-Dienstleister angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzfondsanteile haben, (c) eine Referenzfonds-Dienstleister bzw. bestimmte Schlüsselpersonen mit Beziehung zum Referenzfonds oder einem Referenzfonds-Dienstleister ihre jeweilige Funktion beenden, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung des Nettoinventarwerts pro Referenzfonds-Anteil vorgenommen wird oder dieser Wert in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des Referenzfonds unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den Referenzfonds steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzfonds nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating des Referenz-Dienstleisters unter ein bestimmtes Niveau fällt, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird. Für weitere Details zu den außergewöhnlichen Referenzfonds-Ereignissen wird auf Klauseln 5.1 bis 5.40 des Anhangs 1 der Index-Regeln verwiesen.

6. Index Haftungsausschluss

Die Index-Methodik des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index (der "**Index**") und die ihm zugrundeliegenden Regeln sind ausschließliches Eigentum der BNP Paribas und sind vertraulich. Der Sponsor des Index (der "**Index Sponsor**") und, wenn der Index durch eine andere Partei als den Index Sponsor berechnet wird, diese andere Partei (die "**Index-Berechnungsstelle**"), geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (market-maker), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten.

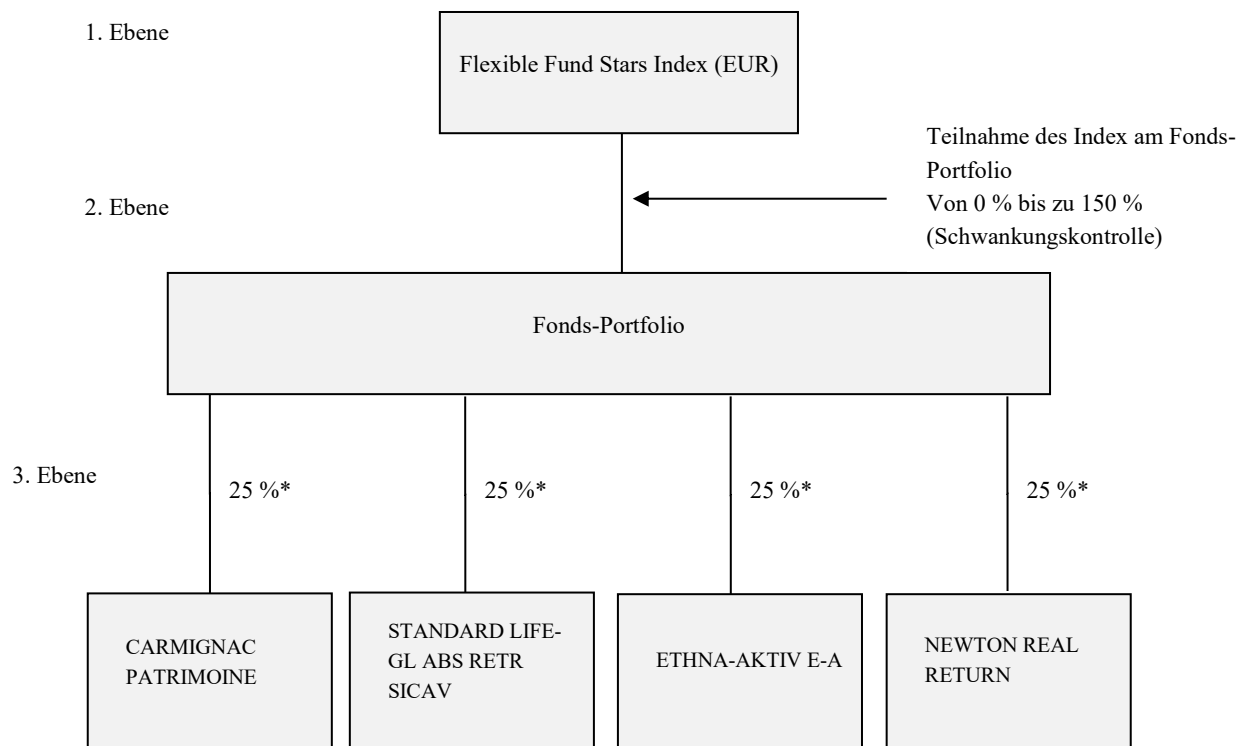
D. BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR)

Die nachfolgenden Angaben zu dem Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer zur BNP Paribas Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Indexregeln dar und beschreibt die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. Die jeweilige Zusammensetzung des Index ist auf der folgenden Internetseite verfügbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>.

Informationen zu den Bestandteilen des Fonds-Portfolios zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>.

Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code **BNPIFLFT Index** und unter der Reuters-Seite **.BNPIFLFT** veröffentlicht.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Flexible Fund Stars Index (EUR)



*Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Index Start Datum. Genauere Angaben finden sich unter 2. Allgemeine Beschreibung des Flexible Fund Stars (EUR) Index, 3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

2 Allgemeine Beschreibung des Flexible Fund Stars Index (EUR)

Der Flexible Fund Stars Index (EUR) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Referenzstelle**") in Euro berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf ein Fonds-Portfolio berechnet. Die Teilnahme des Index (der "**Teilnahmefaktor**") an der Wertentwicklung dieses Fonds-Portfolios liegt dabei in einem Bereich von 0 % bis zu 150 %, abhängig von der Erreichung der Zielschwankungsbreite von 5 % des Indexstandes (die "**Schwankungskontrolle**" (*Volatility Control Mechanism*)). Die Berechnung des Indexstands wird nachfolgend unter dieser Ziffer 2 sowie unter Ziffer 3.1 näher dargestellt.

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio besteht anfänglich aus vier (4) einzelnen Fonds (jeweils ein "**Bestandteil des Fonds-Portfolios**" oder "**Referenzfonds**"). Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile. Auf dieser Ebene sind die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios mit einer bestimmten Gewichtung (derzeit 25 %) je Bestandteil gleichgewichtet (die "**Gewichtung**"). Bei Eintritt von Störungsereignissen auf dieser Ebene kann eine Anpassung der Bestandteile des Fonds-Portfolios, wie in Ziffer 6 beschrieben, erfolgen.

3. Ebene: Die dritte Ebene bilden die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

1. Ebene: Der Index

Funktionsweise des Index

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen die Wertentwicklung eines Portfolios an einzelnen Fonds (wie unten näher beschrieben) (das "**Fonds-Portfolio**") abzubilden. Die jeweiligen Bestandteile des Fonds-Portfolios sind von Drittanbietern verwaltete Fonds (jeweils ein "**Fondsmanager**"). Diese stellen sogenannte flexible Fonds dar, bei denen der jeweilige Fondsmanager nach seinem Ermessen einen erheblichen Teil des verwalteten Vermögens in diejenigen Anlageklassen investiert, die er als am vorteilhaftesten erachtet. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fonds-Portfolios 1:1 im Indexstand ab. Zum einen handelt es sich bei dem vorliegenden Index um einen sogenannten *Excess-Return* Index, bei dem von der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios Geldmarktzinsen abgezogen werden, was bei positiven Geldmarktzinsen zu einer geringeren Wertentwicklung führt (siehe hierzu unten die *Excess-Return* Anpassung). Zum anderen unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios einer täglichen Schwankungskontrolle. Bei dem Wert der Schwankung (*Volatility*) handelt es sich um einen statistischen Wert, der den Umfang der Wertveränderungen, beispielsweise eines Wertpapiers, Fonds oder Index, aufzeigt. Im Allgemeinen steht eine hohe Schwankung für ein riskantes Produkt, während eine geringe Schwankung auf ein weniger riskantes Produkt schließen lässt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wird, lässt er keinen Schluss auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Um einen angestrebten Schwankungswert von 5 % zu erreichen ("**Zielschwankungswert**" (*Volatility Target*)) kann die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zwischen 0 % und 150 % liegen. Durch dieses Vorgehen soll ein möglichst konstantes Maß an Schwankung des Indexstands erreicht werden.

Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Rückschluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Zukünftige realisierte Schwankungen des Index müssen nicht mit dem Zielschwankungswert von 5 % übereinstimmen.

Tägliche Schwankungskontrolle

Zur Bestimmung des Indexstands wird täglich die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios teilnimmt (*Exposure*). Diese Teilnahme bewegt sich in einem Bereich von 0 % (die "**Minimale Teilnahme**") bis zu 150 % (die "**Maximale Teilnahme**") und ist abhängig von den historischen Schwankungen des Fonds-Portfolios.

Die Referenzstelle bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fonds-Portfolios, d. h. der gewichteten Bestandteile des Fonds-Portfolios und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung ein. Sobald die historische Schwankung des Fonds-Portfolios vom Zielschwankungswert abweicht, wird die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio entsprechend angepasst. Wenn die historische Schwankung des Fonds-Portfolios über dem Zielschwankungswert liegt, wird die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios reduziert, liegt sie darunter, wird die Teilnahme erhöht. Die Anpassung der Teilnahme an dem Fonds-Portfolio erfolgt nach folgendem Berechnungsmodell:

Zunächst wird der "**Zielwert der Teilnahme**" des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios bestimmt. Dieser ergibt sich auf Basis des Quotienten des angestrebten Zielschwankungswerts und der "historischen Schwankung" des Fonds-Portfolios unter Beachtung der Minimalen Teilnahme und der Maximalen Teilnahme. Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fonds-Portfolios wird die höhere der beobachteten historischen Schwankung zweier Perioden, einer 20-Tage-Periode und einer 60-Tage-Periode, der jeweils letzten zwanzig bzw. sechzig Berechnungstage, vor dem relevanten Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Berechnungstage die 20-Tage bzw. 60-Tage Schwankung von diesem Berechnungstag ausgehend für die 20 bzw. 60 zurückliegenden Berechnungstage bestimmt.

Ausgehend von diesem ermittelten Zielwert der Teilnahme wird nun die tatsächliche Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios dem Zielwert der Teilnahme angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt allerdings nur dann, wenn die tatsächliche Teilnahme um mehr als 10 % vom Zielwert der Teilnahme abweicht (es handelt sich hierbei um den sogenannten Toleranzwert). Die Anpassung erfolgt hierbei über einen Zeitraum von zwei Berechnungstagen nach dem relevanten Berechnungstag.

Bei einer Teilnahme von 100 % nimmt der Index an der Entwicklung des Fonds-Portfolios abzüglich der Geldmarktzinsen und Indexgebühren 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fonds-Portfolios nachvollzieht, entsprechend. Bei einer Teilnahme von über 100 % nimmt der Index überproportional an der Entwicklung des Fonds-Portfolios teil (sogenannter Hebel (*Leverage*)). Die Zusammensetzung des Fonds-Portfolios und die relative Gewichtung der Fonds-Bestandteile zueinander werden dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Indexberechnung

Der Indexstand am jeweiligen Berechnungstag bestimmt sich auf Basis des Indexstands am unmittelbar vorangegangenen Berechnungstag und, unter Berücksichtigung des Teilnahmewertes (*Exposure*) – wie oben gerade dargestellt –, der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zum jeweiligen Berechnungstag abzüglich der durch einen "Anpassungsfaktor" (wie unten definiert und näher erläutert) von 0,5 % per annum abgebildeten Indexgebühren. Die Berechnungsmethode wird unter Ziffer 3 näher beschrieben. Die

Indexgebühren werden auch dann fällig, wenn die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios in volatilen Marktphasen stark reduziert ist.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in das Fonds-Portfolio und seine Bestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung im Wesentlichen zusammengefasst sind.

Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 10. Oktober 2006 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer historischen Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fonds-Portfolios und der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios beruht, mussten für die Bestimmung des Indexstands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios des Vorjahres, d. h. des dem Index Start Datum vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC als Referenzstelle berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Flexible Fund Stars Index (EUR) Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Der Index wurde am 10. November 2014 veröffentlicht (der "**Erstveröffentlichungstag**").

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio

Auf der zweiten Ebene des Index werden die gleichgewichteten Bestandteile des Fonds-Portfolios (wie unten unter Ziffer 3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fonds-Portfolio zusammengefasst. Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile.

Zusammensetzung des Fonds-Portfolios

Zum Datum dieser Indexbeschreibung bestand das Fonds-Portfolio des Index aus den folgenden Bestandteilen:

Nr.	Name der Bestandteile des Fonds-Portfolios	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung
1	CARMIGNAC PATRIMOINE	"Fund Share"	CARMPATFP Equity	FR0010135103	25,00 %	EUR
2	STANDARD LIFE-GLA BS RETR SICAV	"Fund Share"	SLGLARA LX Equity	LU0548153104	25,00 %	EUR
3	ETHNA- AKTIV E-A	"Fund Share"	ETAKTVELX Equity	LU0431139764	25,00 %	EUR
4	NEWTON REAL RETURN	"Fund Share"	BNGRRAE ID Equity	IE00B4Z6HC18	25,00 %	EUR

Indexgebühren und Excess Return-Anpassung

Bei der Bestimmung der prozentualen Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum zwischen zwei Berechnungstagen des Index werden daher von der errechneten Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zeitanteilig ein Prozentsatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR Zinssatzes, wie auf der Reuters-Seite "EURIBOR3M=" (11:00 Uhr Ortszeit Brüssel) 2 TARGET-2-Geschäftstage vor dem Berechnungstag veröffentlicht, abgezogen (die "**Excess Return-Anpassung**"). Ein "**TARGET-2-Geschäftstag**" ist hierbei ein Tag, an dem das Zahlungssystem TARGET-2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, sowie Ausführungsgebühren und Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten und Wertpapierpensionsgeschäftskosten ("**Indexgebühren**") werden bei der Berechnung des Indexstandes durch einen Anpassungsfaktor (der "**Anpassungsfaktor**") von 0,5 % per annum entsprechend berücksichtigt. Mit diesem Anpassungsfaktor wird die mit dem Teilnahmefaktor (0 % bis 150 %) multiplizierte Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum verrechnet. Die jeweilige Höhe der Indexgebühren, und damit der Anpassungsfaktor, können sich im Laufe der Zeit entsprechend der Marktbedingungen ändern und werden von der Referenzstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Etwaige Anpassungen werden auf der folgenden Internetseite veröffentlicht: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>.

Sowohl die *Excess Return*-Anpassung als auch der Anpassungsfaktor für die Indexgebühren können zu einer entsprechenden Reduzierung des Indexstandes führen. Darüber hinaus können bereits auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios Kosten und Gebühren anfallen, welche sich negativ auf den Wert des jeweiligen Bestandteils des Fonds-Portfolios auswirken können.

Informationen zu möglicherweise auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios (hier: auf Ebene der Fonds) anfallenden Kosten und Gebühren sind bei den jeweils für die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stellen erhältlich.

Währung der Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die für den Index maßgeblichen Bestandteile des Fonds-Portfolios (vgl. Ziffer 3) werden in der Währung Euro ("EUR") geführt (die "Indexwährung"). Ist ein Bestandteil des Fonds-Portfolios in einer anderen Währung als der Indexwährung angegeben, bestimmt die Referenzstelle die Umrechnung des Kurses bzw. Stands von der Währung dieses Bestandteils des Fonds-Portfolios in die Indexwährung.

3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios entsprechen zum Index Start Datum den Bestandteilen des Fonds-Portfolios, wie in der obigen Tabelle aufgeführt. Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios (sowie dort möglicherweise anfallenden Gebühren) sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Internetseite der Börse zu erhalten, an der der Bestandteil des Fonds-Portfolios gehandelt wird sowie auf der Internetseite des Fonds, der die Bestandteile des Fonds-Portfolios emittiert.

Die Bestandteile des Fonds-Portfolios können bei Eintritt einer Störung gemäß Ziffer 6 ausgetauscht werden und müssen nicht mit den hier aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Bestandteile des Aktien-Portfolios wie in den Ziffern 4, 5 und 6 beschrieben.

3 Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands

3.1 Berechnung

Der Index wird an jedem Geschäftstag, an dem die Referenzstelle bestimmt, dass sie in der Lage ist, den Indexstand zu berechnen (der "**Berechnungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. "**Geschäftstag**" ist hierbei jeder Wochentag außer dem 25. Dezember und dem 1. Januar eines jeden Jahres. Der Indexstand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios nach Maßgabe der durch die Schwankungskontrolle bestimmten Teilnahme von 0 % bis zu 150 %,
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios abzüglich der *Excess Return*-Anpassung, und
- (iii) der Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors für die Indexgebühren in Höhe von 0,50 % mit dem die Wertentwicklung multipliziert wird.

Bei der Berechnung der Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios, werden die von der jeweils im Bezug auf den Bestandteil des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet.

Sollte die Referenzstelle feststellen, dass der Index aufgrund von Unrichtigkeiten oder Fehlern in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Werte ungenau oder fehlerhaft ist, wird sie den Index Sponsor darüber informieren. Sollten sich die Daten nach der Berechnung und Veröffentlichung eines Indexstands ändern, entscheidet der Index Sponsor, ob er die Referenzstelle anweist, diese Änderung für aktuelle oder bereits

veröffentlichte Indexstände zu berücksichtigen, um die Stabilität und Konsistenz des Index zu gewährleisten.

3.2 Veröffentlichung

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIFLFT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIFLFT oder ggf. einer Nachfolgeside veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index bzw. des Fonds-Portfolios durch Ereignisse auf der Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass Anpassungen auf den Index vorgenommen werden. Im Rahmen solcher Anpassungen kann der Index Sponsor, mit Ausnahme des unter Ziffer 4.5 genannten Falles, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.4) und zu diesem Zweck einen bestehenden Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen als geeignet erachteten neuen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nach (i) nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorgaben beenden.

4.1 Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Bestandteils des Fonds-Portfolios dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.3 Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, eines Urteils, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder eines wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriffs einer staatlichen Stelle beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle dem Index Sponsor oder der Hedging Partei (oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jedes Ministerium, jede Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

Die Hedging Partei ist die BNP Paribas S.A. oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jeweils eine "**Hedging Partei**"), welche eine Transaktion in Bezug auf den Index absichert.

4.4 Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, das die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor im eigenen Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung des anwendbaren Rechts oder anwendbarer Bestimmungen oder entsprechender Änderungen dessen unrechtmäßig geworden ist, einen Bestandteil des Fonds-Portfolios (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung des anwendbaren Rechts und den anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst, der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar. Von einem Steuerereignis ausgenommen, sind jedoch Änderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Fonds-Portfolios kein Vorgesehener Handelstag (wie nachstehend definiert) oder ein Tag ist, an dem der Index Sponsor feststellt, dass das Nettoanlagevermögen des Bestandteils des Fonds-Portfolios nicht festgestellt wird oder festgestellt werden kann (ein **"Unterbrechungstag"**), kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle verlangen, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen; oder der Index Sponsor kann darüber hinaus festlegen, dass solch ein Tag kein Index-Handelstag (wie nachstehend definiert) ist, ungeachtet der Tatsache, dass es ein Berechnungstag ist;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag; oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen.

Ein **"Index-Handelstag"** meint einen Tag, an dem die Hedging Partei bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein **"Vorgesehener Handelstag"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds-Anteil jeder Tag, (i) an dem dieser Referenzfonds-Anteil üblicherweise bewertet wird, (ii) an dem die Bewertung in Bezug auf diesen Referenzfonds-Anteil mitgeteilt oder veröffentlicht wird und (iii) an dem ein Investor eine Kaufs- oder Verkaufsoffer für diesen Referenzfonds-Anteil erteilt oder erteilen haben könnte.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird, wenn bestimmt wird, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes der unter Ziffer 4

aufgeführten Ereignisse und Umstände solange diese nicht zu einem Unterbrechungstag führen oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Bestandteile des Fonds-Portfolios

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

Wenn ein Bestandteil des Fonds-Portfolios nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Bestandteils des Fonds-Portfolios gegen einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios, oder (iii) den Index ohne den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios und ohne einen Ersatz gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen; oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) ist es das Ziel der Referenzstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Bestandteil des Fonds-Portfolios, wobei die einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ausmachenden Aktien oder Anteile als "**Referenzfonds-Anteile**" bezeichnet werden.

6.3 Anpassungen

Sofern ein Referenzfonds das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der jeweiligen Referenzfonds-Anteile hat. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, (i) die entsprechende Anpassung, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass Anpassungen nicht lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihezins oder der Liquidität in Bezug auf den entsprechenden Referenzfonds-Anteil vorgenommen werden) und (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen.

Ein Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis kann dabei unter anderem eintreten bei (a) einer Aufteilung, Konsolidierung oder Neuklassifizierung betreffender Referenzfonds-Anteile (solange dies nicht zu einer Verschmelzung führt) oder einer kostenfreien Begebung oder eine Dividendenzahlung

solcher Referenzfonds-Anteile als Bonuszahlung, Beteiligungsaufstockung oder Ähnliches an bestehende Referenzfondsinhaber; (b) einer Begebung von Referenzfonds-Anteilen oder sonstiger Wertpapiere mit Anspruch auf Dividendenausschüttung und/oder Liquidierungserlöse des Referenzfonds, (c) Zahlung einer außerordentlichen Dividende, (d) Rückkauf von Referenzfonds-Anteilen durch den Referenzfonds, (e) jedem anderen Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert des entsprechenden Referenzfonds-Anteils haben kann.

Für den Fall, dass der Index Sponsor unter Würdigung der Marktfaktoren nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd, mit dem veröffentlichten oder erklärten Wert einer oder mehrerer Referenzfonds-Anteile nicht einverstanden ist, kann er, um den Indexstand zu berechnen, den Wert des jeweiligen Referenzfonds-Anteils anpassen (einschließlich auf einen Wert von Null), wie er es unter den gegebenen Umständen für angebracht hält.

6.4 Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob Umstände vorliegen, die ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis begründen, kann der Index Sponsor ab dem Zeitraum des Erstveröffentlichungstags auch das Zusammenwirken mehrerer verschiedener Ereignisse bzw. sofern ein Ereignis mehr als einmal auftritt, den wiederholten Eintritt dieses Ereignisses berücksichtigen. Ist ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer 5.2 aussetzen oder den Index beenden.

Ein "**Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis**" liegt unter anderem vor, wenn (a) der Referenzfonds bzw. ein Referenzfonds-Dienstleister den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den Referenzfonds oder ein Referenzfonds-Dienstleister angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzfondsanteile haben, (c) eine Referenzfonds-Dienstleister bzw. bestimmte Schlüsselpersonen mit Beziehung zum Referenzfonds oder einem Referenzfonds-Dienstleister ihre jeweilige Funktion beenden, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung des Nettoinventarwerts pro Referenzfonds-Anteil vorgenommen wird oder dieser Wert in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des Referenzfonds unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den Referenzfonds steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzfonds nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating des Referenz-Dienstleisters unter ein bestimmtes Niveau fällt, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird. Für weitere Details zu den außergewöhnlichen Referenzfonds-Ereignissen wird auf Klauseln 5.1 bis 5.40 des Anhangs 1 der Indexregeln verwiesen.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw.

verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas besteht keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

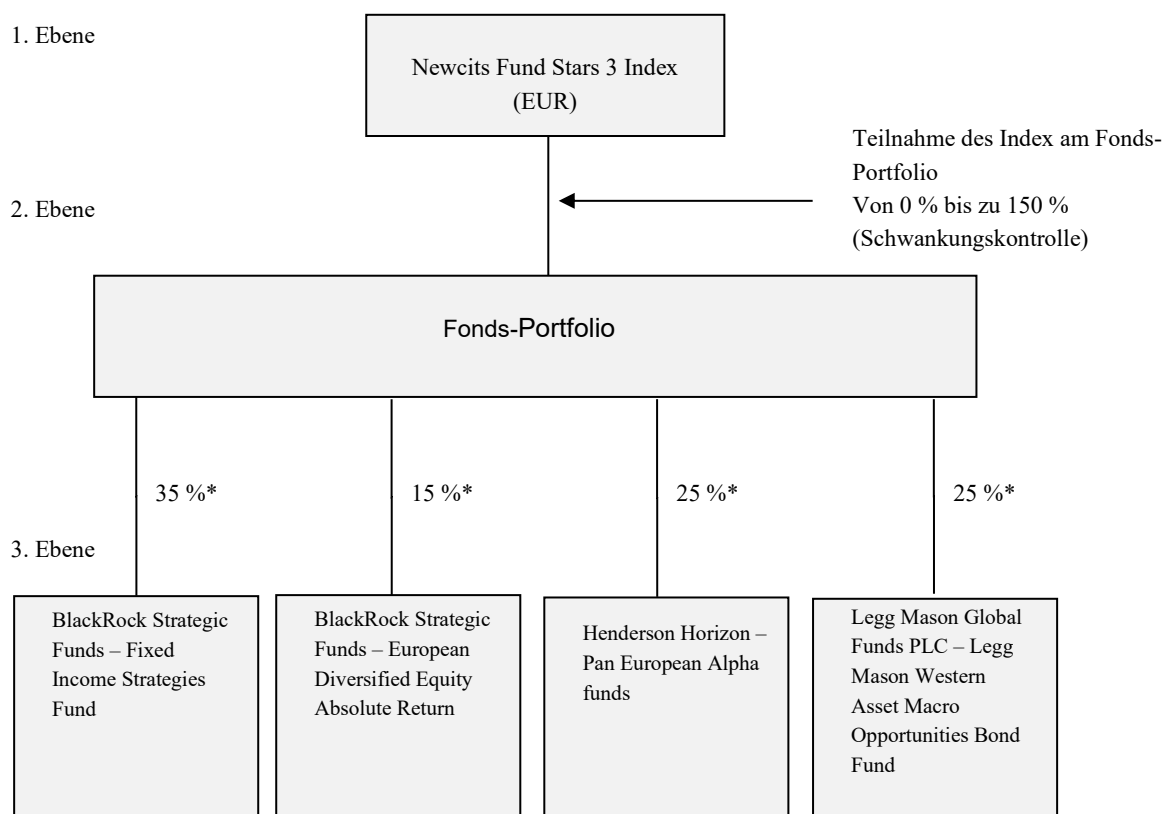
E. BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)

Die nachfolgenden Angaben zu dem Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer zur BNP Paribas Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Indexregeln dar und beschreibt die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. Die jeweilige Zusammensetzung des Index ist auf der folgenden Internetseite verfügbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgeseite.

Informationen zu den Bestandteilen des Fonds-Portfolios zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgeseite.

Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIN3FT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIN3FT veröffentlicht.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)



* Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Index Start Datum. Genauere Angaben finden sich unter 2. *Allgemeine Beschreibung des Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)*, 3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

2 Allgemeine Beschreibung des Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)

Der Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. in Euro berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf ein Fonds-Portfolio berechnet. Die Teilnahme des Index (der "**Teilnahmefaktor**") an der Wertentwicklung dieses Fonds-Portfolios liegt dabei in einem Bereich von 0 % bis zu 150 %, abhängig von einer Zielschwankungsbreite von 3,50 % (die "**Schwankungskontrolle**" (*Volatility Control Mechanism*)). Die Berechnung des Indexstands wird nachfolgend unter dieser Ziffer 2 sowie unter Ziffer 3.1 näher dargestellt.

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio besteht anfänglich aus vier (4) einzelnen Fonds (jeweils ein "**Bestandteil des Fonds-Portfolios**" oder "**Referenzfonds**"). Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile. Auf dieser Ebene sind die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios mit einer bestimmten Gewichtung versehen. Bei Eintritt von Störungsereignissen auf dieser Ebene kann eine Anpassung der Bestandteile des Fonds-Portfolios, wie in Ziffer 6 beschrieben, erfolgen.

3. Ebene: Die dritte Ebene bilden die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Funktionsweise des Index

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen die Wertentwicklung eines Portfolios bestehend aus einzelnen Fonds (wie unten näher beschrieben) (das "**Fonds-Portfolio**") abzubilden, das möglichst diversifiziert ist und sich aus Bestandteilen zusammensetzt, die eine tägliche Liquidität aufweisen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Bestandteilen des Fonds-Portfolios um Fonds, bei denen der jeweilige Fondsmanager nach seinem Ermessen einen erheblichen Teil des verwalteten Vermögens in diejenigen Anlageklassen investiert, die er als am vorteilhaftesten erachtet. Die jeweiligen Bestandteile des Fonds-Portfolios sind von Drittanbietern verwaltete Fonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fonds-Portfolios 1:1 im Indexstand ab. Zum einen handelt es sich bei dem vorliegenden Index um einen sogenannten *Excess Return*-Index, bei dem von der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios Geldmarktzinsen abgezogen werden, was bei positiven Geldmarktzinsen zu einer geringeren Wertentwicklung führt (siehe hierzu unten die *Excess Return*-Anpassung). Zum anderen unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios einer täglichen Schwankungskontrolle. Bei dem Wert der Schwankung (*Volatility*) handelt es sich um einen statistischen Wert, der den Umfang der Wertveränderungen, beispielsweise eines Wertpapiers, Fonds oder Index, aufzeigt. Im Allgemeinen steht eine hohe Schwankung für ein riskantes Produkt, während eine geringe Schwankung auf ein weniger riskantes Produkt schließen lässt. Um einen angestrebten Schwankungswert von 3,50 % zu erreichen ("**Zielschwankungswert**" (*Volatility Target*)) kann die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios

zwischen 0 % und 150 % liegen. Durch dieses Vorgehen soll ein möglichst konstantes Maß an Schwankung des Indexstands erreicht werden.

Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Rückschluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Zukünftige realisierte Schwankungen des Index müssen nicht mit dem Zielschwankungswert von 3,50 % übereinstimmen.

Tägliche Schwankungskontrolle

Zur Bestimmung des Indexstands wird täglich die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios teilnimmt (*Exposure*). Diese Teilnahme bewegt sich in einem Bereich von 0 % (die "**Minimale Teilnahme**") bis zu 150 % (die "**Maximale Teilnahme**") und ist abhängig von den historischen Schwankungen des Fonds-Portfolios.

Die Referenzstelle bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fonds-Portfolios, d. h. der gewichteten Bestandteile des Fonds-Portfolios und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung ein. Sobald die historische Schwankung des Fonds-Portfolios vom Zielschwankungswert abweicht, wird die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio entsprechend angepasst. Wenn die historische Schwankung des Fonds-Portfolios über dem Zielschwankungswert liegt, wird die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios reduziert, liegt sie darunter, wird die Teilnahme erhöht. Die Anpassung der Teilnahme an dem Fonds-Portfolio erfolgt nach folgendem Berechnungsmodell:

Zunächst wird der "**Zielwert der Teilnahme**" des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios bestimmt. Dieser ergibt sich auf Basis des Quotienten des angestrebten Zielschwankungswerts und der historischen Schwankung des Fonds-Portfolios unter Beachtung der Minimalen Teilnahme und der Maximalen Teilnahme. Zur Ermittlung der historischen Schwankung des Fonds-Portfolios wird die höhere der beobachteten historischen Schwankung zweier Perioden, einer 20-Tage-Periode und einer 60-Tage-Periode, der jeweils letzten zwanzig bzw. sechzig Berechnungstage, vor dem relevanten Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Berechnungstage die 20-Tage bzw. 60-Tage Schwankung von diesem Berechnungstag ausgehend für die 20 bzw. 60 zurückliegenden Berechnungstage bestimmt.

Ausgehend von diesem ermittelten Zielwert der Teilnahme wird nun die tatsächliche Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios dem Zielwert der Teilnahme angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt allerdings nur dann, wenn die tatsächliche Teilnahme um mehr als 10 % vom Zielwert der Teilnahme abweicht (es handelt sich hierbei um den sogenannten Toleranzwert). Die Anpassung erfolgt hierbei über einen Zeitraum von zwei Berechnungstagen nach dem relevanten Berechnungstag.

Bei einer Teilnahme von 100 % nimmt der Index an der Entwicklung des Fonds-Portfolios abzüglich der Geldmarktzinsen und Indexgebühren 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fonds-Portfolios nachvollzieht, entsprechend. Bei einer Teilnahme von über 100 % nimmt der Index überproportional an der Entwicklung des Fonds-Portfolios teil (sogenannter Hebel (*Leverage*)). Die Zusammensetzung des Fonds-Portfolios und die relative Gewichtung der Bestandteile des Fonds-Portfolios zueinander werden dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Indexberechnung

Der Indexstand am jeweiligen Berechnungstag bestimmt sich auf Basis des Indexstands am unmittelbar vorangegangenen Berechnungstag und, unter Berücksichtigung des Teilnahmewertes (*Exposure*) – wie oben gerade dargestellt –, der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zum jeweiligen Berechnungstag abzüglich der durch einen Anpassungsfaktor (wie unten definiert und näher erläutert) von 0,50 % per annum abgebildeten Indexgebühren. Die Berechnungsmethode wird unter Ziffer 3 näher beschrieben.

Die Indexgebühren werden auch dann fällig, wenn die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios in volatilen Marktphasen stark reduziert ist.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in das Fonds-Portfolio und seine Bestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung im Wesentlichen zusammengefasst sind.

Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 16. Mai 2014 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Um die unter den Indexregeln erforderliche historische Wertentwicklung und damit die Indexstände ab dem Index Start Datum zu bestimmen, wurden Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios und des Index aus dem Zeitraum ab dem 14. Februar 2014 bis zum Index Start Datum berücksichtigt. Da in diesem Zeitraum nicht für alle Bestandteile des Fonds-Portfolios Werte verfügbar waren (oder als geeignet erachtet wurden), können Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios und des Index aus diesem Zeitraum in Bezug auf Ersatzwerte simuliert oder näherungsweise bestimmt worden sein, die aus als geeignet erachteten Quellen stammen und die andere Marktindizes und *Excess Return*-Varianten der Bestandteile des Fonds-Portfolios einschließen können.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät, aber er hat am 1. April 2015 einen Servicevertrag mit Morningstar Investment Management Europe Ltd. ("**Morningstar**") abgeschlossen, unter dem Morningstar Dienstleistungen in Bezug auf die Auswahl von Fonds für den Index Sponsor erbringt, falls ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios eintritt, für welche der Index Sponsor gemäß Ziffer 4 feststellt, dass der betroffene Bestandteil des Fonds-Portfolios ersetzt werden soll.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Bestandteile des Fonds-Portfolios (wie unten unter Ziffer 3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fonds-Portfolio zusammengefasst. Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile.

Zusammensetzung des Fonds-Portfolios

Zum Datum dieser Indexbeschreibung bestand das Fonds-Portfolio des Index aus den folgenden Bestandteilen:

Nr.	Name der Bestandteile des Fonds-Portfolios	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Gewichtung der Bestandteile des Fonds-Portfolios	Währung
1	BlackRock Strategic Funds – Fixed Income Strategies Fund	"Fund Share"	BRFXIA2 LX EQUITY	LU0438336264	35,00 %	EUR
2	BlackRock Strategic Funds – European Diversified Equity Absolute Return	"Fund Share"	BSEDA2E LX EQUITY	LU0525202155	15,00 %	EUR
3	Henderson Horizon - Pan European Alpha Funds	"Fund Share"	HEUALPP LX EQUITY	LU0264597617	25,00 %	EUR
4	Legg Mason Global Funds PLC - Legg Mason Western Asset Macro Opportunities Bond Fund	"Fund Share"	WAMOAHE ID EQUITY	IE00BHBFD143	25,00 %	EUR

Indexgebühren und Excess Return-Anpassung

Bei der Bestimmung der prozentualen Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum zwischen zwei Berechnungstagen des Index werden daher von der errechneten Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zeitanteilig ein Prozentsatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR Zinssatzes, wie auf der Reuters-Seite "EURIBOR3M=" (11:00 Uhr Ortszeit Brüssel) 2 TARGET-2-Geschäftstage vor dem Berechnungstag veröffentlicht, abgezogen (die **"Excess Return-Anpassung"**). Ein **"TARGET-2-Geschäftstag"** ist hierbei ein Tag, an dem das Zahlungssystem TARGET-2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, sowie Ausführungsgebühren und Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten und Wertpapierpensionsgeschäftskosten (**"Indexgebühren"**) werden bei der Berechnung des Indexstandes durch einen Anpassungsfaktor (der **"Anpassungsfaktor"**) von 0,50 % per annum entsprechend berücksichtigt. Mit diesem Anpassungsfaktor wird die mit dem Teilnahmefaktor (0 % bis 150 %) multiplizierte Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum verrechnet. Die jeweilige Höhe der Indexgebühren, und damit der Anpassungsfaktor, können sich im Laufe der Zeit entsprechend der Marktbedingungen ändern und werden von dem Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Etwaige Anpassungen werden auf der folgenden Internetseite veröffentlicht: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgesite.

Sowohl die *Excess Return*-Anpassung als auch der Anpassungsfaktor für die Indexgebühren können zu einer entsprechenden Reduzierung des Indexstandes führen. Darüber hinaus können bereits auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios Kosten und Gebühren anfallen, welche sich negativ auf den Wert des jeweiligen Bestandteils des Fonds-Portfolios auswirken können.

Informationen zu möglicherweise auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios (hier: auf Ebene der Fonds) anfallenden Kosten und Gebühren sind bei den jeweils für die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stellen erhältlich.

Währung der Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die für den Index maßgeblichen Bestandteile des Fonds-Portfolios (vgl. Ziffer 3) werden in der Währung Euro (**"EUR"**) geführt (die **"Indexwährung"**). Ist ein Bestandteil des Fonds-Portfolios in einer anderen Währung als der Indexwährung angegeben, bestimmt die Referenzstelle die Umrechnung des Kurses bzw. Stands dieses Bestandteils des Fonds-Portfolios auf Basis der auf der Reuters-Seite WMRSPOT01 veröffentlichten offiziellen Wechselkursangaben oder einer anderen Quelle, die der Index Sponsor gemäß der Index-Methodik als geeignet erachtet. Die Umrechnung der Notierungswährung dieses Bestandteils des Fonds-Portfolios in die Indexwährung erfolgt hierbei jeweils über den US-Dollar-Wechselkurs als Basiswährung. Das heißt, zunächst erfolgt eine Umrechnung der Notierungswährung in US-Dollar und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von US-Dollar in die Indexwährung.

3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios entsprachen zum Index Start Datum den Bestandteilen des Fonds-Portfolios, wie in der obigen Tabelle aufgeführt. Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios (sowie dort möglicherweise anfallenden Gebühren) sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgesite, zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-

Portfolios unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Internetseite der Börse zu erhalten, an der die Bestandteile des Fonds-Portfolios gehandelt wird sowie auf der Internetseite des Fonds, der die Bestandteile des Fonds-Portfolios emittiert.

Die Bestandteile des Fonds-Portfolios können bei Eintritt einer Störung gemäß Ziffer 6 ausgetauscht werden und müssen nicht mit den hier aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Bestandteile des Fonds-Portfolios wie in den Ziffern 4, 5 und 6 beschrieben.

3 Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands

3.1 Berechnung

Der Index wird an jedem Geschäftstag, an dem die Referenzstelle bestimmt, dass sie in der Lage ist, den Indexstand zu berechnen (der "**Berechnungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. "**Geschäftstag**" ist hierbei jeder Wochentag außer dem 25. Dezember und dem 1. Januar eines jeden Jahres. Der Indexstand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios nach Maßgabe der durch die Schwankungskontrolle bestimmten Teilnahme von 0 % bis zu 150 %,
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios abzüglich der *Excess Return*-Anpassung, und
- (iii) der Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors für die Indexgebühren in Höhe von 0,50 % mit dem die Wertentwicklung multipliziert wird.

Bei der Berechnung der Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios, werden die von der jeweils in Bezug auf den Bestandteil des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet.

Sollte die Referenzstelle feststellen, dass der Index aufgrund von Unrichtigkeiten oder Fehlern in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Werte ungenau oder fehlerhaft ist, wird sie den Index Sponsor darüber informieren. Sollten sich die Daten nach der Berechnung und Veröffentlichung eines Indexstands ändern, entscheidet der Index Sponsor, ob er die Referenzstelle anweist, diese Änderung für aktuelle oder bereits veröffentlichte Indexstände zu berücksichtigen, um die Stabilität und Konsistenz des Index zu gewährleisten.

3.2 Veröffentlichung

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIN3FT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIN3FT oder ggf. einer Nachfolgeside veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index bzw. des Fonds-Portfolios durch Ereignisse auf der Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass Anpassungen auf den Index vorgenommen werden. Im Rahmen solcher Anpassungen kann der Index Sponsor, mit Ausnahme der unter der Ziffern 4.5 genannten Fälle, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.4) und zu diesem Zweck einen bestehenden Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen in Abstimmung mit Morningstar als geeignet erachteten neuen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nach (i) nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorgaben beenden.

4.1 Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Bestandteils des Fonds-Portfolios dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.3 Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, eines Urteils, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder eines wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriffs einer staatlichen Stelle beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das

Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle dem Index Sponsor oder der Hedging Partei (oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jedes Ministerium, jede Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

Die Hedging Partei ist die BNP Paribas S.A. oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jeweils eine "**Hedging Partei**"), welche eine Transaktion in Bezug auf den Index absichert.

4.4 Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, das die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, welche angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor im eigenen Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung des anwendbaren Rechts oder anwendbarer Bestimmungen oder entsprechender Änderungen dessen unrechtmäßig geworden ist, einen Bestandteil des Fonds-Portfolios (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung des anwendbaren Rechts und den anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst, der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar. Von einem Steuerereignis ausgenommen, sind jedoch Änderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

- 5.1** Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Fonds-Portfolios kein Vorgesehener Handelstag (wie nachstehend definiert) oder ein Tag ist, an dem der Index Sponsor feststellt, dass das Nettoanlagevermögen des Bestandteils des Fonds-Portfolios nicht festgestellt wird oder festgestellt werden kann (ein "**Unterbrechungstag**"), kann der Index Sponsor:
- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle verlangen, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen; oder der Index Sponsor kann darüber hinaus festlegen, dass solch ein Tag kein Index-Handelstag (wie nachstehend definiert) ist, ungeachtet der Tatsache, dass es ein Berechnungstag ist;
 - (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag; oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig (20) Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen.

Ein "**Index-Handelstag**" meint einen Tag, an dem die Hedging Partei bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds-Anteil jeder Tag, (i) an dem dieser Referenzfonds-Anteil üblicherweise bewertet wird, (ii) an dem die Bewertung in Bezug auf diesen Referenzfonds-Anteil mitgeteilt oder veröffentlicht wird und (iii) an dem ein Investor eine Kaufs- oder Verkaufsoffer für diesen Referenzfonds-Anteil erteilt oder erteilen haben könnte.

- 5.2** Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird, wenn bestimmt wird, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes der unter Ziffer 4 aufgeführten Ereignisse und Umstände solange diese nicht zu einem Unterbrechungstag führen oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Bestandteile des Fonds-Portfolios

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

Wenn ein Bestandteil des Fonds-Portfolios nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Bestandteils des Fonds-Portfolios gegen einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios in Abstimmung mit Morningstar, oder (iii) den Index ohne den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios und ohne einen Ersatz gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen; oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) ist es das Ziel der Referenzstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Bestandteil des Fonds-Portfolios, wobei die einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ausmachenden Aktien oder Anteile als **"Referenzfonds-Anteile"** bezeichnet werden.

6.3 Anpassungen

Sofern ein Referenzfonds das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt (**"Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis"**), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der jeweiligen Referenzfonds-Anteile hat. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, (i) die entsprechende Anpassung, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass Anpassungen nicht lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihezins oder der Liquidität in Bezug auf den entsprechenden Referenzfonds-Anteil vorgenommen werden) und (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen.

Ein Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis kann dabei unter anderem eintreten bei (a) einer Aufteilung, Konsolidierung oder Neuklassifizierung betreffender Referenzfonds-Anteile (solange dies nicht zu einer Verschmelzung führt) oder einer kostenfreien Begebung oder eine Dividendenzahlung solcher Referenzfonds-Anteile als Bonuszahlung, Beteiligungsaufstockung oder Ähnliches an bestehende Referenzfondsinhaber; (b) einer Begebung von Referenzfonds-Anteilen oder sonstiger Wertpapiere mit Anspruch auf Dividendenausschüttung und/oder Liquidierungserlöse des Referenzfonds, (c) Zahlung einer außerordentlichen Dividende, (d) Rückkauf von Referenzfonds-Anteilen durch den Referenzfonds,

(e) jedem anderen Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert des entsprechenden Referenzfonds-Anteils haben kann.

Für den Fall, dass der Index Sponsor unter Würdigung der Marktfaktoren nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd, mit dem veröffentlichten oder erklärten Wert einer oder mehrerer Referenzfonds-Anteile nicht einverstanden ist, kann er, um den Indexstand zu berechnen, den Wert des jeweiligen Referenzfonds-Anteils anpassen (einschließlich auf einen Wert von Null), wie er es unter den gegebenen Umständen für angebracht hält.

6.4 Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist. Bei der Prüfung der Frage, ob Umstände vorliegen, die ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis begründen, kann der Index Sponsor ab dem Zeitraum des Index Start Datums auch das Zusammenwirken mehrerer verschiedener Ereignisse bzw. sofern ein Ereignis mehr als einmal auftritt, den wiederholten Eintritt dieses Ereignisses berücksichtigen. Ist ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten, wird der Index Sponsor den Index gemäß Ziffer 6.1 anpassen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer 5.2 aussetzen oder den Index beenden.

Ein "**Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis**" liegt unter anderem vor, wenn (a) der Referenzfonds bzw. ein Referenzfonds-Dienstleister den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den Referenzfonds oder ein Referenzfonds-Dienstleister angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzfondsanteile haben, (c) eine Referenzfonds-Dienstleister bzw. bestimmte Schlüsselpersonen mit Beziehung zum Referenzfonds oder einem Referenzfonds-Dienstleister ihre jeweilige Funktion beenden, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung des Nettoinventarwerts pro Referenzfonds-Anteil vorgenommen wird oder dieser Wert in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des Referenzfonds unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den Referenzfonds steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzfonds nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating des Referenz-Dienstleisters unter ein bestimmtes Niveau fällt, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird. Für weitere Details zu den Außergewöhnlichen Referenzfonds-Ereignissen wird auf Klauseln 5.1 bis 5.40 des Anhangs 1 der Indexregeln verwiesen.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor legt die Index Regeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas besteht keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu

reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

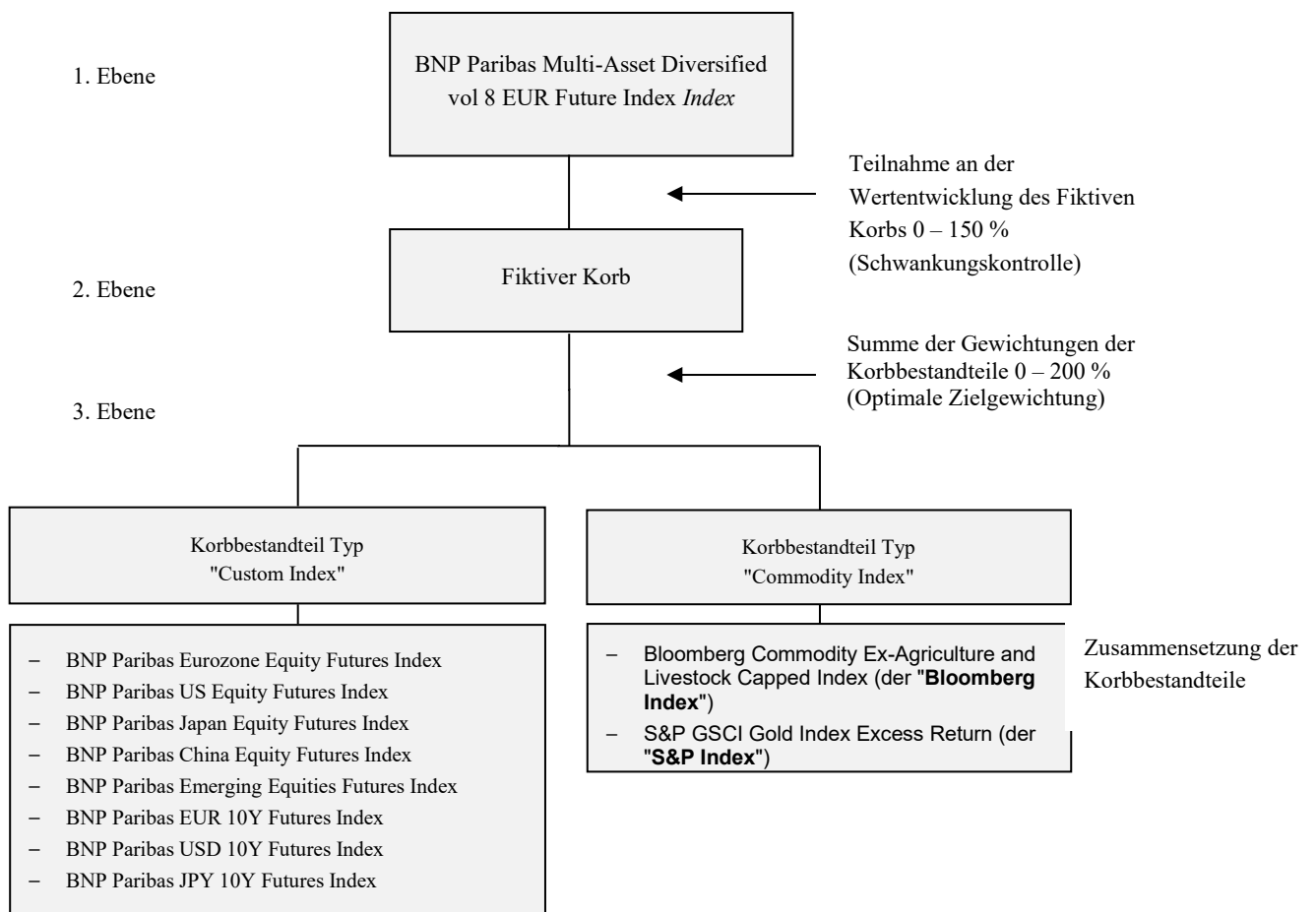
Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

F. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index

Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8F Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8F veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index-Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 150% betragen (sog. Schwankungskontrolle).

- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 2 Typen von Korbbestandteilen (*Custom Index*, *Commodity Index*), denen insgesamt 10 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 200% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index-Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index-Standes

Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des fiktiven Korbs (der "**Fiktive Korb**" oder das "**Portfolio**") teilzunehmen. Der Fiktive Korb besteht aus den einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") in unterschiedlicher Gewichtung. Die jeweiligen Korbbestandteile sind von BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellte und berechnete Indices, die sich auf verschiedene Assetklassen und verschiedene geographische Regionen beziehen. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb wird an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell bestimmt, das auf dem Verfahren der Portfolio-Strukturierung (Asset Allocation) gemäß der "Modernen Portfolio Theorie" beruht. Das Berechnungsmodell versucht, optimale Gewichte der Korbbestandteile unter Berücksichtigung gewisser Randbedingungen so zu bestimmen, dass die zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebenem Risiko des Fiktiven Korbs möglichst groß wird. Als Maß für das Risiko wird der Schwankungswert der historischen Wertentwicklung des Fiktiven Korbs verwendet. In die Berechnung der optimalen Gewichte gehen Größen wie Trends in der Wertentwicklung, kurzfristige und langfristige Varianzwerte sowie Kovarianzwerte für alle Korbbestandteile ein. Diese Größen werden aus den historischen Preisen der Korbbestandteile berechnet und lassen deshalb keinerlei Schlüsse auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs - und damit auch des Index - zu. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten einen angestrebten Schwankungswert in Höhe von oder ungefähr in Höhe von 8% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu erreichen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index-Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index-Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5).

Der Index-Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich aus dem Index-Stand am vorherigen Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Nettowert des Portfolios am Berechnungstag und (b) dem Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag (jeweils ein "**Täglicher Nettowert des Portfolios**").

Der Tägliche Nettowert des Portfolios am Berechnungstag errechnet sich aus dem Täglichen Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag abzüglich von Kosten und Gebühren zwischen vorherigem Berechnungstag und Berechnungstag (zu diesen

Kosten und Gebühren siehe unter Ziffer 2.2.5) zuzüglich der Wertentwicklung der Korbbestandteile in ihrer jeweiligen Gewichtung. Die Bestimmung der jeweiligen Gewichtung erfolgt auf Basis der Optimalen Zielgewichtung des Fiktiven Korbs (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2), sowie unter Berücksichtigung der Schwankungskontrolle und gewisser Randbedingungen, u.a. der maximalen Veränderung der Gewichtung jedes Korbbestandteils zwischen vorherigem und aktuellem Berechnungstag. Der Tägliche Nettowert des Portfolios wurde am Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums (siehe dazu unten Ziffer 2.1.4) auf 100 festgelegt.

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index-Standes wird täglich die Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit des Index, am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbs.

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5 beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 8% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene grundsätzlich nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 150% und dem Zielschwankungswert von 8% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 8% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von bis zu 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Tägliche Nettowert des Portfolios die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach einer derartigen Anpassung die für die einzelnen Korbbestandteile festgelegten Grenzwerte für Maximalgewichtung, Minimalgewichtung und Maximale Veränderung eingehalten werden (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.4).

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 21-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Wochentage vor dem betreffenden Berechnungstag und einschließlich des Berechnungstages verwendet. Hierbei wird ausgehend von jedem dieser zwanzig Wochentage die 21-Tage Schwankung unter Verwendung der für den betreffenden Berechnungstag gültigen Optimalen Zielgewichtung sowie der historischen Preise der Korbbestandteile für die 21 zurückliegenden Wochentage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu.

Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 8% bleibt.

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30.12.1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index-Standes ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile aus dem Zeitraum vor dem Index Start Datum (dem "**Portfoliobeobachtungszeitraum**") berücksichtigt werden. Beginn des Portfoliobeobachtungszeitraums (das "**Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums**") war der 02.12.1993. Der erste Tag, für welchen der Index Stand auf Basis von offiziellen Schlusskursen für alle Korbbestandteile berechnet wurde, ist der 19. Mai 2016.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index-Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD8F Index und der Reuters Seite .BNPIMD8F oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.1.7. Korrekturen des Index-Standes

Sollte der Index-Berechnungsstelle ein Fehler im Index-Stand bekannt werden, wird sie alle wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen solchen Fehler zu berichtigen, und den Index-Stand wie folgt erneut veröffentlichen:

- a. Falls der Fehler auf der Verwendung fehlerhafter Marktdaten beruht und solche Marktdaten innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen (wie unten in

Ziffer 6.1 definiert), an denen der Index-Stand berechnet wird, berichtigt wird, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand unter Verwendung der berichtigten Marktdaten erneut berechnen und den Index-Stand erneut veröffentlichen.

- b. Falls der Fehler in der Berechnung oder Anpassung des Index liegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Fehler berichtigen und den Index-Stand erneut berechnen und veröffentlichen.

Jede Änderung des Index-Standes wird durch die Index-Berechnungsstelle anschließend innerhalb von zwei vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Indexstand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3 im Einzelnen näher beschrieben) mit bestimmten Gewichtungen im Fiktiven Korb zusammengefasst. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden an jedem Berechnungstag mittels eines Berechnungsmodells neu bestimmt mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung des Fiktiven Korbs mit gegebenen Gewichtungen wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit diesen gegebenen Gewichtungen enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die Optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell.

Unter den möglichen Gewichtungen der Korbbestandteile wählt die Index-Berechnungsstelle diejenigen Gewichtungen aus, bei denen der Fiktive Korb eine historische Schwankung von maximal 8% aufweist. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des Fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Wochentage einbezogen. Die endgültige Wahl der Gewichtung erfolgt in einem weiteren Schritt, in welchem die Index-Berechnungsstelle versucht, unter den verbliebenen Gewichtungen diejenige zu finden, die die höchste Zielrendite des Korbes aufweist (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die Zielrendite wird aufgrund der historischen Schwankungen, der kurzfristigen historischen Varianzwerte und der historischen Kovarianzwerte der jeweiligen Korbbestandteile bestimmt. Da die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird, lässt sie keinen Schluss auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs zu. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Gewichtungen war.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index-Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten

Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es 2 Typen von Korbbestandteilen:

- (viii) Typ "*Custom Index*": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ix) Typ "*Commodity Index*": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3 näher beschrieben.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen, die auf Ebene des Fiktiven Korbs und zusätzlich auch nochmals nach einer gegebenenfalls erfolgten Anpassung durch die Schwankungskontrolle (siehe dazu Ziffer 2.1.2) zur Anwendung gebracht werden. Für die 10 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Erhöhung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Berechnungstagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	50%	-50%	5%
2	50%	-50%	5%
3	50%	-50%	5%
4	10%	-10%	5%
5	5%	-5%	5%
6	100%	-100%	25%
7	100%	-100%	25%
8	25%	-25%	10%

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
9	25%	-25%	5%
10	25%	-25%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 200% liegen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung besteht der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
5	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
6	BNP Paribas EUR 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFE10 Index	EUR	BNP Paribas
7	BNP Paribas USD 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFU10 Index	USD	BNP Paribas
8	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
9	Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
10	S&P GSCI Gold Index Excess Return	Commodity Index	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index-Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index-Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe – neben anderen Faktoren – abhängig vom Korbbestandteil ist. Die Index Gebühren bilden je nach Art des Korbbestandteils beispielsweise Steuerkosten sowie – in Bezug auf Korbbestandteile, die sich auf Termingeschäfte beziehen – Rollkosten ab. Abbildungsgebühren fallen zeitanteilig an, während Ausführungsgebühren u.a. bei einer Änderung der Gewichtung eines Korbbestandteils durch eine Veränderung der Optimalen Zielgewichtung oder durch die Schwankungskontrolle, anfallen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung belaufen sich die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,18%	0,015%
5	0,30%	0,04%
6	0,05%	0,01%
7	0,05%	0,01%
8	0,05%	0,01%
9	0,30%	0,10%
10	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

Zu den Index-Gebühren zählt ebenfalls der Anpassungsfaktor in Höhe von 0,50 % p.a. Der Index-Stand wird täglich pro rata durch den Anpassungsfaktor reduziert.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den für den jeweiligen Korbbestandteil in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4 genannten Währungen geführt. Für die Berechnung des Index-Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3).

Für die in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile wurde ein Währungsabsicherungsmechanismus entwickelt, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Das Ziel des Währungsabsicherungsmechanismus ist die täglichen Wechselkursschwankungen auszugleichen.

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index-Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "*Custom Index*" sowie der Typ "*Commodity Index*" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft, bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurser Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die

Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.5. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.6. BNP Paribas EUR 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 6)

Der BNP Paribas EUR 10Y Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bund-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bund-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 8,5 bis 10,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierte Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 4. Juni 2000 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFE10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFE10*.

2.3.7. BNP Paribas USD 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas USD 10Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten von Amerika emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 6,5 bis 10 Jahren. Der Index wurde am 3. Januar 2007 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFU10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFU10*.

2.3.8. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 8)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.9. Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe, welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird monatlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. die Liquidität und das Produktionsvolumen der einzelnen Rohstoffe unter Beachtung der vorgegebenen maximalen Allokationen. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde am 2. Januar 1991 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.10. S&P GSCI Gold Index Excess Return (Korbbestandteil Nr. 10)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Der Index wird seit dem Jahr 2007 und S&P besitzt die entsprechenden Rechte an diesem. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 10 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes

Der Index-Stand wird an jedem Wochentag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index-Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Gewichtungen der Korbbestandteile bestimmt durch die Optimale Zielgewichtung,
- (ii) der Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit indirekt auch des Index, an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs, gegeben durch die Schwankungskontrolle,
- (iii) den Werten der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes, ggf. umgerechnet in die Indexwährung,
- (iv) den Gebühren und Kosten des Index.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 6 werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Index-Berechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung vor. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder, falls diese Quelle nicht verfügbar ist, einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), der auf den Berechnungstag folgt, den Index-Stand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Level wird unter dem Bloomberg Code BNPI MD8F Index und unter dem Reuters Code .BNPI MD8F veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen.

4. Anpassungen des Index aufgrund geänderter Index-Regeln

BNP Paribas behält sich das Recht vor, die dem Index zugrundeliegenden und im *Index Rule Book* beschriebenen Indexregeln zu gegebener Zeit zu ändern oder anzupassen und übernimmt keine Haftung für entsprechende Änderungen oder Anpassungen. Durch solche Änderungen oder Anpassungen der Index-Regeln kann es in der Folge zu Anpassungen des Index kommen.

5. Anpassungen des Index aufgrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung oder höhere Gewalt

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich notwendige Anpassungen vornimmt:

5.1. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Zusammenhang mit der Beachtung der Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung hat sich der Index Sponsor verpflichtet, Regelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche ("*sectoral policies*") einzuhalten. Diese Regelungen beziehen sich auf den Bereich landwirtschaftlicher Rohstoffe ("*agricultural commodities*") sowie Unternehmen, die gegen entsprechende zwingende Anforderungen an die soziale Unternehmensverantwortung (z.B. bestimmte Regelungen für den Militärsektor oder durch die UN aufgestellte Grundsätze (*Global Compact*)) verstoßen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese aufgestellten Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung kann ein betroffener Korbbestandteil nicht mehr für den Index ausgewählt werden. Mit einer Neugewichtung des Index werden betroffene Korbbestandteile entsprechend aus dem Index entfernt.

5.2. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als 30 (dreißig) Kalendertage beträgt, wird der Index Sponsor den Index beenden und eine entsprechende Beendigung anzeigen. Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen,

wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

6. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index-Standes

6.1. Wenn ein Vorgesehener Index-Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile ein Unterbrechungstag ist, wird die Index-Berechnungsstelle wie folgt verfahren:

6.1.1. Wenn der betroffene Korbbestandteil kein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist und

- a. weniger als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnen und veröffentlichen und, wo erforderlich, den Index entsprechend neugewichten, indem der zuletzt verfügbare Preis, Stand oder Rate verwendet wird;
- b. mindestens oder mehr als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf Korbbestandteile gemäß Punkt a ist.

Falls eine Verschiebung bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag, der ein Unterbrechungstag ist, erfolgt, wird die Index-Berechnungsstelle entscheiden, ob die dazu führenden Umstände ein Index- Anpassungsereignis darstellen, und

- a. falls ein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Index entsprechend anpassen und die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes und die Neugewichtung des Index vornehmen; oder
- b. falls kein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes wieder aufnehmen und die Neugewichtung des Index mit dem zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil vornehmen oder, sollte dies zu einem Index-Stand führen, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

6.1.2. Wenn der betroffene Korbbestandteil ein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag ist. Sollte jeder folgende Vorgesehenen Index-Geschäftstag bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag ein Unterbrechungstag sein, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung, Veröffentlichung und Neugewichtung des Index-Standes vornehmen und hierfür den zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil verwenden. Falls dies zu einem Index-Stand führt, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird die Index-Berechnungsstelle in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

Ein "**Vorgesehener Index-Geschäftstag**" ist jeder Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für die jeweiligen Korbbestandteile ist und an dem die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnet.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist (i) im Hinblick auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) jeder Tag, an dem der Stand des Rohstoff-Indexes (*Commodity Index*) veröffentlicht wird und an dem die Börse für den Handel zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und (ii) im Hinblick auf einen Custom Index, jeder Tag, an dem der Index Sponsor den Index-Stand veröffentlicht.

Ein "**Unterbrechungstag**" betrifft solche Vorgesehenen Index-Geschäftstage, an denen der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird oder an denen die Preisquelle vorläufig oder dauerhaft eingestellt bzw. nicht verfügbar ist ("**Preisquellen-Unterbrechung**").

Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Banken am Sitz der Index-Berechnungsstelle für Geschäfte geöffnet sind.

- 6.2. Zusätzlich zu den unter 6.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes für einen Zeitraum von maximal 5 (fünf) Vorgesehenen Handelstagen verschieben.

7. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

7.1. Index-Anpassungsereignisse

Folgende Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile stellen jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**" dar:

- 7.1.1. Die Zurücknahme, Beendigung oder der anderweitige Entzug von dem Index Sponsor erteilten Lizenzen oder Erlaubnissen für die Verwendung des Korbbestandteils als Teil des Index;
- 7.1.2. in Bezug auf einen Korbbestandteil, der ursprünglich in einer bestimmten Währung notiert und/oder gehandelt wurde, die anschließende Notierung oder der Handel ausschließlich in einer anderen Währung (*Index Component Currency Event*);
- 7.1.3. in Bezug auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil,
- a. die dauerhafte Einstellung des Börsenhandels mit Futures oder Optionen, die auf solche Rohstoff-Indizes (*commodity indices*) Bezug nehmen, der Wegfall von Rohstoff-Indizes oder des Handels damit oder der Wegfall bzw. die dauerhafte Einstellung oder Nicht-Verfügbarkeit des Schlussstandes oder des täglichen offiziellen Abrechnungspreises (*Dissappearance of Commodity Reference Price*);
 - b. sollte die Börse Bereichsgrenzen festgelegt haben, innerhalb derer der Stand des Rohstoff-Indexes schwanken kann, das Erreichen dieser Bereichsgrenzen durch den Stand des Rohstoff-Indexes (*Limit Price Event*); oder
 - c. eine Preisquellen-Unterbrechung (*Price Source Disruption*) (wie in Ziffer 6.1 oben definiert) für länger als einen Kalendermonat; und
- 7.1.4. in Bezug auf einen Custom Index als Korbbestandteil,
- a. die dauerhafte Beendigung des Korbbestandteils durch den Sponsor (*Index Cancellation*); oder
 - b. eine wesentliche Änderungen durch den Sponsor des Korbbestandteils in Bezug auf die Berechnungsformel oder -methode des Korbbestandteils oder auf andere Art und Weise, die den Korbbestandteil, wie durch die Index-Berechnungsstelle festgelegt, wesentlich verändert (*Index Modification*); ausgenommen hiervon sind Änderungen in der

Berechnungsformel oder -methode, die dazu dienen, den Korbbestandteil in Fällen von Ereignissen oder Umständen, die sich auf Bestandteile des Korbbestandteils, Änderungen in Bezug auf die einzelnen Aktien und die Kapitalausstattung und andere Routinevorgänge beziehen, aufrechtzuerhalten.

7.2. Folgen eines Index-Anpassungsereignisses

Im Fall eines Index-Anpassungsereignisses wird der Index innerhalb von fünf Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, wie im Folgenden ausgeführt, angepasst:

- a. Im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil entfernt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil vom Index und berechnet und veröffentlicht den Indexstand ohne Berücksichtigung eines solchen Korbbestandteils, es sei denn, die Index-Berechnungsstelle stellt fest, dass die Entfernung des betroffenen Korbbestandteils die Strategie und die Ziele des Index verfehlt;
- b. Im Falle eines Custom Index als Korbbestandteil und im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil, sofern die Index-Berechnungsstelle feststellt, dass eine Entfernung des betreffenden Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Strategie und die Ziele des Index verfehlt, ersetzt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil durch einen anderen Vermögenswert entsprechend der folgenden Vorgaben:
 - i. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index nicht durch den Korbbestandteil Sponsor (*Component Index Sponsor*), sondern durch einen nachfolgenden Korbbestandteil Sponsor (*Successor Component Index Sponsor*) berechnet und bekannt gegeben wird, durch den gleichen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index, wobei der nachfolgende Korbbestandteil Sponsor als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
 - ii. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index durch einen nachfolgenden Index (*Successor Index*) ersetzt wird, durch eben diesen nachfolgenden Index; und
 - iii. falls kein nachfolgender Korbbestandteil Sponsor oder nachfolgender Index festgelegt werden kann, wird die Index-Berechnungsstelle sämtliche wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen Ersatz-Index mit einer im Wesentlichen ähnlichen Zusammensetzung, Berechnungsformel oder -methode auszuwählen (*Substitute Index*), wobei der Sponsor des Ersatz-Indexes als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
- c. Sollte die Index-Berechnungsstelle feststellen, dass eine Anpassung des Index nach oben genannten Vorgaben bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag nach einem tatsächlichen Index-Anpassungsereignis nicht möglich ist, informiert diese den Index Sponsor und dieser beendet den Index. Die Index-Berechnungsstelle wird eine solche Beendigung anschließend innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Index-Stand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlichen.

8. Index Haftungsausschluss

Die Methodik des Index und die für den Index maßgeblichen Regeln (die "**Index Methodik**" und der "**Index**") sind geschützt. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle für den Index

(sofern nicht mit dem Index Sponsor identisch) noch, sofern vorhanden, der Investment Advisor für den Index (der "**Index Investment Advisor**") geben eine Gewährleistung hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index ab.

Die Index Methodik beruht auf bestimmten, vom Index Sponsor, der Index-Berechnungsstelle und, wo zutreffend, dem Index Investment Advisor angewendeten, Annahmen, Berechnungsmodellen und Berechnungsmethoden, die inhärenten Einschränkungen unterliegen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben keine Genehmigung, die Index Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren, und die BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Verluste, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index Methodik oder sonst im Zusammenhang damit eintreten können.

Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index Methodik von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den auf den Index anwendbaren Regeln zu ändern oder anzupassen, und schließt jegliche Haftung für derartige Änderungen und Anpassungen aus. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle ist verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor, die Index-Berechnungsstelle und, wo anwendbar, der Index Investment Advisor schließen außerdem jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung oder Benutzung des Standes des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus.

Die Index Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen. Die Höhe dieser Kosten (sofern anwendbar) kann sich, abhängig von den Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern, wie vom Index Sponsor in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegt.

BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen können auf den Index bezogene Derivatetransaktionen oder Finanzinstrumente (zusammen, die "**Produkte**") abschließen bzw. begeben.

Die Produkte werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen können (jeweils ein "**Referenzindex**" und jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren übernehmen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Gewähr für die durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder für die Stände, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch für sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrücklich noch implizit Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Produkten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex,

seine Erstellung oder seinen Stand oder seine Komponenten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber niemandem für eine Handlung oder Unterlassung eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des betreffenden Referenzindex haftbar und sind nicht mit einem Referenzindex oder dem betreffenden Referenzindexsponsor verbunden und haben keine Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung irgendeines Referenzindex.

Obwohl die Index-Berechnungsstelle Informationen in Bezug auf jeden Referenzindex von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die BNP Paribas noch irgendeines ihrer verbundenen Unternehmen noch die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

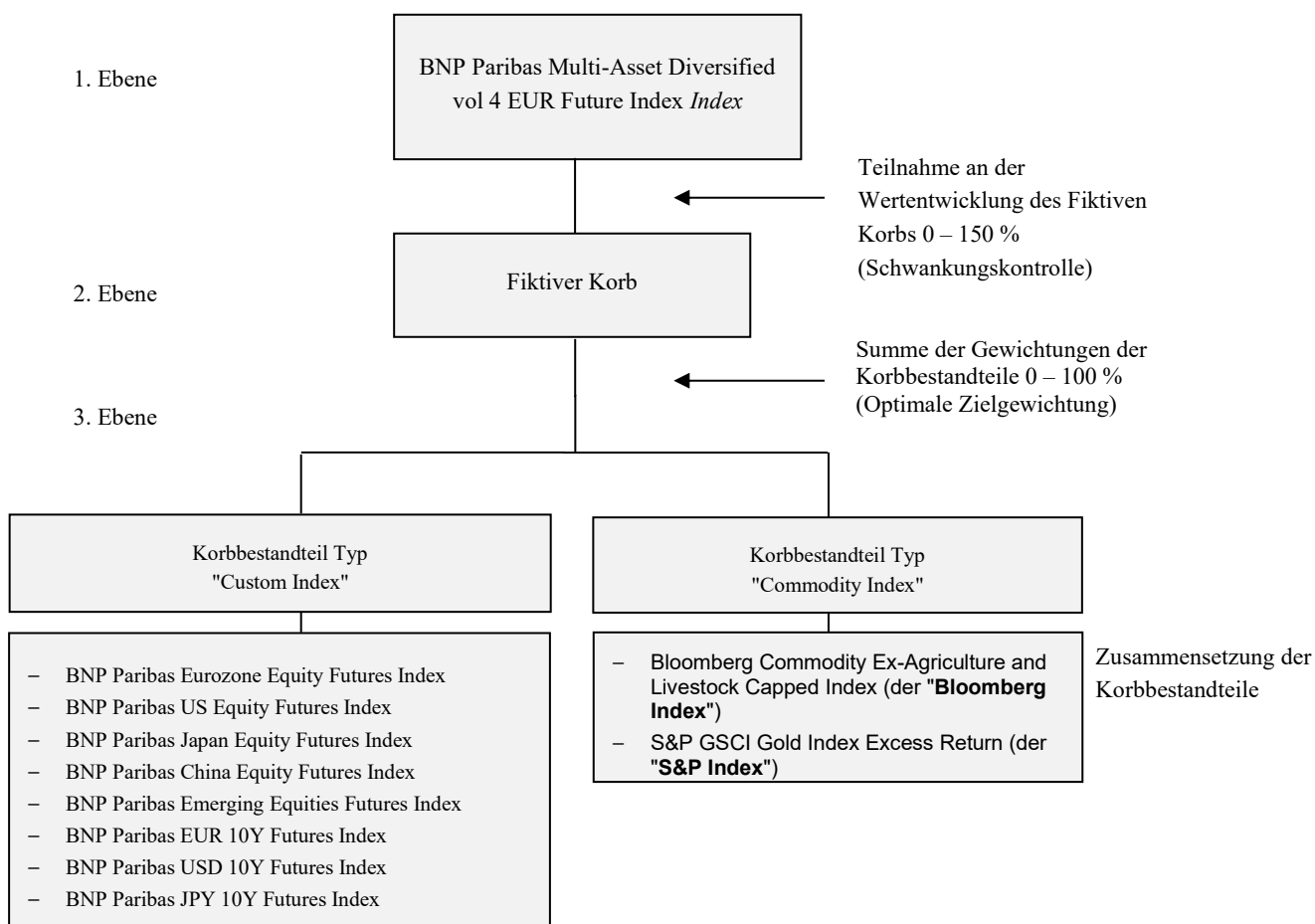
BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Produkts beeinflussen könnten.

G. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index

Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich.

Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4F Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4F veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index-Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf

einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 150% betragen (sog. Schwankungskontrolle).

- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 2 Typen von Korbbestandteilen (*Custom Index*, *Commodity Index*), denen insgesamt 10 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 100% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index-Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index-Standes

Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des fiktiven Korbs (der "**Fiktive Korb**" oder das "**Portfolio**") teilzunehmen. Der Fiktive Korb besteht aus den einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") in unterschiedlicher Gewichtung. Die jeweiligen Korbbestandteile sind von BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellte und berechnete Indices, die sich auf verschiedene Assetklassen und verschiedene geographische Regionen beziehen. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb wird an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell bestimmt, das auf dem Verfahren der Portfolio-Strukturierung (Asset Allocation) gemäß der "Modernen Portfolio Theorie" beruht. Das Berechnungsmodell versucht, optimale Gewichte der Korbbestandteile unter Berücksichtigung gewisser Randbedingungen so zu bestimmen, dass die zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebenem Risiko des Fiktiven Korbs möglichst groß wird. Als Maß für das Risiko wird der Schwankungswert der historischen Wertentwicklung des Fiktiven Korbs verwendet. In die Berechnung der optimalen Gewichte gehen Größen wie Trends in der Wertentwicklung, kurzfristige und langfristige Varianzwerte sowie Kovarianzwerte für alle Korbbestandteile ein. Diese Größen werden aus den historischen Preisen der Korbbestandteile berechnet und lassen deshalb keinerlei Schlüsse auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs - und damit auch des Index - zu. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten einen angestrebten Schwankungswert in Höhe von oder ungefähr in Höhe von 4% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu erreichen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index-Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index-Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5).

Der Index-Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich aus dem Index-Stand am vorherigen Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Nettowert des Portfolios am Berechnungstag und (b) dem Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag (jeweils ein "**Täglicher Nettowert des Portfolios**").

Der Tägliche Nettowert des Portfolios am Berechnungstag errechnet sich aus dem Täglichen Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag abzüglich von Kosten und Gebühren zwischen vorherigem Berechnungstag und Berechnungstag (zu diesen Kosten und Gebühren siehe unter Ziffer 2.2.5) zuzüglich der Wertentwicklung der Korbbestandteile in ihrer jeweiligen Gewichtung. Die Bestimmung der jeweiligen Gewichtung erfolgt auf Basis der Optimalen Zielgewichtung des Fiktiven Korbs (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2), sowie unter Berücksichtigung der Schwankungskontrolle und gewisser Randbedingungen, u.a. der maximalen Veränderung der Gewichtung jedes Korbbestandteils zwischen vorherigem und aktuellem Berechnungstag. Der Tägliche Nettowert des Portfolios wurde am Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums (siehe dazu unten Ziffer 2.1.4) auf 100 festgelegt.

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index-Standes wird täglich die Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit des Index, am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbs.

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5 beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 4% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene grundsätzlich nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 150% und dem Zielschwankungswert von 4% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 4% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von bis zu 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Tägliche Nettowert des Portfolios die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach einer derartigen Anpassung die für die einzelnen Korbbestandteile festgelegten Grenzwerte für Maximalgewichtung, Minimalgewichtung und Maximale Veränderung eingehalten werden (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.4).

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 21-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Wochentage vor dem betreffenden Berechnungstag und einschließlich des Berechnungstages verwendet. Hierbei wird ausgehend von jedem dieser zwanzig Wochentage die 21-Tage Schwankung unter Verwendung der für den betreffenden Berechnungstag gültigen Optimalen Zielgewichtung sowie der historischen Preise der Korbbestandteile für die 21

zurückliegenden Wochentage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 4% bleibt.

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30.12.1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index-Standes ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile aus dem Zeitraum vor dem Index Start Datum (dem "**Portfoliobeobachtungszeitraum**") berücksichtigt werden. Beginn des Portfoliobeobachtungszeitraums (das "**Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums**") war der 02.12.1993. Der erste Tag, für welchen der Index Stand auf Basis von offiziellen Schlusskursen für alle Korbbestandteile berechnet wurde, ist der 20. Juni 2016.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index-Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD4F Index und der Reuters Seite .BNPIMD4F oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.1.7. Korrekturen des Index-Standes

Sollte der Index-Berechnungsstelle ein Fehler im Index-Stand bekannt werden, wird sie alle wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen solchen Fehler zu berichtigen, und den Index-Stand wie folgt erneut veröffentlichen:

- c. Falls der Fehler auf der Verwendung fehlerhafter Marktdaten beruht und solche Marktdaten innerhalb von zwei vorgesehenen Index-Geschäftstagen (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), an denen der Index-Stand berechnet wird, berichtigt wird, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand unter Verwendung der berichtigten Marktdaten erneut berechnen und den Index-Stand erneut veröffentlichen.
- d. Falls der Fehler in der Berechnung oder Anpassung des Index liegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Fehler berichtigen und den Index-Stand erneut berechnen und veröffentlichen.

Jede Änderung des Index-Standes wird durch die Index-Berechnungsstelle anschließend innerhalb von zwei vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Indexstand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3 im Einzelnen näher beschrieben) mit bestimmten Gewichtungen im Fiktiven Korb zusammengefasst. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden an jedem Berechnungstag mittels eines Berechnungsmodells neu bestimmt mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung des Fiktiven Korbs mit gegebenen Gewichtungen wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit diesen gegebenen Gewichtungen enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die Optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell.

Unter den möglichen Gewichtungen der Korbbestandteile wählt die Index-Berechnungsstelle diejenigen Gewichtungen aus, bei denen der Fiktive Korb eine historische Schwankung von maximal 4% aufweist. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des Fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Wochentage einbezogen. Die endgültige Wahl der Gewichtung erfolgt in einem weiteren Schritt, in welchem die Index-Berechnungsstelle versucht, unter den verbliebenen Gewichtungen diejenige zu finden, die die höchste Zielrendite des Korbes aufweist (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die Zielrendite wird aufgrund der historischen Schwankungen, der kurzfristigen historischen Varianzwerte und der historischen Kovarianzwerte der jeweiligen Korbbestandteile bestimmt. Da die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird, lässt sie keinen Schluss auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs zu. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Gewichtungen war.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen

dazu Ziffer 2.2.4). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index-Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es 2 Typen von Korbbestandteilen:

- (x) Typ "*Custom Index*": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.

Typ "*Commodity Index*": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3 näher beschrieben.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen, die auf Ebene des Fiktiven Korbs und zusätzlich auch nochmals nach einer gegebenenfalls erfolgten Anpassung durch die Schwankungskontrolle (siehe dazu Ziffer 2.1.2) zur Anwendung gebracht werden. Für die 10 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Erhöhung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Berechnungstagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	25%	-25%	2,5%
2	25%	-25%	2,5%
3	25%	-25%	2,5%
4	5%	-5%	2,5%
5	2,5%	-2,5%	2,5%

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
6	50%	-50%	12,5%
7	50%	-50%	12,5%
8	12,5%	-12,5%	5%
9	12,5%	-12,5%	2,5%
10	12,5%	-12,5%	2,5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 100% liegen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung besteht der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
5	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
6	BNP Paribas EUR 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFE10 Index	EUR	BNP Paribas

7	BNP Paribas USD 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFU10 Index	USD	BNP Paribas
8	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
9	Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
10	S&P GSCI Gold Index Excess Return	Commodity Index	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index-Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index-Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe – neben anderen Faktoren – abhängig vom Korbbestandteil ist. Die Index Gebühren bilden je nach Art des Korbbestandteils beispielsweise Steuerkosten sowie – in Bezug auf Korbbestandteile, die sich auf Termingeschäfte beziehen – Rollkosten ab. Abbildungsgebühren fallen zeitanteilig an, während Ausführungsgebühren u.a. bei einer Änderung der Gewichtung eines Korbbestandteils durch eine Veränderung der Optimalen Zielgewichtung oder durch die Schwankungskontrolle, anfallen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung belaufen sich die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,18%	0,015%
5	0,30%	0,04%
6	0,05%	0,01%
7	0,05%	0,01%
8	0,05%	0,01%
9	0,30%	0,10%

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
10	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

Zu den Index-Gebühren zählt ebenfalls der Anpassungsfaktor in Höhe von 0,30 % p.a. Der Index-Stand wird täglich pro rata durch den Anpassungsfaktor reduziert.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den für den jeweiligen Korbbestandteil in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4 genannten Währungen geführt. Für die Berechnung des Index-Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3).

Für die in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile wurde ein Währungsabsicherungsmechanismus entwickelt, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Das Ziel des Währungsabsicherungsmechanismus ist die täglichen Wechselkursschwankungen auszugleichen.

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index-Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "*Custom Index*" sowie der Typ "*Commodity Index*" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft, bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der

Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurser Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.5. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.6. BNP Paribas EUR 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 6)

Der BNP Paribas EUR 10Y Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bund-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bund-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 8,5 bis 10,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der

Bundesrepublik Deutschland emittierte Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 4. Juni 2000 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFE10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFE10*.

2.3.7. BNP Paribas USD 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas USD 10Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten von Amerika emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 6,5 bis 10 Jahren. Der Index wurde am 3. Januar 2007 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFU10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFU10*.

2.3.8. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 8)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.9. Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe, welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird monatlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. die Liquidität und das Produktionsvolumen der einzelnen Rohstoffe unter Beachtung der vorgegebenen maximalen Allokationen. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde am 2. Januar 1991 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.10. S&P GSCI Gold Index Excess Return (Korbbestandteil Nr. 10)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Der Index wird seit dem Jahr 2007 und S&P besitzt die entsprechenden Rechte an diesem. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 10 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. **Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes**

Der Index-Stand wird an jedem Wochentag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index-Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Gewichtungen der Korbbestandteile bestimmt durch die Optimale Zielgewichtung,
- (ii) der Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit indirekt auch des Index, an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs, gegeben durch die Schwankungskontrolle,
- (iii) den Werten der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes, ggf. umgerechnet in die Indexwährung,
- (iv) den Gebühren und Kosten des Index.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 6 werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Index-Berechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung vor. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder, falls diese Quelle nicht verfügbar ist, einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), der auf den Berechnungstag folgt, den Index-Stand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Level wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4F Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4F veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen.

4. **Anpassungen des Index aufgrund geänderter Index-Regeln**

BNP Paribas behält sich das Recht vor, die dem Index zugrundeliegenden und im *Index Rule Book* beschriebenen Indexregeln zu gegebener Zeit zu ändern oder anzupassen und übernimmt keine Haftung für entsprechende Änderungen oder Anpassungen. Durch solche Änderungen oder Anpassungen der Index-Regeln kann es in der Folge zu Anpassungen des Index kommen.

5. **Anpassungen des Index aufgrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung oder höhere Gewalt**

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich notwendige Anpassungen vornimmt:

5.1. **Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung**

Im Zusammenhang mit der Beachtung der Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung hat sich der Index Sponsor verpflichtet, Regelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche ("*sectoral policies*") einzuhalten. Diese Regelungen beziehen sich auf den Bereich landwirtschaftlicher Rohstoffe ("*agricultural commodities*") sowie Unternehmen, die gegen entsprechende zwingende

Anforderungen an die soziale Unternehmensverantwortung (z.B. bestimmte Regelungen für den Militärssektor oder durch die UN aufgestellte Grundsätze (*Global Compact*)) verstoßen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese aufgestellten Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung kann ein betroffener Korbbestandteil nicht mehr für den Index ausgewählt werden. Mit einer Neugewichtung des Index werden betroffene Korbbestandteile entsprechend aus dem Index entfernt.

5.2. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als 30 (dreißig) Kalendertage beträgt, wird der Index Sponsor den Index beenden und eine entsprechende Beendigung anzeigen. Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

6. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index-Standes

6.1. Wenn ein Vorgesehener Index-Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile ein Unterbrechungstag ist, wird die Index-Berechnungsstelle wie folgt verfahren:

6.1.1. Wenn der betroffene Korbbestandteil kein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist und

- a. weniger als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnen und veröffentlichen und, wo erforderlich, den Index entsprechend neugewichten, indem der zuletzt verfügbare Preis, Stand oder Rate verwendet wird;
- b. mindestens oder mehr als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf Korbbestandteile gemäß Punkt a ist.

Falls eine Verschiebung bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag, der ein Unterbrechungstag ist, erfolgt, wird die Index-Berechnungsstelle entscheiden, ob die dazu führenden Umstände ein Index-Anpassungsereignis darstellen, und

- a. falls ein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Index entsprechend anpassen und die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes und die Neugewichtung des Index vornehmen; oder
- b. falls kein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes wieder aufnehmen und die Neugewichtung des Index mit dem zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil vornehmen oder, sollte dies zu einem Index-Stand führen, der

wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

- 6.1.2.** Wenn der betroffene Korbbestandteil ein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag ist. Sollte jeder folgende Vorgesehenen Index-Geschäftstag bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag ein Unterbrechungstag sein, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung, Veröffentlichung und Neugewichtung des Index-Standes vornehmen und hierfür den zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil verwenden. Falls dies zu einem Index-Stand führt, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird die Index-Berechnungsstelle in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

Ein "**Vorgesehener Index-Geschäftstag**" ist jeder Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für die jeweiligen Korbbestandteile ist und an dem die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnet.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist (i) im Hinblick auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) jeder Tag, an dem der Stand des Rohstoff-Indexes (*Commodity Index*) veröffentlicht wird und an dem die Börse für den Handel zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und (ii) im Hinblick auf einen Custom Index, jeder Tag, an dem der Index Sponsor den Index-Stand veröffentlicht.

Ein "**Unterbrechungstag**" betrifft solche Vorgesehenen Index-Geschäftstage, an denen der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird oder an denen die Preisquelle vorläufig oder dauerhaft eingestellt bzw. nicht verfügbar ist ("**Preisquellen-Unterbrechung**").

Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Banken am Sitz der Index-Berechnungsstelle für Geschäfte geöffnet sind.

- 6.2.** Zusätzlich zu den unter 6.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes für einen Zeitraum von maximal 5 (fünf) Vorgesehenen Handelstagen verschieben.

7. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

7.1. Index-Anpassungsereignisse

Folgende Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile stellen jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**" dar:

- 7.1.1.** Die Zurücknahme, Beendigung oder der anderweitige Entzug von dem Index Sponsor erteilten Lizenzen oder Erlaubnissen für die Verwendung des Korbbestandteils als Teil des Index;
- 7.1.2.** in Bezug auf einen Korbbestandteil, der ursprünglich in einer bestimmten Währung notiert und/oder gehandelt wurde, die anschließende Notierung oder der Handel ausschließlich in einer anderen Währung (*Index Component Currency Event*);
- 7.1.3.** in Bezug auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil,
- a. die dauerhafte Einstellung des Börsenhandels mit Futures oder Optionen, die auf solche Rohstoff-Indizes (*commodity indices*) Bezug nehmen, der Wegfall von Rohstoff-Indizes oder des Handels damit oder der Wegfall bzw. die dauerhafte Einstellung oder Nicht-

Verfügbarkeit des Schlusstandes oder des täglichen offiziellen Abrechnungspreises (*Dissappearance of Commodity Reference Price*);

- b. sollte die Börse Bereichsgrenzen festgelegt haben, innerhalb derer der Stand des Rohstoff-Indexes schwanken kann, das Erreichen dieser Bereichsgrenzen durch den Stand des Rohstoff-Indexes (*Limit Price Event*); oder
- c. eine Preisquellen-Unterbrechung (*Price Source Disruption*) (wie in Ziffer 6.1 oben definiert) für länger als einen Kalendermonat; und

7.1.4. in Bezug auf einen Custom Index als Korbbestandteil,

- a. die dauerhafte Beendigung des Korbbestandteils durch den Sponsor (*Index Cancellation*); oder
- b. eine wesentliche Änderungen durch den Sponsor des Korbbestandteils in Bezug auf die Berechnungsformel oder -methode des Korbbestandteils oder auf andere Art und Weise, die den Korbbestandteil, wie durch die Index-Berechnungsstelle festgelegt, wesentlich verändert (*Index Modification*); ausgenommen hiervon sind Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode, die dazu dienen, den Korbbestandteil in Fällen von Ereignissen oder Umständen, die sich auf Bestandteile des Korbbestandteils, Änderungen in Bezug auf die einzelnen Aktien und die Kapitalausstattung und andere Routinevorgänge beziehen, aufrechtzuerhalten.

7.2. Folgen eines Index-Anpassungsereignisses

Im Fall eines Index-Anpassungsereignisses wird der Index innerhalb von fünf Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, wie im Folgenden ausgeführt, angepasst:

- a. Im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil entfernt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil vom Index und berechnet und veröffentlicht den Indexstand ohne Berücksichtigung eines solchen Korbbestandteils, es sei denn, die Index-Berechnungsstelle stellt fest, dass die Entfernung des betroffenen Korbbestandteils die Strategie und die Ziele des Index verfehlt;
- b. Im Falle eines Custom Index als Korbbestandteil und im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil, sofern die Index-Berechnungsstelle feststellt, dass eine Entfernung des betreffenden Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Strategie und die Ziele des Index verfehlt, ersetzt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil durch einen anderen Vermögenswert entsprechend der folgenden Vorgaben:
 - i. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index nicht durch den Korbbestandteil Sponsor (*Component Index Sponsor*), sondern durch einen nachfolgenden Korbbestandteil Sponsor (*Successor Component Index Sponsor*) berechnet und bekannt gegeben wird, durch den gleichen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index, wobei der nachfolgende Korbbestandteil Sponsor als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
 - ii. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index durch einen nachfolgenden Index (*Successor Index*) ersetzt wird, durch eben diesen nachfolgenden Index; und

- iii. falls kein nachfolgender Korbbestandteil Sponsor oder nachfolgender Index festgelegt werden kann, wird die Index-Berechnungsstelle sämtliche wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen Ersatz-Index mit einer im Wesentlichen ähnlichen Zusammensetzung, Berechnungsformel oder -methode auszuwählen (*Substitute Index*), wobei der Sponsor des Ersatz-Indexes als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
- c. Sollte die Index-Berechnungsstelle feststellen, dass eine Anpassung des Index nach oben genannten Vorgaben bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag nach einem tatsächlichen Index-Anpassungsereignis nicht möglich ist, informiert diese den Index Sponsor und dieser beendet den Index. Die Index-Berechnungsstelle wird eine solche Beendigung anschließend innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Index-Stand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlichen.

8. Index Haftungsausschluss

Die Methodik des Index und die für den Index maßgeblichen Regeln (die "**Index Methodik**" und der "**Index**") sind geschützt. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle für den Index (sofern nicht mit dem Index Sponsor identisch) noch, sofern vorhanden, der Investment Advisor für den Index (der "**Index Investment Advisor**") geben eine Gewährleistung hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index ab.

Die Index Methodik beruht auf bestimmten, vom Index Sponsor, der Index-Berechnungsstelle und, wo zutreffend, dem Index Investment Advisor angewendeten, Annahmen, Berechnungsmodellen und Berechnungsmethoden, die inhärenten Einschränkungen unterliegen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben keine Genehmigung, die Index Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren, und die BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Verluste, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index Methodik oder sonst im Zusammenhang damit eintreten können.

Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index Methodik von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den auf den Index anwendbaren Regeln zu ändern oder anzupassen, und schließt jegliche Haftung für derartige Änderungen und Anpassungen aus. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle ist verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor, die Index-Berechnungsstelle und, wo anwendbar, der Index Investment Advisor schließen außerdem jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung oder Benutzung des Standes des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus.

Die Index Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen. Die Höhe dieser Kosten (sofern anwendbar) kann sich, abhängig von den Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern, wie vom Index Sponsor in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegt.

BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen können auf den Index bezogene Derivatetransaktionen oder Finanzinstrumente (zusammen, die "**Produkte**") abschließen bzw. begeben.

Die Produkte werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen können (jeweils ein "**Referenzindex**" und jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren übernehmen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Gewähr für die durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder für die Stände, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch für sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrücklich noch implizit Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Produkten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder seinen Stand oder seine Komponenten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber niemandem für eine Handlung oder Unterlassung eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des betreffenden Referenzindex haftbar und sind nicht mit einem Referenzindex oder dem betreffenden Referenzindexsponsor verbunden und haben keine Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung irgendeines Referenzindex.

Obwohl die Index-Berechnungsstelle Informationen in Bezug auf jeden Referenzindex von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die BNP Paribas noch irgendeines ihrer verbundenen Unternehmen noch die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Produkts beeinflussen könnten.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Mit diesem Basisprospekt kann die Emittentin unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Betrifft das öffentliche Angebot, die Aufstockung oder die Zulassung zum Handel Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 bzw. unter dem Basisprospekt vom 8. März 2016 bzw. unter dem Basisprospekt vom 14. März 2017 bzw. unter dem Basisprospekt vom 14. November 2017 bzw. unter dem Basisprospekt vom 2. November 2018 bzw. unter dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 bzw. unter dem Basisprospekt vom 23. Juni 2020 bzw. unter dem Basisprospekt vom 21. Juni 2021 bzw. unter dem Basisprospekt vom 20. Juni 2022 bzw. unter dem Basisprospekt vom 19. Juni 2023 bzw. unter dem Basisprospekt vom 18. Juni 2024 bzw. unter dem Basisprospekt vom 18. Juni 2025 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen worden, sind die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Wertpapierbedingungen 2015 bzw. Wertpapierbedingungen 2016 bzw. Wertpapierbedingungen März 2017 bzw. Wertpapierbedingungen November 2017 bzw. Wertpapierbedingungen 2018 bzw. Wertpapierbedingungen 2019 bzw. Wertpapierbedingungen 2020 bzw. Wertpapierbedingungen 2021 bzw. Wertpapierbedingungen 2022 bzw. Wertpapierbedingungen 2023 bzw. Wertpapierbedingungen 2024 bzw. Wertpapierbedingungen 2025 aus den Früheren Basisprospekten zu lesen und diese sind anwendbar. An dieser Stelle werden die folgenden Wertpapierbedingungen aus den Früheren Basisprospekten mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

- Die auf den Seiten 122 bis 640 des Basisprospekts vom 17. Juni 2025 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2025**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2025**");
- Die auf den Seiten 117 bis 637 des Basisprospekts vom 18. Juni 2024 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2024**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2024**");
- Die auf den Seiten 114 bis 634 des Basisprospekts vom 19. Juni 2023 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2023**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2023**");
- Die auf den Seiten 108 bis 536 des Basisprospekts vom 20. Juni 2022 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2022**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2022**");
- Die auf den Seiten 106 bis 532 des Basisprospekts vom 21. Juni 2021 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft

mbH (der "**Basisprospekt 2021**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2021**");

- Die auf den Seiten 99 bis 423 des Basisprospekts vom 23. Juni 2020 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2020**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2020**");
- Die auf den Seiten 163 bis 490 des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2019**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2019**");
- die auf den Seiten 171 bis 400 des Basisprospekts vom 2. November 2018 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2018**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2018**").
- die auf den Seiten 171 bis 364 des Basisprospekts vom 14. November 2017 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt November 2017**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen November 2017**")
- die auf den Seiten 106 bis 331 des Basisprospekts vom 14. März 2017 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt März 2017**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen März 2017**")
- die auf den Seiten 100 bis 321 des Basisprospekts vom 8. März 2016 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2016**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2016**")
- die auf den Seiten 94 bis 306 des Basisprospekts vom 10. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2015**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2015**")

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*").

XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Für den Fall von Wertpapieren, deren öffentliches Angebot auf Grundlage des Basisprospekts vom 10. März 2015 bzw. des Basisprospekts vom 8. März 2016 bzw. des Basisprospekts vom 14. März 2017 bzw. des Basisprospekts vom 14. November 2017 bzw. des Basisprospekts vom 2. November 2018 bzw. des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 bzw. des Basisprospekts vom 23. Juni 2020 bzw. des Basisprospekts vom 21. Juni 2021 bzw. des Basisprospekts vom 20. Juni 2022 bzw. des Basisprospekts vom 19. Juni 2023 bzw. des Basisprospekts vom 18. Juni 2024 bzw. des Basisprospekts vom 17. Juni 2025 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**" und zusammen die "**Früheren Basisprospekte**") begonnen wurde unter dem Basisprospekt vom 2. Juni 2026 fortgeführt werden soll, sind hier die im jeweiligen Früheren Basisprospekt enthaltenen und mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen").]

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 2. Juni 2026
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von
Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate)**

**zur [Begebung] [Fortsetzung des öffentlichen Angebots] [Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier
einfügen] [●] [Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung] [Call Anleihen] [Call
Zertifikate] [Ikarus Anleihen] [Ikarus Zertifikate] [Twin Win Anleihen] [Twin
Win Zertifikate] [Altiplano Anleihen] [Altiplano Zertifikate] [Call Anleihen mit
Basispreis] [Call Zertifikate mit Basispreis] [Partizipationsanleihen]
[Partizipationszertifikate]
[([WKN: [●]/] ISIN: [●])]**

[bezogen auf

[Name des Basiswerts einfügen: [•]] [einen Index] [einen Inflationsindex] [eine Aktie] [ein Metall] [einen Rohstoff] [einen Terminkontrakt] [einen börsennotierten Fondsanteil] [einen nichtbörsennotierten Fondsanteil] [einen Währungswechselkurs] [einen Korb bestehend aus [Indizes] [,] [und] [Inflationsindizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Metallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Terminkontrakten] [,] [und] [börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [nicht börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [Währungswechselkursen]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 2. Juni 2026, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 2. Juni 2027 seine Gültigkeit.
Der Nachfolgebasisprospekt wird unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte [•] veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

[Die [•] [Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung] [Call Anleihen] [Call Zertifikate] [Ikarus Anleihen] [Ikarus Zertifikate] [Twin Win Anleihen] [Twin Win Zertifikate] [Altiplano Anleihen] [Altiplano Zertifikate] [Call Anleihen mit Basispreis] [Call Zertifikate mit Basispreis] [Partizipationsanleihen] [Partizipationszertifikate] werden mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•] (die "Wertpapiere der Grundemission") [[sowie][,] den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•]] (die "Wertpapiere der Ersten Aufstockung") [sowie] **[Gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: •]] konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie (die "Aufstockung"))]**

unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")
und
angeboten durch
BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [•] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag]][die Nachträge] vom [•]) einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [•] [(Produkt Nr. [1][2][3][4][5][6][7] im Basisprospekt)] [bezogen auf [einen Index] [einen Inflationsindex] [eine Aktie] [ein Metall] [einen Rohstoff] [einen Terminkontrakt] [einen börsennotierten Fondsanteil] [einen nichtbörsennotierten Fondsanteil] [einen Währungswechselkurs] [einen Korb bestehend aus [Indizes] [,] [und] [Inflationsindizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Metallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Terminkontrakten] [,] [und] [börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [nicht börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [Währungswechselkursen]] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet)] dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:]

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische

Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:]

[Die [●] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § [●] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [●] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [10. März 2015] [8. März 2016] [14. März 2017] [14. November 2017] [2. November 2018] [11. Juli 2019] [23. Juni 2020] [21. Juni 2021] [20. Juni 2022] [19. Juni 2023] [18. Juni 2024] [17. Juni 2025] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen [2015] [2016] [März 2017] [November 2017] [2018] [2019] [2020] [2021] [2022] [2023] [2024] [2025] zu entnehmen.]

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

[sofern sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen, einfügen:

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [Korbbestandteile] [ist][sind] [der Tabelle in] den Wertpapierbedingungen ([§ 1][am Ende des § 4]) zu entnehmen. [Nachfolgender Tabelle sind [der][die] Basiswert[e][Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Basiswerts][Korbbestandteils] und dessen Volatilität [kostenlos] abrufbar sind, zu entnehmen. [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen, wo Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklungen erhältlich sind: [•]]

[

[Basiswert][Korbbestandteile] [mit ISIN]	Internetseite [•]
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Inflationsindex] [mit ISIN]	[•]
[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)] [•] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteile]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall von Indizes, die nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index: [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[•]]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.] **[Weitere Informationen über den [•] sind bei Bedarf bei der Emittentin unter der Telefonnummer [•] [oder auf der Internetseite [•]] erhältlich.]**

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk

[•]]

[gegebenenfalls für weitere Indizes als Korbbestandteil wiederholen]]

[Gegebenenfalls Beschreibung des jeweiligen Basiswerts bzw. Korbbestandteils zusätzlich einfügen:

Beschreibung des Basiswerts:

[•]

[gegebenenfalls für weitere Basiswerte als Korbbestandteil wiederholen]]

[Ggfs. ergänzende basiswertspezifische Informationen zur Einordnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einfügen

Basiswertspezifische Informationen zur Einstufung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

[Details einfügen: •]]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren, geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen. [Bei Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden:] Die Indexregeln sind dem Abschnitt [A. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index][B. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index][C. BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index][D. BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR)][E. BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)] [F. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index][G. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index] des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.]

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], [zu] begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und [das Gesamtvolumen] [den Gesamtnennwert] [den Gesamtberechnungswert] von [●] auf [ein neues Gesamtvolumen] [einen neuen Gesamtnennwert] [einen neuen Gesamtberechnungswert] von [●] ([●]. Aufstockung).]]

[maßgebliche Produktspezifische Bedingungen wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 17. Juni 2025 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2025 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2025 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 18. Juni 2024 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren

geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2024 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2024 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 19. Juni 2023 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2023 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2023 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 20. Juni 2022 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2022 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2022 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben

– (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 21. Juni 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2021 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 23. Juni 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2020 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2019 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen

Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 2. November 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 14. November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2017 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 14. März 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen März 2017 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6

aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen März 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 8. März 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 6 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.]

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung des Emissionserlöses]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.] **[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen:] Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung

ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von **[Betrag oder Prozentsatz samt Bezugsgröße einfügen:]** **[•]** dazu verwenden, um **[weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen:]** **[•]**

[Verwendet die Emittentin einen Betrag entsprechend dem Nettoerlös der Emission für ökologische Zwecke (Green Bonds) oder soziale Zwecke (Social Bonds) oder Zwecke der europäischen Souveränität (EU Sovereignty Bonds) in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Framework der BNP Paribas Gruppe, einfügen:] Bei der Emission

handelt es sich um einen **[Green Bond] [Social Bond] [EU Sovereignty Bonds]**, der unter dem **[BNP Paribas Green Bond Framework] [BNP Paribas Social Bond Framework] [BNP Paribas EU Sovereignty Bond Framework]** begeben wird. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission dazu verwenden, um **[•]**

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): **[•]****[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): **[•]****[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

**Börsennotierung und
Zulassung zum Handel**

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Deutsche Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse]] [in den Freiverkehr [der Deutsche Börse Frankfurt] [und][,] [der Börse Stuttgart][•]] [•] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel [im Freiverkehr der [Deutsche Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]]] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren [zusätzlichen] Handelsplätzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen.] [Jede solche [zusätzliche] Notierung oder Zulassung zum Handel, sollte eine solche verfolgt werden, wird durch Bekanntmachung nach § 12 von Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht und wird Angaben zu [der betreffenden Börse] [bzw.] [den betreffenden Börsen] [dem betreffenden Handelsplatz] [bzw.] [den betreffenden Handelsplätzen] [•] enthalten.]

[Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften [der betreffenden [Börse] [Börsen]] [des betreffenden Handelsplatzes [[bzw.] der betreffenden Handelsplätze]].[•]]

[Eine Aussetzung vom Handel und / oder Delisting wird durch Bekanntmachung nach § 12 von Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.] [•]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere der Grundemission [sowie der [ersten] [•] Aufstockung] sind bereits [am Regulierten Markt [der Deutsche Börse Frankfurt] [und][,] [der Börse Stuttgart] [•]] [im offiziellen Kursblatt

(Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] zum Handel zugelassen] [wurden] [in den Freiverkehr [der Deutsche Börse Frankfurt] [und] [,] [der Börse Stuttgart] [•]] [wurden] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen] [•].]

[Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere der [zweiten] [•] Aufstockung in den Freiverkehr [der Deutsche Börse Frankfurt] [und] [,] [der Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt.]

[Die Einbeziehung der Wertpapiere der [zweiten] [•] Aufstockung in den Handel ist (frühestens) für den [•] geplant.] [•]]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Angebotsfrist]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:

[Beginn des [öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots [der [•] Aufstockung: [•]]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 2. Juni 2026 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der Basisprospekt vom [•] verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Vertriebsstellen]

[•][Banken][und][Sparkassen]

**Gegenpartei und
Übernehmerin**

[BNP Paribas Financial Markets S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [•]]]

Zeichnungsverfahren

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]

[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]

Emissionswährung

[•]

**Emissionstermin
(Valutatag)**

[•]

**Anfänglicher
Ausgabepreis und
Volumen je Serie**

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten: [•])
[zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der
anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält [gegebenenfalls und
soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis
enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt
werden einfügen: [•]]

Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Wertpapier].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der
Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht
[•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach
seiner Festlegung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen der
Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung
zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•]
angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der
Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung
[gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]
zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. [Das nunmehr
aufgestockte Gesamtvolumen] [Der nunmehr aufgestockte
Gesamtnennwert] [Der nunmehr aufgestockte
Gesamtberechnungswert] der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der
einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu
entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je
Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt
ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in
Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier
bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält
[gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem
Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in
Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis
von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]
[Etwaige Stückzinsen sind im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes
"dirty pricing").] [Etwaige Stückzinsen werden separat abgerechnet
(sogenanntes "clean pricing").]]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je
Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des
Emissionsvolumens vor.]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist	[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]
Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[Entfällt] [●]
Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)	[Entfällt] [●]
[Management- und Übernahmeprovision	[Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]]
[Verkaufsprovision	[Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]]
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf	Entfällt] [Die Zuteilung erfolgt [, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist][●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse bzw. einen anderen Finanzintermediär, über die bzw. den er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen: Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [●] (frühestens) für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen: [Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]
Weitere Angaben:	
[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt	[Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]]

871(m) des US-
Bundessteuergesetzes
(Internal Revenue
Code)

[Erklärung bezüglich
Artikel 29 (2) der EU
Referenzwert
Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf **[Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]]** berechnet, welche[r][s] von **[Name des Administrators einfügen: [•]]** zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden.

[Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[[Soweit der Emittentin bekannt ist, [fällt der Administrator] [fallen die Administratoren], als [Administrator] [Administratoren] [des Referenzwerts [•]][der Referenzwerte [•]] nicht in den Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung, gemäß Artikel 2 der EU Referenzwert Verordnung.]

[[Soweit der Emittentin bekannt ist, gelten für [den Administrator] [die Administratoren] Übergangsbestimmungen unter der EU Referenzwert Verordnung, nach denen [er nicht verpflichtet ist] [sie nicht verpflichtet sind] im Register der ESMA eingetragen zu sein.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities] veröffentlicht.] [•]]

**Zusätzliche
Informationen in
Bezug auf die Form
der Wertpapiere**

[Wertpapiere in Urkundenform] [Zentralregisterwertpapiere gemäß eWpG] [•][Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere

gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.]

[Die Emittentin behält sich vor, elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen.][•]

XV. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 21. Juni 2021 begonnene und unter dem Basisprospekt vom 20. Juni 2022 fortgeführte öffentliche Angebot sowie das unter dem Basisprospekt vom 20. Juni 2022 begonnene und unter dem Früheren Basisprospekt vom 19. Juni 2023 fortgeführte öffentliche Angebot sowie das unter dem Basisprospekt vom 19. Juni 2023 begonnene und unter dem Früheren Basisprospekt vom 18. Juni 2024 sowie das unter dem Basisprospekt vom 18. Juni 2024 begonnene und unter dem Früheren Basisprospekt vom 17. Juni 2025 fortgeführte öffentliche Angebot sowie das unter dem Basisprospekt vom 17. Juni 2025 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") begonnene öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgenden Wertpapierkennnummern ("**ISIN**" – *International Securities Identification Number*) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt werden:

DE000PC99TU9	DE000PM993N7
DE000PC99TX3	DE000PM99531
DE000PF99A81	DE000PM999X3
DE000PF99B56	DE000PM99RR8
DE000PF99EJ7	DE000PN990M4
DE000PF99F11	DE000PU999G8
DE000PF99H27	DE000PU99CX1
DE000PF99L47	DE000PU99MA8
DE000PF99LU9	DE000PU99QL6
DE000PF99N29	DE000PU99QP7
DE000PF99QQ6	DE000PU99QR3
DE000PM99143	DE000PZ9RMT1
DE000PM99374	